# Synopse der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und dem Erörterungsverfahren für den Kreis Herford und die kreisangehörigen Gemeinden zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold

Beteiligung: 01.11.2020 bis 31.03.2021

Erörterungsverfahren: 07.09.2022 bis 11.11.2022

#### Vorbemerkung

Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) im Jahr 2015 beauftragt, einen Entwurf für einen neuen Regionalplan für den gesamten Planungsraum OWL zu erstellen. Die Regionalplanungsbehörde hat daraufhin mit den vorbereitenden Arbeiten begonnen. Dazu zählten: die Anforderung und Begleitung der Erarbeitung von Fachbeiträgen durch Fachbehörden und Fachstellen, die Bearbeitung der statistischen Unterlagen sowie weitere technische Vorbereitungen.

Zwischen 2016 und 2019 hat die Regionalplanungsbehörde intensive vorbereitende Gespräche mit allen Kommunen und Kreisen in OWL geführt, die "Kommunalgespräche". Im Dezember 2019 hat der Regionalrat Leitlinien für die Erarbeitung der Entwurfsfassung beschlossen, parallel wurde die Umweltprüfung durchgeführt und der Umweltbericht mit seinen Anhängen erarbeitet. Mit der Fertigstellung des gesamten Entwurfs des Regionalplans OWL, der aus dem Textteil, der Karte, den Erläuterungskarten und dem Umweltbericht besteht, wurde dann am 5. Oktober 2020 der Erarbeitungsbeschluss zur Neuaufstellung durch den Regionalrat gefasst.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans OWL wurde vom 1. November 2020 bis zum 31. März 2021 durchgeführt. Im Rahmen dieser ersten Beteiligung sind ca. 4000 Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Mit Beschluss vom 20. Juni 2022 hat der Regionalrat den sogenannten Entscheidungskompass verabschiedet, mit dem die dem Regionalplan OWL zugrundeliegenden Leitlinien noch einmal bestätigt wurden. Dieser nach Themenkomplexen strukturierte Entscheidungskompass bildete zudem den Rahmen für die Aufbereitung der Stellungnahmen durch die Regionalplanungsbehörde in Form von Ausgleichs- und Abwägungsvorschlägen.

Die Regionalplanungsbehörde hat sich im weiteren Verfahren intensiv mit den Detailaspekten der eingegangenen Stellungnahmen beschäftigt und diese mit entsprechenden raumordnerischen Vorschlägen zum Ausgleich der Meinungen (Ausgleichsvorschlägen) im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) versehen. In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopse) finden sich in Spalte 1 die jeweilige

Stellungnahme der öffentlichen Stellen<sup>1</sup> und in Spalte 2 der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen und nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen.

In Spalte 3 finden sich die Äußerungen der Beteiligten am Erörterungsverfahren, die diese im Rahmen des elektronischen Verfahrens zurückgemeldet haben. Gemäß § 19 Absatz 3 Satz 1 LPIG NRW werden die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 des Raumordnungsgesetzes, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ausgeschlossen sind, mit diesen erörtert, sofern der regionale Planungsträger dies beschließt.

Der Regionalrat der Bezirksregierung Detmold hat als regionaler Planungsträger mit Beschluss vom 13. Dezember 2021 die Entscheidung getroffen, dass anlässlich der Aufstellung oder der Änderung des Regionalplans eingegangene Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen sind, grundsätzlich erörtert werden. Dabei ist gemäß § 19 Absatz 3 Satz 3 LPIG NRW auch eine Beschränkung auf einzelne Aspekte der Stellungnahmen möglich. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, werden nicht erörtert.

Das Erörterungsverfahren wurde in dem Zeitraum vom 07. September 2022 bis 11. November 2022 durchgeführt. Mit Beschluss vom 19. Juni 2023 hat der Regionalrat Detmold den überarbeiteten Entwurf des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) beschlossen. In Spalte 4 ist die Abwägung des Regionalrates als regionalem Planungsträger hierzu abgebildet. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen.

Hinweis zur Fassung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW): Soweit im folgenden Text auf Paragraphen der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW) Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen der LPIG DVO NRW in der Fassung vom 01. Januar 2016 bis 31. Januar 2021 mit Anlagen.

<sup>1</sup> Es handelt sich um öffentliche Stellen gem. § 3 Abs.1 Nr.5 ROG. Zu den Beteiligten des Erörterungsverfahrens zählen außerdem Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind.

#### Hinweis zur Maßstäblichkeit der Karten:

Die Karten in der Synopse wurden entsprechend der Planungsebene des Regionalplans im Maßstab 1:50.000 erstellt und ausgegeben. Aufgrund der Darstellung der Karten in der 4-spaltigen Synopse musste eine Anpassung der Kartenformate vorgenommen werden, sodass es zu Abweichungen von dem vorgenannten Maßstab kommt.

#### Inhaltsverzeichnis

# Kreis Herford und die kreisangehörigen Kommunen

Kreis Herford	6
Stadt Bünde	31
Stadt Enger	40
Stadt Herford	
Gemeinde Hiddenhausen	
Gemeinde Kirchlengern	81
Stadt Löhne	84
Gemeinde Rödinghausen	133
Stadt Spenge	170
Stadt Vlotho	172

## Kreis Herford und die kreisangehörigen Kommunen

#### **Kreis Herford**

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Herford ID: 7166			
der Kreistag des Kreises Herford hat in seiner Sitzung am 19.03.2021 folgende Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans OWL verabschiedet. Ich bitte, dieses Anregungen, Bedenken und Hinweise in das weitere Verfahren aufzunehmen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die einzelnen Anregungen, Bedenken und Hinweise werden nachfolgend behandelt.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Kreis Herford ID: 7167

#### A: Rücknahmen Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)

Aufgrund der hohen Siedlungsdichte besitzen die verbliebenen Freiräume im Kreis Herford eine herausragende Bedeutung. Der Schutz dieser verbliebenen Freiräume verdient eine hohe planerische Priorität.

Aus diesem Grund müssen weitere



Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Dem Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und, soweit der Anregung nicht entsprochen wurde, werden die Bedenken aufrecht erhalten. Dabei wird berücksichtigt, dass weitere Landschaftsräume als BSN dargestellt werden:

- Löhne: westlich B 611
- Löhne: Teile des Mittelbaches im Bereich ehemalige Landesgartenschau als BSLE

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

In Abstimmung mit dem Kreis Herford erfolgt eine Erweiterung der zeichnerischen BSN-Festlegungen entsprechend der gesamten NSG-Abgrenzungen im Landschaftsplanentwurf des Kreises. Teile der genannten Fläche werden demnach als BSN dargestellt.

Vlotho Bonstapel (VB-DT-HF-3819-003) Aufgrund der Umsetzung als NSG im

schutzwürdige Landschaftsräume als BSN im Regionalplan dargestellt werden:

1.

Die Rücknahme von bisher als BSN dargestellten Landschaftsräumen ist zu revidieren:

- Rödinghausen: Teile des Darmühlenbaches nördlich von Gut Böckel
- Bünde: Oberlauf des Gewinghauser Baches nördlich des NSG Gewinghauser Bachtales
- Bünde: Sieksystem des Ostbaches nördlich Randringhausen
- Löhne: Nördliche Werreaue südlich von Haus Gohfeld
- Löhne: Teile des Mittelbaches im Bereich ehemalige Landesgartenschau
- Spenge: Eselsbach in Nordspenge
- Enger: Siek-, Bach- und Waldsystem Sieler Holz
- Enger: Mühlenbachsiek
- Enger: Oberlauf der Asbeke
- Vlotho: Exterbach
- Vlotho: Oberlauf Salze
- Vlotho: Forellen-/Jüstenbach
- Vlotho: Sprickberg

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Im Folgenden werden fünf Flächen

- Bünde: Oberlauf des Gewinghauser Baches nördlich des NSG Gewinghauser Bachtales
- Bünde: Sieksystem des Ostbaches nördlich Randringhausen
- Enger: Sieler Holz
- Enger: Mühlenbach in Oldinghausen
- Herford: Teile des Heier-Mühlenbaches
- Kirchlengern: Teile des Brandbaches
- Kirchlengern: Markbach
- Kirchlengern: Grenzbach, Ostbach in Bünde
- Spenge: Heistersiek (Katzenholz)
- Vlotho: ExterbachVlotho: Salze
- Vlotho: Forellebach
- Vlotho: Linnenbeeke
- Vlotho: Buhn

Für die Ausweisung als BSN spricht beim

 Darmühlenbaches mit dem Voßholz u.a. auch das Vorkommen des Kiebitzes, Habichts, Rotmilans und Uhus. Landschaftsplanentwurf ( NSG Selberg und NSG Linnenbeeke mit Nebengewässern) werden Teilbereiche der genannten Flächen als BSN festgelegt. Die als LSG umgesetzten Bereiche der genannten Flächen werden wie bislang als BSLE festgelegt.

Herford Aa (VB-DT-HF-3817-024)
Aufgrund der Umsetzung als NSG im
Landschaftsplanentwurf (Aa und
Nebenbäche) wird der überwiegende Teil
der genannten Fläche entsprechend der
NSG-Abgrenzung als BSN dargestellt. Die
als LSG umgesetzten Bereiche der
genannten Fläche werden wie bislang als
BSLE festgelegt.

Spenge Eselsbach (VB-DT-HF-3816-002)
Der Bereich des NSG Warmenau wird als
BSN festgelegt. Die übrigen genannten
Flächen sind im Landschaftsplanentwurf als
LSG (Gewässersystem Warmenau)
umgesetzt. Die Flächen werden wie bislang
als BSLE festgelegt.

Löhne Werreaue Haus Gohfeld (VB-DT-HF-3718-010)

Die genannten Flächen sind im Landschaftsplanentwurf als LSG umgesetzt (Offenland Werreaue in Löhne). Die als LSG umgesetzten Bereiche der genannten Flächen werden wie bislang als BSLE festgelegt.

- Vlotho: Oberlauf des Borstenbaches
- Vlotho: Nebenläufe der Linnenbeeke

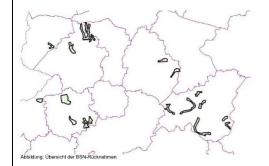


Abbildung: Übersicht der BSN-Rücknahmen

2.

die im Fachbeitrag der LANUV dargestellt sind, müssen als BSN dargestellt werden, insbesondere handelt es sich dabei um Wälder bei Holsen (Bünde), Landschaftsbereich Griechenland (Löhne), Aa (Herford), Sieler Holz (Enger), Großer Selberg und Bonstapel (Vlotho), Unterlauf der Linnenbeeke (Vlotho).

Weitere Täler und Landschaftsbereiche.

#### besprochen, die ausschließlich in der vorliegenden Stellungnahme angeregt wurden.

Die genannten Flächen

- Vlotho Bonstapel (VB-DT-HF-3819-003),
- Herford Aa (VB-DT-HF-3817-024),
- Spenge Eselsbach (VB-DT-HF-3816-002),
- Löhne Werreaue Haus Gohfeld (VB-DT-HF-3718-010)

sind nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als
Biotopverbundstufe 2 eingestuft.
Sie sind naturschutzrechtlich als LSG gesichert (Ausnahme Eselsbach Spenge).
Nach Einschätzung der
Regionalplanungsbehörde wird die
Schutzwürdigkeit der Flächen im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen; die Flächen werden wie bislang als BSLE festgelegt.
Die genannte Fläche

 Löhne Griechenland (VB-DT-HF-3818-021) Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen bzgl. weiterer BSN-Festlegungen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis teilweise zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung. Die zeichnerische Festlegung der BSN wird dahingehend angepasst, dass sämtliche im Landschaftsplanentwurf als NSG umgesetzte Bereiche als BSN festgelegt werden.

ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) ebenfalls als Biotopverbundstufe 2 eingestuft und naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Sie umfasst jedoch in großen Teilen gesetzlich geschützte Biotope. In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde in diesem Fall gerechtfertigt, die Fläche entsprechend der Anregung als BSN festzulegen.

Die weiteren genannten Flächen wurden auch von den Naturschutzverbänden gemeldet. Daher wird auf die Ausgleichsvorschläge in den folgenden IDs verwiesen:

ID 9908 Darnmühlenbach

ID 9845 Gewinghauser Bach

ID 9846 Ostbach

IDs 9690, 9691 Mittelbach und

Gartenschau

ID 9856 Sieler Holz

ID 9857 Mühlenbach

ID 9854 Asbeke

ID 9913 Exterbach

ID 9916 Salze und Sprickberg

ID 9918 Forellenbach

ID 9926 Borstenbach

ID 9920 Linnenbeeke (Nebenläufe und

Unterlauf)

ID 9850 Holsen

ID 9919 Selberg

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Herford ID: 7168			
B: Klimaschutz und Klimafolgenanpassung  Das integrierte Klimaschutzkonzept des Kreises Herford weist Ziele und Maßnahmen für die klimaschonende Entwicklung des Kreises Herford insbesondere in den Bereichen Verkehr und Mobilität, regenerative Energien, Planen, Bauen und Sanieren und Energieeffizienz in Unternehmen aus. Wir fordern, dass die dort aufgeführten Ziele und Maßnahmen in die textliche Darstellung des Regionalplans für den Kreis Herford mit aufgenommen werden.  Der Kreis Herford hält es für erforderlich, dass die in der Erläuterungskarte aufgeführten "Thermischen Ausgleichsräume und –prozesse", insbesondere  • die Kernbereiche einer Kaltluft-Leitbahn sehr hoher Priorität und • die Einzugsgebiete sehr hoher Priorität im Regionalplan dargestellt werden müssen.  Für die nachgeordneten Planungsstufen können hierdurch die ggf. vorhandenen	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Erläuterungskarte 5 "Klimaanalyse" basiert auf dem Fachbeitrag "Klima", der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz als Grundlage für die Erstellung des Regionalplans OWL erarbeitet worden ist. Die Regionalplanungsbehörde begrüßt ausdrücklich, dass der Kreis Herford ein kreisweites Klimaschutzkonzept erarbeitet hat. Gleichwohl hält sie es für sinnvoll, dass als einheitliche Basis für den gesamten Planungsraum die Fachdaten des Fachbeitrages - in aktualisierter Form - in der Erläuterungskarte dargestellt werden. Die Erläuterungen zu Grundsatz F 37 "Überörtlich bedeutsame Kaltluftleitbahnen" werden dahingehend ergänzt, dass auf vorliegende Klimakonzepte hingewiesen wird. Die entsprechenden Bereiche können aus Sicht der Regionalplanungsbehörde auch in den Landschaftsplan des Kreises Herford integriert werden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sind die genannten ergänzenden textlichen Festlegungen nicht erforderlich, da diese Sachverhalte bereits über Fachrecht, Vorgaben des LEP NRW oder	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Konflikte mit anderen Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung veranschaulicht und im Rahmen einer Planungsabwägung transparent gemacht werden.

Es wird angeregt in den textlichen Festlegungen aufzunehmen,

- den Bedarf der jeweiligen Kommunen für neue Siedlungsflächen unter dem Aspekt des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung kritisch zu hinterfragen,
- Möglichkeiten der Entsiegelung und "Entwidmung" von Siedlungsflächen sind zu prüfen,
- Vorgaben zu klimaneutralem Bauen,
- die Bedeutung regional erzeugter, erneuerbarer Energien (ggf. Flächen hierfür vorzusehen),
- die Ausweisung neuer Siedlungsflächen auch unter dem Aspekt der Klimafolgenanpassung (Extremw etterereignisse, Überflutungsflächen, CO2 – Senken, Hitze absorbierende Grünflächen) zu prüfen.

den Regionalplanentwurf OWL umfänglich geregelt werden. Dies gilt insbesondere für die Anforderungen einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Wie im Regionalplanentwurf OWL begründet dargelegt, erfolgt keine zeichnerische Festlegung von Flächen für die Windenergie und Solarnutzung. Vorgaben zum klimaneutralen Bauen entsprechen nicht der Regelungskompetenz des Regionalplans.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Herford ID: 2672			
C: "Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)" oder "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" (die Nummerierung bezieht sich auf die Darstellung in der Anlage 1 zu diesem Schreiben):  1.  Der Kreis Herford hat zur Vorbereitung des Landschaftsplans Kreis Herford einen Fachbeitrag "Biotopverbundplanung des Kreises Herford für den Landschaftsplan Kreis Herford" in Auftrag gegeben. Darin werden auf der Grundlage einer systematischen Analyse des Kreisgebietes (unter Auswertung der ebenfalls in Auftrag gegebenen kreisweiten Biotoptypenkartierung) Biotopverbundfläc hen unterschiedlicher Wertigkeit ermittelt. In den folgenden Fällen gibt es mit diesem Fachbeitrag Überschneidungen  Gemeinde Rödinghausen Nr. RÖ 10 (Seite 2)	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der landesweite Biotopverbund wird durch die Berücksichtigung des Fachbeitrages der LANUV in dem Regionalplan OWL sichergestellt. Gegebenenfalls weitere, örtlich bedeutsame Biotopverbundstrukturen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Landschaftsplanung und Bauleitplanung) entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen.	Kenntnis und halte meine Anregungen	Den Bedenken wird nicht entsprochen.  Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen und Hinweise zu den Themenfeldern Landschaftsplan (Arbeitsentwurf) und weiteren eigenen Fachbeiträgen können im Abwägungsprozess nicht mehr berücksichtigt werden. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.
Gemeinde Rödinghausen Nr. RÖ 13 (Seite 1) Stadt Bünde Nr. BÜ 10 (Seite 4) Stadt Bünde Nr. BÜ 20 (Seite 3)			

Gemeinde Kirchlengern Nr. Kl 9 (Seite 10) Gemeinde Kirchlengern Nr. Kl 10 (Seite 10) Gemeinde Kirchlengern Nr. Kl 21 (Seite 8) Gemeinde Hiddenhausen Nr. HH 4 (Seite 23)  Durch die dargestellten Flächen fließen Bäche, die als Gewässer "Biotopverbund Feuchtlebensräume Funktionsraum 1" eingestuft werden. Die Biotopverbundfunktion ist im Regionalplan darzustellen bzw. bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Herford ID: 2673			
2. Stadt Bünde Nr. BÜ 8 (Seite 6) Die Fläche liegt westlich des NSG Doberg. Trotz der unterbrechenden Wirkung der Albert-Schweitzer-Straße gibt es einen funktionalen Bezug zwischen dieser bisher weitestgehend nicht bebauten Fläche mit Grünland und Gehölzbeständen und dem NSG Doberg. Darüber hinaus befindet sich diese Fläche im Landschaftsschutzgebiet. Zur Pufferung und Ergänzung des NSG	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Bünde. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.	Kenntnis und halte meine Anregungen aufrecht. Zumindest sollte der	Der Anregung wird teilweise entsprochen.  Westlich des NSG Doberg wird die Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) zurückgenommen und stattdessen Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) festgelegt.

Doberg sollte diese Freifläche erhalten bleiben und als BSLE dargestellt werden.		Naturschutzverbände haben ebenfalls eine Rücknahme angeregt.	
180 T			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Herford ID: 2674			
3. Gemeinde Kirchlengern Nr. KI 8 (Seite 11) Durch die dargestellte Fläche fließt der "Oberbehmer Bach", der als "Biotopverbund Feuchtlebensräume Funktionsraum 1" eingestuft wird. Hierdurch werden die mannigfachen Beziehungen zwischen dem Reesberg und dem Werretal dokumentiert. Es wird angeregt, die Biotopverbundsituation im Regionalplan als Biotopverbundkorridor	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der	Den Ausgleichsvorschlag nehme ich zur Kenntnis und halte meine Anregungen aufrecht. Zumindest sollte der Ausgleichsvorschlag jedoch um die Formulierung "der nachfolgenden Bauleitplanung und Landschaftsplanung" ergänzt werden. Der Kreis Herford wird im Rahmen der Landschaftsplanung das Ermessen zum Schutz dieses Bereiches unter Beteiligung der Kommune ausüben.	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

diese Fläche im Landschaftsschutzgebiet.



angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbund) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis Abwägung

Beteiligter: Kreis Herford ID: 2675

4. Stadt Spenge Nr. SP 4 (Seite 16) Stadt Enger Nr. E 5 (Seite 19)

Teilflächen dieser neuen Siedlungsflächen sind als "Schwerpunkt halboffene bis offene Kulturlandschaft" eingestuft worden. Die Biotopverbundsituation ist im Regionalplan darzustellen bzw. in den Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Den Ausgleichsvorschlag nehme ich zur Kenntnis und halte meine Anregungen aufrecht. Zumindest sollte der Ausgleichsvorschlag jedoch um die Formulierung "...der nachfolgenden Bauleitplanung und Landschaftsplanung ..." ergänzt werden. Der Kreis Herford wird im Rahmen der Landschaftsplanung das Ermessen zum Schutz dieses Bereiches unter Beteiligung der Kommune ausüben.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

weiteren Planungsschritten	zu
berücksichtigen.	





Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbund) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

#### Stellungnahme

# Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

# Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

#### **Abwägung**

Beteiligter: Kreis Herford ID: 2677

#### Ergänzung 4.1 Stadt Löhne LÖ 8

Mit der geplanten Darstellung des GIB wird erstmals das westlich der Lübbecker Straße vorhandene Gewerbegebiet auf die östliche Seite ausgedehnt. Damit wird erheblich in die dortige offene Feldflur unmittelbar angrenzend an den Bollbach mit seinem Tal eingegriffen.

Das Bollbachtal ist als "Biotopverbund Feuchtlebensräume Funktionsraum 1" eingestuft.

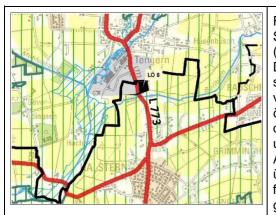


Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Den Ausgleichsvorschlag nehme ich zur Kenntnis und halte meine Anregungen aufrecht. Zumindest sollte der Ausgleichsvorschlag jedoch um die Formulierung "...der nachfolgenden Bauleitplanung und Landschaftsplanung ..." ergänzt werden. Der Kreis Herford wird im Rahmen der Landschaftsplanung das Ermessen zum Schutz dieses Bereiches unter Beteiligung der Kommune ausüben. Die Stadt Löhne und die Naturschutzverbände haben ebenfalls eine Rücknahme angeregt.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.



Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Tengern in östliche Richtung und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Aufgrund seiner Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz eignet er sich für die Unterbringung von emittierenden gewerblichen und industriellen Betrieben. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbund Feuchtlebensräume Funktionsraum 1) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Aufgrund der Stellungnahmen der Stadt Löhne und des Landesbüros der Naturschutzverbände in Bezug auf die gewerbliche Entwicklung dieses Standortes wird ein Teilbereich im Osten des Gewerbegebietes wieder an den Freiraum zurückgegeben (siehe ergänzende Zeichnung). Weiterhin wird dieser Standort, der im Entwurf des Regionalplans OWL (Stand 1. Beteiligung, Nov. 2020) als mit "regionaler Bedeutung" festgelegt war, in einen Standort mit "lokaler Bedeutung" umgewandelt.

Regi		Außerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Herford ID: 2678			
Stadt Enger Nr. E 8, E9 (Seite 20) Diese Flächen liegen zwischen Waldbereichen, die als "Biotopverbund Wald Funktionsraum 1" eingestuft wurden. Zur Verknüpfung dieser Flächen sind sie teilweise als "Biotopverbund Wald Verbindungsräume Stufe 2" eingestuft worden. Die bisherige Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet unterstreicht die Bedeutung dieser Bereiche. Dies ist im	angesprochenen und als ASB gesehenen Flächen (E9) sind durch gebende Bebauung geprägt und cheinen aus der überörtlichen Sicht im ionalplanerischen Maßstab als Teil der slage Pödinghausen. Bei einer entuellen bedarfsgerechten akretisierung im Rahmen der chfolgenden Bauleitplanung können die gesprochenen freiräumlichen Belange gemessen berücksichtigt und nerisch bewältigt werden.	Ausgleichsvorschlag jedoch um die Formulierung "der nachfolgenden Bauleitplanung und Landschaftsplanung" ergänzt	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung	
Beteiligter: Kreis Herford ID: 2679				
6. Stadt Herford Nr. HF 1 (Seite 24) In dieser Fläche liegt auch eine kleinere Waldfläche. Die Fläche HF 1 grenzt im südwestlichen Bereich an die Waldflächen des Friedhofs "Ewiger Frieden" an. Diese Fläche ist als "Biotopverbund Wald Funktionsraum 2" eingestuft. Dies ist im Regionalplan darzustellen bzw. in den weiteren Planungsschritten zu berücksichtigen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbund + Wald) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.	Den Ausgleichsvorschlag nehme ich zur Kenntnis und halte meine Anregungen aufrecht. Zumindest sollte der Ausgleichsvorschlag jedoch um die Formulierung "der nachfolgenden Bauleitplanung und Landschaftsplanung" ergänzt werden. Der Kreis Herford wird im Rahmen der Landschaftsplanung das Ermessen zum Schutz dieses Bereiches unter Beteiligung der Kommune ausüben. Die Stadt Herford schlägt vor, dass die ASB-Darstellung nördlich des Wullbrinkholzweges zurückgenommen werden sollte und weist im Übrigen auf die schutzwürdigen Strukturen in diesem Bereich hin. Auch die Naturschutzverbände regen eine Rücknahme an.	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung	
Beteiligter: Kreis Herford ID: 2680	Beteiligter: Kreis Herford ID: 2680			
7. Stadt Herford Nr. HF 15 (Seite 25) Die Fläche entlang der Bielefelder Straße und der Bahntrasse, südlich des	Der Anregung wird entsprochen. Der GIB wird entsprechend der Anregung des Kreises Herford (in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Stadt Herford)	Der Ausgleichsvorschlag wird begrüßt. In ähnlicher Weise haben auch die Stadt Herford und die Naturschutzverbände die Rücknahme angeregt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den	

Briefverteilzentrums, soll als GIB dargestellt werden. Westlich der Bahntrasse befindet sich das Gewerbegebiet an der Laarer Straße. Die Stadt Herford schafft zurzeit die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Freifläche zwischen Briefverteilzentrum und der Fa. Ahlers. In einem Abstand von ca. 300 bis 400 m befindet sich der Flusslauf der Aa.	reduziert und die südlich anschließenden Flächen als AFAB mit der überlagernden Freiraumfunktion BSLE und regionaler Grünzug festgelegt.	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Die Ansiedlung des Briefverteilzentrums an der Bielefelder Straße war ein erheblicher Eingriff in die weitere Aa-Tallandschaft. Die weitere, bandartige Entwicklung gewerblicher Nutzungen entlang der Bielefelder Straße führt zu weiteren erheblichen Beeinträchtigungen dieses Landschaftsraumes, der nach Westen durch den Damm der Eisenbahntrasse gegenüber dem Gewerbegebiet Laarer Straße deutlich abgetrennt ist. Die Darstellung des Bereiches nördlich des Briefverteilzentrums einschließlich einer Fläche für die angemessene Erweiterung des Briefverteilzentrums nach Süden bis zur Straße "Am Hainkamp" ist aufgrund des vorhandenen Bestandes und der vorhandenen Hofstelle vertretbar.		
Die nach Süden angrenzende Fläche ist darüber hinaus als "Schwerpunkt halboffene bis offene Kulturlandschaft"		

eingestuft worden und bisher als
Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Auf die Darstellung eines GIB südlich der Straße "Am Hainkamp" sollte zugunsten eines BSLE verzichtet werden.



#### Stellungnahme

## Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

# Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

Den Ausgleichsvorschlag nehme ich zur

Kenntnis und halte meine Anregungen

Ausgleichsvorschlag jedoch um die

aufrecht. Zumindest sollte der

#### **Abwägung**

Beteiligter: Kreis Herford ID: 2681

#### Ergänzung 7.1 Stadt Herford Nr. HF 13

Die Fläche entlang und nördlich der Laarer Straße soll als GIB ausgewiesen werden. Die Laarer Straße stellt hier die Zäsur zwischen dem Gewerbegebiet südlich der Laarer Straße und der freien Feldflur mit dem Asbeke-/Kinzbachtal (NSG) dar. Zwar ist heute nur eine kleine Teilfläche als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, aber gerade in Verbindung mit dem NSG Asbeke-Kinzbachtal ist dieser Landschaftsraum besonders

Der Anregung wird nicht entsprochen.
Die zeichnerische Festlegung von GIB
erfolgt wie im Kapitel 3 des
Regionalplanentwurfs dargelegt
entsprechend dem überörtlichen
Planungsauftrag der Regionalplanung in
einer groben und arrondierenden Weise
und enthält ausreichende
Flexibilitätsspielräume für die
bedarfsgerechte bauleitplanerische
Umsetzung.
Bei einer eventuellen bedarfsgerechten
Konkretisierung im Rahmen der

nachfolgenden Bauleitplanung können die

Formulierung "...der nachfolgenden Bauleitplanung und Landschaftsplanung ..." ergänzt werden. Der Kreis Herford wird im Rahmen der Landschaftsplanung das Ermessen zum Schutz dieses Bereiches unter Beteiligung der Kommune ausüben. Für die nordöstliche Teilfläche regt auch die Stadt Herford die Rücknahme an.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

schutzwürdig. Daher ist das GIB soweit zurück zu nehmen, dass zum Gewässer der Kinzbeeke und seines Bachtales ein ausreichend großer Puffer bestehen bleibt.



angesprochenen freiräumlichen Belange (Landschafts- und Gewässerschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Auch die Naturschutzverbände regen eine Rücknahme an.

Stellungnahme

## Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

#### Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

#### Abwägung

Beteiligter: Kreis Herford ID: 2682

#### Ergänzung 7.2 Stadt Herford Nr. HF 12

Die Nutzung von zusätzlichen ASB-Flächen auf der westlichen Seite der Elverdisser Straße führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des unmittelbar angrenzenden Waldbestandes. Der Waldanteil im Kreis Herford ist sehr gering, so dass auch randliche Beeinträchtigungen dieser Waldbestände von großer Bedeutung sind. Die überwiegende heutige Nutzung als Sportplatz mit einer angrenzenden Extensivwiese kann als angemessener Übergang und Puffer zum Wald Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Arrondierung der Ortslage Elverdissen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (insbesondere Waldabstand) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Den Ausgleichsvorschlag nehme ich zur Kenntnis und halte meine Anregungen aufrecht. Zumindest sollte der Ausgleichsvorschlag jedoch um die Formulierung "...der nachfolgenden Bauleitplanung und Landschaftsplanung ..." ergänzt werden. Der Kreis Herford wird im Rahmen der Landschaftsplanung das Ermessen zum Schutz dieses Bereiches unter Beteiligung der Kommune ausüben. Auch die Stadt Herford und die Naturschutzverbände haben die Rücknahme der ASB-Darstellung westlich der Elverdisser Straße angeregt. Ich rege

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.

angesehen werden. Bei einer Darstellung als ASB ist mit einer deutlichen Nutzungsintensivierung zu rechnen, die auf den Buchenaltholzbestand sich negativ auswirkt. Von einer Darstellung als ASB in diesem Bereich ist abzusehen.		meinerseits an, den Ausgleichsvorschlag auf die örtlichen Verhältnisse anzupassen. Die ASB-Fläche westlich der Elverdisser Straße ist nicht von umgebender Bebauung geprägt. Vielmehr grenzt im Westen ein Buchenhallenwald und im Norden eine offene Agrarlandschaft mit einem kleinen Bachlauf an. Lediglich auf der östlichen Seiten der Elverdisser Straße und südlich entlang der Turmstraße befindet sich eine Bebauung.	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Herford ID: 2683		,	
Ergänzung 7.3 Stadt Herford Nr. HF 16 Die Nutzung von zusätzlichen ASB- Flächen auf der westlichen Seite des Kottenbrinks und südlich Obernbrink führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des unmittelbar angrenzenden Waldbestandes. Der Waldanteil im Kreis Herford ist sehr	Der Anregung wird gefolgt. Die ASB-Festlegung wird westl. der L778 und südl. der L 804 zurückgenommen (s.a. Stellungnahme der Stadt Herford, ID 2796). Die zurückgenommen Flächen werden als AFAB mit der überlagernden Funktion als BSLE und regionaler Grünzug festgelegt.	Der Ausgleichsvorschlag wird begrüßt. Auch die Stadt Herford und die Naturschutzverbände haben die Rücknahme im unterschiedlichen Umfang angeregt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

gering, so dass auch randliche			
Beeinträchtigungen dieser Waldbestände			
von großer Bedeutung sind. Eine			
weitere Siedlungstätigkeit in diesem			
Bereich unterbricht auch die			
biotopverbindende Funktion			
dieser Fläche. Die landwirtschaftliche			
Nutzung ist ein deutlich besserer			
Übergang und Puffer zum Wald anzusehen. Bei einer Darstellung			
als ASB ist mit einer deutlichen			
Nutzungsintensivierung zu rechnen, die			
auf den Buchenaltholzbestand sich			
negativ auswirkt. Von einer Darstellung			
als ASB in diesem Bereich ist			
abzusehen.			
HE 15  LEGA  HE 17  LEGA  LEGA			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
	. 5		
Beteiligter: Kreis Herford ID: 2685			

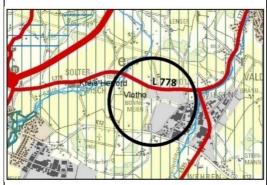
Stadt Vlotho Nr. VL 4/VL 5 (Seite 27)

Die Fläche VL 4 westlich des bestehenden Gewerbegebietes Hollwiesen war bereits als GIB-Fläche dargestellt. Im Zusammenhang mit der Ausweisung verfügbarer Flächen südlich Herforder Straße für die Standortsicherung der Fa. Kannegiesser wurde diese Fläche aus dem bisherigen Regionalplan als GIB zurückgenommen. Die Fläche VL 5 westlich des

bestehenden Gewerbegebietes Hollwiesen (nördlich Nr. VL 4) soll erstmalig als GIB dargestellt werden.

Im Zusammenhang mit der Ausweisung verfügbarer Flächen südlich Herforder Straße für die Standortsicherung der Fa. Kannegiesser wurden die Flächen VL 4 und VL 5 als "Ausgleich" für den Verlust an Landschaftsschutzgebiet in einem Konsens zwischen den Beteiligten angesehen.

Die seitlich vorhandenen Fließgewässer an diesen Flächen sind im Fachbeitrag "Biotopverbundplanung des Kreises Herford für den Landschaftsplan Kreis Herford" als "Biotopyerbund Feuchtlebensräume Funktionsraum 1". bzw. als "Biotopverbund Wald Verbindungsräume Stufe 2" eingestuft.



Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Hollwiesen in westliche Richtung und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Aufgrund seiner Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz eignet er sich für die Unterbringung von emittierenden gewerblichen und industriellen Betrieben. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die

Dem Ausgleichsvorschlag kann nicht gefolgt werden. Ich verweise nochmals auf die intensiven Gespräche zur Darstellung einer Erweiterungsfläche für die Fa. Kannegiesser zur Standortsicherung und auf den dort erzielten Konsens der Beteiligten. Allerdings begrüße ich die teilweise Rücknahme des GIB südlich der Herforder Straße VL07.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Die Darstellungen des neuen Regionalplans sollten den Konsens wieder aufgreifen und die Fläche nicht als GIB darstellen. Stattdessen sollte ein BSLE dargestellt werden.	angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbund) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die GIB-Festlegung westlich des Standortes Kannegießer (Teile der Fläche VL07) wurde zugunsten des Freiraums teilweise zurückgenommen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Herford ID: 2686			
9. Gemeinde Hiddenhausen Nr. HH 15 (Seite 23) Für die dargestellte Fläche im Umfeld der Olaf-Palme-Gesamtschule und des Johann-Falk-Hauses gibt es Überlegungen den Schulstandort zu erweitern. Auch wenn die Überlegungen noch nicht abgeschlossen sind, wird angeregt, die Fläche als ASB-Fläche zur	Der Anregung wird entsprechend des regionalplanerischen Maßstabs gefolgt. Die Festlegung als AFAB wird zugunsten eines ASB zurückgenommen. Die überlagernde Festlegung Grundwasser und Gewässerschutz bleibt bestehen.		Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Absicherung dieser Planungen darzustellen.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Herford ID: 7169			
10. Regionale-Projekt "Die Werre – ein Fluss der OWL verbindet" Dieses Projekt im Rahmen der Regionale 2022 umfasst Projektideen der Werreanrainergemeinden und damit auch von Herford, Hiddenhausen und Löhne. Dieser systematische und auf einander abgestimmte Projektansatz soll den gesamten Raum, der durch die Werre geprägt ist, mit einer Vielzahl von einzelnen Projetideen wie z.B. Ausbau und Ergänzung des Werreradweges aufwerten. Dadurch entfaltet dieser Ansatz auch eine raumordnerische Bedeutung und sollte	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde teilt die Auffassung, dass das genannte Regionale-Projekt von Bedeutung für den Raum ist; dies trifft aber auf verschiedene Regionale-Projekte zu. Die Auflistung dieser Projekte im Regionalplan OWL würde den Plan aus Sicht der Regionalplanungsbehörde überfrachten. Die Notwendigkeit, das Projekt auf der Ebene der Regionalplanung planerisch zu sichern, ist nicht zwingend gegeben.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Auch die Stadt Herford hat die Hervorhebung dieses Regionale-Projektes angeregt.	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

daher im Regionalplan aufgegriffen werden.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Herford ID: 2688			
Neitere Überschneidungen von ASB- oder GIB-Flächen mit derzeitig festgesetzten Landschaftsschutzgebieten der entsprechenden Landschaftspläne vor. Soweit hierfür nicht bereits Genehmigungsverfahren beim Kreis Herford durchgeführt wurden (z.B. Wiehenstadion in Rödinghausen (RÖ 4)) wird angeregt, diese vorgesehenen Darstellungen erneut zu überprüfen und ggf. zurückzunehmen:  Gemeinde Rödinghausen Nr. RÖ 3 (Seite 1) Gemeinde Rödinghausen Nr. RÖ 6 (Seite 2) Stadt Bünde Nr. BÜ 3 (Seite 3) Gemeinde Kirchlengern Nr. 9 (Seite 10) Stadt Löhne Nr. LÖ Nr. 7 (Seite 14) Stadt Löhne Nr. LÖ Nr. 8 (Seite 15) Stadt Enger Nr. E 2 (Seite 18) Stadt Enger Nr. E 4 (Seite 18) Stadt Enger Nr. E 6 (Seite 18) Stadt Enger Nr. E 7 (Seite 19)	Der Anregung wird entsprochen. Die aufgelisteten Flächen wurden überprüft. Eine Rücknahme von vorgesehenen Siedlungsbereichen hat sich daraus nicht ergeben.	Dem Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Dabei berücksichtige ich insbesondere und weise auf folgendes hin, dass  • bei der Fläche Rö 3 die Teilfläche südlich der Bahnhofstraße zurückgenommen wurde (entsprechend auch der Anregung der Gemeinde Rödinghausen und auch des ehrenamtlichen Naturschutzes),  • bei der Fläche Rö 6 teilweise eine Rücknahme vorgenommen wurde (entsprechend auch der Anregung der Gemeinde Rödinghausen und auch des ehrenamtlichen Naturschutzes),  • die Fläche Lö 8 ggf. im Rahmen der Landschaftsplanung aufgrund der konkreten Schutzwürdigkeit in Abstimmung mit der Stadt Löhne als LSG festgesetzt wird,  • die Flächen E 2 und E 3 noch mehrere Kiebitz- Brutpaare Lebensraum bieten,  • die Fläche E6 von Seiten der Stadt Enger insbesondere für die	Den Anregungen wird teilweise entsprochen.  Im Zuge der Erarbeitung der Ausgleichsvorschläge haben sich für einzelne Teilflächen der Kommunen und der Naturschutzverbände im Kreisgebiet Herford gemäß ihren Ausführungen teilweise geänderte Festlegungen ergeben, die im Entwurf durch die Regionalplanungsbehörde entsprechend angepasst wurden.  Diese sind der erneuten Offenlage zu entnehmen.  Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Ausgleichsvorschläge zu den einzelnen Teilflächen.

Stadt Enger Nr. E 10 (Seite 20)

Gemeinde Hiddenhausen Nr. HH 3 (Seite 23)

Gemeinde Hiddenhausen Nr. HH 5 (Seite 21)

Stadt Herford Nr. HF 4 (Seite 24)

Stadt Herford Nr. HF 8 (Seite 25)

Stadt Herford Nr. HF 16 (Seite 26)

Stadt Herford Nr. HF 17 (Seite 26)

Stadt Herford Nr. HF 19 (Seite 24)

Stadt Herford Nr. HF 20 (Seite 25)

Stadt Vlotho Nr. VL 3 (Seite 27)

Stadt Vlotho Nr. VL 7 (Seite 27)

Stadt Vlotho Nr. VL 9 (Seite 28)

Die Fläche Stadt Vlotho Nr. VL 2 (Seite 27) gehört ebenfalls in diese Kategorie. Allerdings schlägt das vom Kreis Herford verabschiedete "Kreis-Kommunal-Konzept Gewerbeflächen" hier die Lokalisierung eines interkommunalen Gewerbeflächenansatzes vor.

- Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes vorgesehen ist
- die Fläche E10 in größeren Teilen bereits zurückgenommen wurde,
- das besondere Spannungsfeld bei HH5 zwischen BSN (NSG Füllenbruch) und dem bestehenden Betriebsstandort nicht zufriedenstellend gelöst ist, auch unter Berücksichtigung der ähnlichen Anregung der Gemeinde Hiddenhausen und des ehrenamtlichen Naturschutzes,
- eine Teilfläche von HF16 westlich der Elverdisser Straße zurückgenommen wurde,
- die Fläche HF 17 eng verzahnt ist mit den Wälder bei Elverdissen mit Vorkommen von Mäusebussard, Schwarzspecht und Waldkauz,
- Hf 19 ggf. im Rahmen der Landschaftsplanung aufgrund der konkreten Schutzwürdigkeit in Abstimmung mit der Stadt Herford als LSG festgesetzt wird,
- Hf 20 im Nahbereich der Werre ggf. im Rahmen der Landschaftsplanung aufgrund der konkreten Schutzwürdigkeit in Abstimmung mit der Stadt Herford als LSG festgesetzt wird
- eine Teilfläche von VL7 zurückgenommen wurde

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
D: Infrastruktur  Die Darstellung von neuen, bandartigen Infrastrukturplanungen, insbesondere im Bereich des Verkehrs im Kreises Herford wird wegen der hohen Konfliktdichte der zerschneidenden Wirkung für die Siedlungsstruktur, der Bevölkerung und für Natur und Landschaft abgelehnt.	Dem Bedenken kann nicht entsprochen werden. Die Darstellungen neuer bandartiger verkehrlicher Infrastruktur im Kreisgebiet Herford basieren ausschließlich auf den Maßnahmen der übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne von Bund und Land. Diese übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Verkehrsnetz dar. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und dabei berücksichtigt, dass der Regionalplan hier keine eigene planerische Zuständigkeit hat.	Den Bedenken wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zu Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Beteiligter: Kreis Herford ID: 2832	Regionalplanungsbehörde	Erörterung/Erörterungsergebnis	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der	Äußerung im Rahmen der	Abwägung
		Aufgrund der tatsächlich aufgeführten Rücknahmen rege ich an, den Ausgleichsvorschlag entsprechend anzupassen.	

Ergänzend fordert der Kreis Herford bei den Planungen der neuen ICE-Trasse Bielefeld-Hannover, dass dem trassennahen Ausbau der Vorrang eingeräumt wird und die bisherigen ICE- Haltestellen Herford und Minden erhalten bleiben.	Die Forderung des Kreises Herford wird von der Regionalplanungsbehörde voll inhaltlich geteilt. Die Regionalplanungsbehörde verweist im Zusammenhang mit dem RPlan OWL auf die Unterkapitel "Beseitigung Streckenengpass Minden-Wunstorf" und "Erhalt des Schienennetzes" im Kapitel 5.3 des RPlan-Entwurfs.		Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
---	--	--	---

### Stadt Bünde

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bünde ID: 2690			
Die Stadt Bünde begrüßt die Änderung des Regionalplanes OWL.  Nachstehend werden die Anregungen erläutert;  1. Stadt Bünde Nr. BÜ _8 (Albert-Schweitzer-Straße westlich des Dobergs):  Die Fläche-liegt unmittelbar westlich des NSG Doberg. Das Gebiet ist vor weit über 100 Jahren als Landschaftspark entstanden. Es hat größtenteils waldähnlichen Charakter. Weit über 100 Jahre alte Buchenbestände prägen die	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Bünde. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.	Der Ausgleichsvorschlag wird abgelehnt. Die Stadt Bünde hält an Ihrer Stellungnahme fest. Der Beschlusstext wird nachgereicht.	Der Anregung wird teilweise entsprochen.  Im Bereich westlich des NSG Doberg wird die Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) zurückgenommen und stattdessen Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) festgelegt.

Fläche. Trotz der unterbrechenden Wirkung der Albert-Schweitzer-Straße gibt es einen funktionalen Bezug zwischen dieser bisher weitestgehend nicht bebauten Fläche mit Grünland und Gehölzbeständen und dem NSG Doberg." Darüber hinaus befindet sich diese Fläche im Landschaftsschutzgebiet. Die Fläche ist wegen ihres hohen Habitatwertes für geschützte Tierarten (Fledermäuse, Eulen, Spechte) weiter als Freiraum zu erhalten und nicht als ASB darzustellen. Zur Pufferung und Ergänzung des NSG Doberg sollte diese Freifläche erhalten bleiben und als BSLE dargestellt werden. Aufgrund der geringen Größe des auch überregional bedeutsamen NSG Doberg ist dessen räumliche Stärkung im städtisch geprägten Umfeld besonders wichtig.			
---	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bünde ID: 2691			
2. Bünde - Erweiterung Siedlungsansatz Gutenbergstraße nördlich des NSG Doberg:  Es wird eine Rücknahme der ASB- Darstellung angeregt. Begründung: Die als Acker genützte Fläche fungiert als wichtiges Puffergebiet für das NSG	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Bünde. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden	Der Ausgleichsvorschlag wird abgelehnt. Die Stadt Bünde hält an Ihrer Stellungnahme fest. Der Beschlusstext wird nachgereicht.	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Doberg. Sie ist als unbebauter Freiraum zu erhalten. Aufgrund der geringen Größe und der überregionalen Bedeutung des NSG Doberg ist dessen räumliche Stärkung durch unbebaute Pufferflächen im städtisch geprägten Umfeld besonders wichtig.	Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bünde ID: 2692			
3. Fläche Stadt Bünde Nr. BÜ 3:  Bei der Darstellung dieser ASB-Fläche liegt eine Überschneidungmit einem	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und	Der Ausgleichsvorschlag wird abgelehnt. Die Stadt Bünde hält an Ihrer Stellungnahme fest. Der Beschlusstext wird nachgereicht.	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten

derzeit festgesetzten Landschaftsschutzgebiet vor. Es wird angeregt, diese vorgesehene Darstellung erneut zu überprüfen und ggf. zurückzunehmen.	erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Bünde. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.		Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

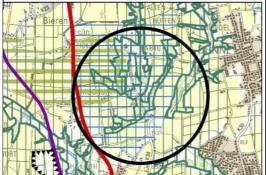
Beteiligter: Stadt Bünde ID: 2693

## 4. Rücknahmen Bereiche zum Schutz der Natur (BSN):

Einige Bach- und Siekbereiche wurden gegenüber dem bisherigen Regionalplan nicht mehr als BSN dargestellt. Wir bitten um Überprüfung, ob die tatsächliche Ausprägung dieser Landschaftsräume nicht doch eine Darstellung als BSN rechtfertigt. Im Einzelnen:

#### Bünde: Oberlauf des Gewinghauser Baches nördlich des NSG Gewinghauser Bachtal:

Das Gewinghauser Bachsieksystem ist als besonderes
Landschaftsschutzgebiet (bLSG)
geschützt. In der Entwurfsdarstellung sind weite Bereiche dieses Sieksystems nicht mehr als BSN dargestellt.
So wird die besondere Funktion als Biotopverbund zwischen den NSG Habighorster Wiesental Im Norden und der Gewinghauser Bachniederung Im Süden aufgehoben.



## Der Anregung wird weitgehend entsprochen

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt. Der Beschlusstext wird nachgereicht.

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.



## Bünde: Sieksystem des Ostbaches nördlich Randringhausen:

Das Ostsiekbachsystem ist als bLSG besonders geschützt. Inder Entwurfsdarstellung sind weite Bereich dieses Sieksystems nicht mehr als BSN dargestellt. Das betrifft den Ostbach und den parallel östlich verlaufenden Grenzbach an der Grenze zu Kirchlengern. Beide Bäche und die sie begleitenden Flächen haben eine besondere Funktion als Biotopverbund

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannten Flächen des Gewinghauser Bachtals sind nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-HF-3717-010) und naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Das Gewinghauser Bachsieksystem umfasst in weiten Teilen gesetzlich geschützte Biotope. Die genannten Flächen des Ost- und Grenzbach (Ostbachsieksystem) sind nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 1 eingestuft (VB-DT-HF-3717-003). Die entsprechende Darstellung der vorliegenden Flächen als BSN ist allerdings nicht erfolgt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, die Flächen als BSN festzulegen. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Bereiche mit gesetzlich geschützten Biotopen im

SOURCE SHANDINGS	vorliegenden Fall so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, diese Flächen entsprechend der Anregung als BSN festzulegen.  Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.  Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bünde ID: 2694			
5. Im Süd-Osten von Bünde, im Stadtteil Hunnebrock ist ein Bereich für. gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit einer Größe von ca. 82 ha in	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) umgewandelt worden. Im Fachbeitrag der Stadt Bünde wurde nur eine Wandlung des östlichen Teilbereichs (ca. 19 ha) dieser Fläche angeregt. Die Stadt Bünde als Mittelzentrum ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort. Durch die verkehrsgünstige Lage an der A 30 ist die Nachfrage nach Gewerbestandorten groß. Dies soll weiterentwickelt werden, um auch die vorhandenen Betriebe bzw. Wirtschaft weiter zu stärken und auszubauen. In den textlichen Festlegungen unter Punkt 3.3.1 (Regionalplan OWL — Entwurf 2020) wird erläutert, dass auch in festgesetzten ASB-Flächen wohnverträgliches Gewerbe zulässig ist. Des Weiteren ist es zulässig, dass innerhalb neu ausgewiesener Gewerbegebiete in ASB-Flächen emittierende gewerbliche Betriebe untergebracht werden können, wenn der Immissionsschutz gewährleistet wird.	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bünde ID: 2770			
6. Die zusätzliche ASB-Fläche in Ennigloh westlich der "Hansastraße" ist im Fachbeitrag der Stadt Bünde als GIB-Fläche angeregt worden. Hier verhält es sich wie für die Fläche in Hunnebrock,	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

diese soll vorrangig für Gewerbeflächen dienen.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bünde ID: 2771			
Für die Stadt Bünde ist es wichtig, dass an diesen Standorten gewerbliche Ansiedlungen möglich sind. Durch die zusätzliche Ausweisung der GIB-Fläche in Spradow gibt es in Bünde nur drei Standorte, an denen sich Gewerbebetriebe neu ansiedeln können.  Dies ist in der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bünde ID: 2772			
Der Rat der Stadt Bünde hat der vorliegenden Stellungnahme in seiner Sitzung am 25.03.2021 zugestimmt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

## Stadt Enger

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Enger ID: 9739			

Die Stadt Enger begrüßt die Darstellung des ASB im Regionalplan südlich des Elsternbuschwegs im Kernbereich Enger als zeichnerische Korrektur des Regionalplans in Angleichung an die bereits bestehende Wohnbaufläche des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger. Es wird anerkannt, dass die Liesbergmühle als Kulturgut mit Raumwirkung nicht durch eine störende Siedlungsentwicklung beeinflusst werden darf.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zum Ausgleichsvorschlag wird die Zustimmung der Stadt Enger erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Enger ID: 9740			
Ferner wird zu Bedenken gegeben, dass der Umweltbericht für die Fläche	Dem Bedenken wird entsprochen.	Die Stadt Enger hat im Rahmen der Beteiligung auf die irreführende	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

HF Eng ASB 006 zwei räumlich entlang Darstellung des Umweltberichtes Die angesprochenen und als ASB der Seelbornstraße getrennte vorgesehenen Flächen sind durch hingewiesen, nach der eine Entwicklung Zur Begründung wird auf den Teilbereiche umfasst, von denen der umgebende Bebauung geprägt und des östlichen Teilstücks des bewerteten Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. östliche Teil entlang des Westfalenrings erscheinen aus der überörtlichen Sicht im ASB (östlich der Seelbornstraße) aufgrund der räumlichen Trennung nicht regionalplanerischen Maßstab als Teil der voraussichtliche erhebliche durch das Kulturgut mit Raumwirkung Ortslage. Bei einer eventuellen Umweltauswirkung haben solle, da ein bedarfsgerechten Konkretisierung im (Liesbergmühle) eingeschränkt sein kann. potenzieller Wirkraum vom Kulturgut mit Rahmen der nachfolgenden Raumwirkung (Liesbergmühle) betroffen wäre. Sofern es dennoch keiner ENGER Bauleitplanung können die angesprochenen kulturlandschaftlichen Anpassung des Umweltberichtes bedarf Belange angemessen berücksichtigt und und die Angelegenheit auf der planerisch bewältigt werden. nachfolgenden Bauleitplanung berücksichtigt werden kann, wird das genannte Teilgebiet vonseiten der Stadt FERG ASB 006 Enger also so behandelt, als sei eine Siedlungsentwicklung nicht mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Stellungnahme Ausgleichsvorschlag der Äußerung im Rahmen der **Abwägung** Regionalplanungsbehörde Erörterung/Erörterungsergebnis Beteiligter: Stadt Enger ID: 9741 Die Stadt Enger begrüßt die Darstellung Zum Ausgleichsvorschlag wird die Der Ausgleich der Meinungen ist Die Ausführungen werden zur Kenntnis des ASB im Regionalplan südlich der Zustimmung der Stadt Enger erklärt. genommen. heraestellt. Sundernstraße in Pödinghausen. Der Zur Begründung wird auf den Standort dient im Besonderen der Ausgleichsvorschlag der Sicherstellung eines ausreichenden Regionalplanungsbehörde verwiesen. Flächenvorrats zur Abdeckung des Gewerbeflächenbedarfs (siehe Nr. 11 und

Nr. 13), da eine potenzielle Erweiterung des Gewerbestandortes westlich der Bielefelder Straße möglich wird.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Enger ID: 9742			
Zur Unterstützung der Biotopverbundflächen der Stufe 2 wird angeregt, die Darstellung des ASB am Anschluss zu dem bebauten Bereich des Ortsteils Pödinghausen bandförmig zurückzunehmen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Pödinghausen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange	Die Stadt Enger hat im Rahmen der Beteiligung eine Rücknahme des ASB angeregt. Die Stadt Enger bekräftigt erneut die Möglichkeit, neben der Erweiterung des ASB einen bandförmigen Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (Biotopverbundstufe 2) auszuweisen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

POINTE HAUSEN  GEF MEINE HAUSEN  GER MEINE HAUSE	angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden sowie eine bandartige Freifläche zur bestehenden Siedlung freigehalten werden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Enger ID: 719			
Die Stadt Enger begrüßt die Darstellung des ASB im Regionalplan im Bereich Am Dresch in Belke-Steinbeck zur	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zum Ausgleichsvorschlag wird die Zustimmung der Stadt Enger erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Arrondierung der bisherigen Darstellung.  RESENTIALITÄTER STEINBURGER  RENTELLER STEINBURGER  RENTELLE STEINBURGER  RENTELLER STEINBURGER  RENTELLE STEINBURGER  RENTELL STE			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Enger ID: 720			
Die Stadt Enger begrüßt die Darstellung des ASB im Regionalplan nördlich der Hiddenhauser Straße im Kernbereich von Enger als Erweiterungspotenzial für das vorhandene Gewerbegebiet. Sofern eine wohnverträgliche Ausgestaltung einer Gewerbefläche im ASB nicht möglich scheint und Alternativen nicht zur Verfügung stehen, behält sich die Stadt Enger vor, eine Umwandlung des ASB in	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zum Ausgleichsvorschlag wird die Zustimmung der Stadt Enger erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

GIB einzufordern.    Company   Compa			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Enger ID: 721			
Die Stadt Enger begrüßt die Darstellung des ASB im Regionalplan westlich der Sattelmeierstraße bis zur Breite Straße im Kernbereich Enger als zentrumsnahe Erweiterung sowie zur Arrondierung und	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zum Ausgleichsvorschlag wird die Zustimmung der Stadt Enger erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stärkung des Stadtkerns.  GERLENBRINK VIDELLE			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Enger ID: 722			
Die Stadt Enger begrüßt die Darstellung des ASB im Regionalplan im Bereich Im Esch in Westerenger zur Arrondierung der bisherigen Darstellung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zum Ausgleichsvorschlag wird die Zustimmung der Stadt Enger erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der	Äußerung im Rahmen der	Abwägung
Otenanghamme	Regionalplanungsbehörde	Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwagang
Beteiligter: Stadt Enger ID: 723			
Die Stadt Enger begrüßt die Darstellung des ASB im Regionalplan südlich der Wertherstraße im Kernbereich Enger als potenzielle Erweiterungsfläche für einen örtlich ansässigen Gewerbebetrieb,	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zum Ausgleichsvorschlag wird die Zustimmung der Stadt Enger erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der

ENGER DO FREN  WESTERRE WILLIAM  DEBERRE  AND DEBERRE  AN	Augalaiahayaraahlaa dar	Äußerung im Dehmen der	Aburianus a
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Enger ID: 725			
Deternigiter. Staut Eniger ID. 725			

werden.    Company   Compa	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Enger ID: 727			
Die Stadt Enger begrüßt die gewünschte Rücknahme der Darstellung des GIB im Regionalplan östlich der Bielefelder Straße. Die Freiraumfunktion BSLE wird begrüßt. Der Bereich entfällt aus der GIB-Flächenkulisse, da eine Entwicklung als Gewerbefläche aufgrund von entwässerungstechnischen Hemmnissen nicht mehr angestrebt wird.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zum Ausgleichsvorschlag wird die Zustimmung der Stadt Enger erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

POR NERRO PARIS DE LA CONTRETA DEL CONTRETA DE LA CONTRETA DEL CONTRETA DE LA CONTRETA DE LA CONTRETA DE LA CONTRETA DEL C			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Enger ID: 728			
Das der Stadt Enger zugestandene Wohnbauflächenkontingent von 86 ha wird allgemeinhin als vergleichsweise hoch wahrgenommen. Da die Wohnbaulückenschließungen unter 0,2 ha auf Regionalplanebene auch in Zukunft nicht erfasst werden sollen und hinzukommend die für die Berechnung des Kontingents herangezogene (relativ geringe) gemeindespezifische Siedlungsdichte (Wohneinheiten je Hektar Bruttobauland) aller Voraussicht nach bei der bauleitplanerischen Umsetzung neuer Wohnbauflächen tatsächlich regelmäßig übertroffen wird, bleibt die vermutete Flächenneuinanspruchnahme für	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zustimmung der Stadt Enger erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

The state of the s		
Wohnbaunutzungen im Planungszeitraum deutlich unterhalb dieses Kontingents, zumal gemäß dem Ziel der Raumordnung vorrangig die bestehenden Wohnbauflächenreserven des Flächennutzungsplanes zu entwickeln sind.  Daher begrüßt die Stadt Enger ausdrücklich die durch die Entkoppelung der Mengensteuerung (Kontingentierung) von der Standortsteuerung (Darstellung von ASB im Regionalplan) gewährte Flexibilisierung bei der zukünftigen Siedlungsentwicklung, da durch den vergrößerten Suchkorridor für Siedlungsentwicklung u.a. die Bodenpreisspekulation gehemmt wird. Die Stadt Enger betont, dass angesichts der Lagegunst der Stadt und der regen Nachfrage nach Wohnbauland sowie nach Wohnraumgrößen, die in der Stadt Enger nicht ausreichend zur Verfügung stehen, Handlungsbedarf besteht. Entwicklungsspielraum ist auch vor dem Hintergrund eines erwarteten Verlustes mietpreisgebundener Sozialwohnungen dringend nötig. Für die Stadt Enger wird in der		
der regen Nachfrage nach Wohnbauland		
sowie nach Wohnraumgrößen, die in der		
vor dem Hintergrund eines erwarteten		
Verlustes mietpreisgebundener		
Für die Stadt Enger wird in der		
Vorausberechnung der Bevölkerungszahl		
bis 2040 ein vergleichsweise hohes		
Wachstum von 6,1 % vorhergesehen.		
Nach der Vorgabe des		
Landesentwicklungsplanes NRW wird		
aber im Entwurf des Regionalplans die		
kreisweit erhobene		
		•

<del> </del>		ı
Haushaltsentwicklungsprognose für die Ermittlung des Neubedarfs für Wohnungen herangezogen. Der Neubedarf liefert einen nicht unwesentlichen Bestandteil für die Berechnung der Kontingente. Die Stadt		
Enger stimmt dieser Berechnung	<u> </u>	
grundsätzlich zu, da Haushalte und nicht	<u>'</u>	
Einzelpersonen auf dem Wohnungsmarkt	<u>'</u>	
als Flächennachfrager auftreten. Für die	<u>'</u>	
bessere Nachvollziehbarkeit der Werte	<u>'</u>	
wünscht die Stadt Enger eine	<u>'</u>	
Veröffentlichung der gemäß der Gemeindemodellrechnung auf die	<u>'</u>	
Gemeinden heruntergerechneten	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Haushaltsentwicklung bis 2040.	<u>'</u>	
Die Stadt Enger erachtet es als sinnvoll,	<u>'</u>	
dass der Ersatzbedarf als zweiter	<u>'</u>	
Bestandteil der Berechnung der	<u>'</u>	
Wohnbauflächenkontingente ebenfalls	<u>'</u>	
herangezogen wird. Es ist nicht zu	<u>'</u>	
befürchten, dass ausschließlich dem	<u>'</u>	
Innenbereich entstammende und zu	<u> </u>	
ersetzende Wohnungen auf bislang	<u> </u>	
unbebauten Freiflächen wiederentstehen.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Bei der Anrechnung der Kontingente	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
bleiben nämlich nicht nur	<u> </u>	
Baulückenfüllungen, sondern auch	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Baulückenentstehungen unterhalb von 0,2	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
ha außer Betrachtung. Auch die im Außenbereich wegfallenden Wohnungen	 	
sind zu ersetzen.	 	
SITIU ZU GISGLZGII.	 	

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Enger ID: 729			
Die Kontingente für Gewerbeflächen orientieren sich anhand diverser Parameter, die in der Summe für die Stadt Enger ein Ergebnis erzielen, das über dem Ergebnis des kreisweit abgestimmten Gewerbe- und Industrieflächenkontingents liegt. Das zugestandene Kontingent von 28 ha erscheint daher sachgerecht abgewogen. Die Ausnutzung des Kontingents wird sich anhand der tatsächlichen Nachfrage orientieren, die auch aufgrund des in Einzelfällen viel höher als zu erwartenden Flächenverbrauchs von Gewerbe und Industrie schwer vorherzusehen ist. Die freien Gewerbeflächenreserven des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger sind sehr gering. Die Reserven unterschreiten das zugestandene Kontingent. Nach Abzug der im Stadtgebiet von Enger zurückgenommenen GIB-Flächen im Entwurf des Regionalplan verbleibt wenig freier Spielraum für eine Gewerbe- und Industrieentwicklung innerhalb von GIB. Insofern begrüßt die Stadt Enger, dass einerseits gewerbliche Nutzungen ausdrücklich auch im ASB vorgesehen sind und andererseits ein geringfügiges	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zum Ausgleichsvorschlag wird die Zustimmung der Stadt Enger erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Überschreiten des Kontingents im Ausnahmefall erwogen werden kann.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Enger ID: 730			
Die Nordumgehung L712n ist weiterhin im Entwurf des Regionalplans enthalten. Der Rat der Stadt Enger hat am 26.03.2007 die 3. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger mit dem Ziel beschlossen, die textlichen Aussagen zur Nordumgehung (Verbindung zwischen Meller Straße und Bünder Straße) aus dem Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan zu entfernen.  Aufgrund der Darstellung der Trasse im Landesstraßenbedarfsplan wurde diese nachrichtlich in den Regionalplan übernommen. Die Stadt Enger wünscht vor diesem Hintergrund dennoch bereits jetzt die Herausnahme der Darstellung	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L712n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als Maßnahme der Stufe 1 dargestellt. Für die Trasse der L712n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L712n wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roter Liniensignatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.	Die Stadt Enger hat die Herausnahme der Darstellung der L712n aus dem Regionalplan eingefordert. Daran wird weiterhin festgehalten. Vor dem Hintergrund der möglichen Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfplans NRW, der als bindende Vorgabe für den Regionalplan OWL zu betrachten ist, wird um frühzeitige Berücksichtigung von etwaigen Anpassungen eines neuen Straßenbedarfsplans gebeten.	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

der L712n aus dem Regionalplan.  SIELER  SIELE			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Enger ID: 731			
Die im Entwurf des Regionalplans innerhalb des Stadtgebietes von Enger dargestellten GIB-Flächen spiegeln größtenteils den Darstellungsstand des gültigen Gebietsentwicklungsplan wieder. Eine Fläche östl. der Bielefelder Straße im Ortsteil Oldinghausen wird aus der Flächenkulisse des GIB herausgenommen. Vor dem Hintergrund, dass nach den Vorgaben des Regionalplans eine Unterbringung von Gewerbeflächen im ASB ermöglicht wird und die GIB für emittierende Betriebe vorzuhalten sind, die nicht wohnverträglich ausgestaltet werden	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zum Ausgleichsvorschlag wird die Zustimmung der Stadt Enger erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

können, kann die zeichnerische Darstellung des GIB nachvollzogen werden.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Enger ID: 732			
Die ASB-Flächen sind für die Wohnentwicklung, aber insbesondere auch für die Gewerbeflächenentwicklung (s. Nr. 11 und Nr. 13) vorgesehen. Zusammen mit den schon im aktuellen Gebietsentwicklungsplan enthaltenen ASB in den Ortsteilen Belke-Steinbeck und Westerenger, die nicht mittels der Flächennutzungsplanung für eine Siedlungsentwicklung vorbereitet wurden, ergibt sich ein groß bemessener Suchkorridor für die mögliche Siedlungsentwicklung der Stadt Enger.  Zur Stärkung des Kernbereiches der Stadt Enger im Sinne einer kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung und zur langfristigen Sicherung der im Kernbereich bestehenden Infrastruktur, sind die dort in Siedlungsrandlage neu ausgewiesenen ASB zu begrüßen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zum Ausgleichsvorschlag wird die Zustimmung der Stadt Enger erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Allgemeine Stellungnahme:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.
Die Stadt Enger begrüßt grundsätzlich die Aufstellung des Regionalplans als maßgebliche Planungsgrundlage für die kommunale Bauleitplanung.		Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

## **Stadt Herford**

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Herford ID: 2777			
anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Hansestadt Herford (Textteil). Zur besseren Veranschaulichung des Textes sind in der Anlage die Flächen abgebildet, die reduziert werden oder als ASB entfallen sollen. Die hellrosa/dunkel rosa gestrichelten Flächen stellen die neuen geplanten ASB/GIB Flächen nach der Reduzierung dar. Die orange gestrichelten Flächen stellen geplante Fläche als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar.  Der Aufbau der Stellungnahme orientiert sich an der Gliederung des Regionalplanes OWL. Nummerierungen und die Benennung der Kapitel sind identisch zu den textlichen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	l _	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stand: 31.07.2023

Festlegungen des Entwurfes, so dass eine schnelle Zuordnung möglich ist. Die Zeichnerischen Darstellungen orientieren sich an den Vorgaben des Planes und der Gliederung des Umweltberichtes. Die Stellungnahme beschränkt sich auf Einwände und Änderungswünsche mit besonderer Bedeutung.			
Legende:			
Anregung ASB  Anregung GIB			
Anregung AFA (Wegfall ASB)			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Herford ID: 2778			
A. Textliche Festlegungen Kapitel 3 Der neue planerische Leitgedanke des Regionalplanes, eine großzügige zeichnerische Festsetzung mit einer bedarfsgerechten quantitativen textlichen Festlegung, die über den Geltungszeitraum des Regionalplanes läuft, wird ausdrücklich begrüßt. Durch dieses Vorgehen erhält die Stadt einen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

großen Handlungsspielraum, in dem Sie in engem Dialog mit der Regionalplanungsbehörde die bedarfsgerechte Flächen-entwicklung in ihrem Stadtgebiet vornehmen kann. Die zentrale Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentrale Siedlungsbereiche mit einer gebündelten Infrastrukturausstattung wird von der Stadt Herford im Rahmen der Wohnbaulandstrategie seit 2015 verfolgt. Damit ergibt sich gleichzeitig, dass weite Teile des Freiraums in Herford von einer weiteren kleinteiligen Zersiedlung geschützt werden. Damit unterstützt die Hansestadt Herford grundsätzlich die Ziele des Kapitels 3 "Siedlung" S 1 bis S 13.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Herford ID: 2780			
Zu folgenden Zielen werden Anmerkungen gegeben: S3: "Als Beitrag zur Sicherstellung einer flächensparenden Siedlungsentwicklu ng soll bei der bauleitplanerischen Umsetzung der Allgemeinen Siedlungsbereiche eine möglichst hohe Bebauungsdichte angestrebt werden. Hierzu soll sich die Festsetzungen zum Maß der baulichen	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nutzung an den in der jeweils gültigen BauNVO genannten Obergrenzen orientieren, soweit dies mit den städtebaulichen Belangen vereinbar ist."  Der Vollzug und die Überprüfung dieses Zieles sind wenig konkret. Die Stadt Herford legt Wert darauf, städtebaulich und dem jeweiligen Ortsteil angemessen eine neue Baustruktur zu entwickeln. Dabei ist die Reduzierung der maximal möglichen GRZ insbesondere hilfreich, um eine für die eigentliche Nutzung nicht erforderliche Versiegelung (Garagen, Abstellräume, Terrassen, Zufahrten) zu reduzieren und so die Baugebiete im Sinne einer klimaangepassten, durchgrünten Siedlungsstruktur zu entwickeln. Diese städtebauliche Festsetzungsfreiheit wird auch in Zukunft im Rahmen der kommunalen Gestaltungsfreiheit erwartet.				
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung	
Beteiligter: Stadt Herford ID: 2781				
S7:"Die festgelegten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche sind durch die gemeindliche Bauleitplanung zu Standorten für emittierende Industrie- und Gewerbenutzungen und emittierende öffentliche Nutzungen () zu	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die textlichen Ziele des Regionalplanentwurfs gelten grundsätzlich gleichermaßen für Neuplanungen wie auch für Bestandsüberplanungen. Das Ziel S 7 ist jedoch nach dem Text des Ziels bei der	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.	

entwickeln, immissionsempfindliche Nutzungen () sind ausgeschlossen." Für eine Neuplanung dieser Gewerbe- und Industriegebiete ist dies eine sinnvolle Zielsetzung. Wie aber bei der Neuaufstellung von Bebauungsplänen in Bestandsgebieten und dem formulierten Ausschluss umgegangen werden soll, ist unklar. Es wäre sehr hilfreich, wenn Regelungen für Bestandsüberplanungen getroffen würden.	Entwicklung von GIB zu Standorten für emittierende Industrie- und Gewerbenutzungen und emittierende öffentlichen Nutzungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen, von denen erhebliche Belästigungen ausgehen können, einschlägig. Dabei sind die im Ziel beispielhaft genannten immissionsempfindlichen Nutzungen zu vermeiden und bauleitplanerisch durch Anwendung des Instrumentariums der BauNVO auszuschließen. Bestandsüberplanungen betreffen in aller Regel den hier von der Zielfestlegung betroffenen Planungsfall (Standortentwicklung für emittierende Industrie- und Gewerbenutzungen und emittierende öffentliche Nutzungen) nicht. Hier gilt es, die Belange der betroffenen Bestandsnutzungen zutreffend zu ermitteln und entsprechend ihrem Gewicht in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Explizite Regelungskompetenz der Regionalplanung überschreiten.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Herford ID: 2784			
S11:"Die Gemeinden dürfen neue Bauflächen oder Baugebiete für gewerbliche/industrielle Nutzungen	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Festlegung in Ziel S 11 greift hier auf die Vorgaben des "Kriterienkatalogs des	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird nicht entsprochen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
auf bisher für Siedlungszwecke nicht genutzten Freiflächen nur darstellen, wenn die vorhandenen freien Flächenreserven des Flächennutzungsplanes an Bauflächen und Baugebieten für Wirtschaftsnutzungen mit einer zusammenhängenden Flächengröße von mehr als 2.000 m² für ein bedarfsgerechtes Angebot an Wirtschaftsflächen nicht ausreichen ()"  Die Flächengröße von 2.000 m² als Flächenreserve für die Ansiedlung eines emittierenden Betriebes in einem GIB ist realitätsfremd. Die in Herford für eine GIB-Kulisse in Frage kommenden, stadtnah ansässigen Betriebe, die sehr flächensparend und kompakt errichtet wurden, verfügen im Schnitt über 15.000 m² Betriebsfläche. Entsprechend sollte bei der Reserveflächenermittlung im Bestand eine deutlich höhere Flächengröße angesetzt werden. Eine Abprüfung vieler Kleinflächen erzeugt einen unnötigen Arbeits- und Begründungsaufwand!	Siedlungsflächenmonitorings" der Landesplanungsbehörde aus dem Jahr 2013 zurück. Danach gilt für die Erhebung der Gewerbereserven eine Untergrenze von 0,2 ha. Nach den Vorgaben in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW sind die auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings ermittelten planerisch verfügbaren Flächenreserven bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen. Der Regionalplanentwurf setzt insoweit diese Vorgabe um. Eine Flächengröße ab 2.000 qm kann für den Bedarf eines kleineren Gewerbebetriebs ausreichen. Bei der in der Anregung genannten Flächengröße von 15.000 qm Betriebsfläche handelt es sich um eine Durchschnittsgröße ( " im Schnitt" ), die im Einzelfall auch geringer sein kann. Ein unnötiger, zusätzlicher Bearbeitungsaufwand wird nicht erzeugt, weil die Angaben für das Siedlungsflächenmonitoring ohnehin auch von der Stadt Herford gemäß § 37 Abs. 2 i.V. mit § 4 Abs. 4 LPIG bereitgestellt werden.		ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

S18 "Zweckgebundener ASB"  Das Klinikum Herford findet keine Erwähnung, was im Vergleich mit anderen Einrichtungen verwundert, da es einen großen Einzugsbereich mit hoher Versorgungswirkung für die Kreise Herford und Lippe hat. Insbesondere für die Siedlungsstruktur ist eine so große Einrichtung mit über 33.000 stationäre, 76.000 ambulanten Patient*innen und rund 2.100 Mitarbeiter*innen ein wichtiges Thema in der Stadtentwicklung und räumlichen Planung.	Der Anregung wird entsprochen. Das Klinikum Herford wird in den Erläuterungen zu Ziel S 18 (S.134) unter Einrichtung des Gesundheitswesens von regionaler Bedeutung aufgenommen.	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Herford ID: 2786			
F12 Die Werre sollte als prägendes Gewässer in OWL Erwähnung finden. Im Rahmen der Regionalen wird hierzu gerade eine Kooperation aufgebaut, die alle Anrainerkommunen zusammen mit den Kreisen und dem Werrewasserverband als Akteur umfasst. Ziel der Zusammenarbeit ist die nachhaltige und umfassende ökologische Gewässerentwicklung unter Beachtung des Hochwasserschutzes, der	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regionalplanungsbehörde teilt die Auffassung, dass insbesondere größere Fließgewässer wie die Werre prägend für den Planungsraum sind. Eine entsprechende Auflistung aller prägenden Gewässer im Regionalplan OWL würde aus Sicht der Regionalplanungsbehörde den Textumfang ohne zusätzliche Steuerungseffekte allerdings unnötig vergrößern.	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird nicht entsprochen.	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Naherholungsfunktion und des Orts- und Landschaftsbildes.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Herford ID: 2787			
B. Zeichnerische Festlegungen  Die Nummerierung der Flächen erfolgt analog der Gliederung im Umweltbericht.  Stellungnahmen: ASB 001 westliche Nordstadt Die Hansestadt Herford befürwortet eine Reduzierung der ASB Fläche in nordöstlicher Richtung, d.h. es sollte keine ASB Darstellung mehr nordöstlich des Wullbrinkholzweges geben. Die problematische Nähe zu Siek- und Waldgebieten könnte durch eine kleine Reduzierung hier verdeutlicht werden. Die Stadt Herford geht grundsätzlich davon aus, dass es sich bei der ASB Darstellung um Brutto-Siedlungsflächen handelt, so dass hier ausreichend Schutzabstände zu den ökologisch sensiblen Freiraumstrukturen bei der Flächenfestsetzung im Flächennutzungsplan erfolgen werden. Auf dieser Planungsebene kann im Zusammenspiel mit dem	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird nicht entsprochen. Die Stadt Herford befürwortet weiterhin die Reduzierung der Fläche, um Konflikte mit den Siek- und Waldgebieten zu dezimieren.	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Herford. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Landschaftsplan eine gute Lösung gefunden werden.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Herford ID: 2788			
ASB 005 Herringhausen Die Stadt Herford plant die Reduzierung des Plangebietes insbesondere im Norden. Aufgrund der hier herrschenden Topografie soll die Darstellung der ASB Fläche im Bereich "Auf der Heide" beginnen. Die Straße "Im Hülsen" soll das Plangebiet im Süden begrenzen. Im Westen soll die Grenze des Planbereichs zwischen der Straße "Rüterweg" und "Am Sportplatz" verlaufen. Durch die Reduzierung des Planbereiches sollen schutzwürdige Böden erhalten und weitere Eingriffe in die Landschaft und Natur vermieden werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Herringhausen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird nicht entsprochen. Die Stadt Herford befürwortet weiterhin die Reduzierung der Fläche, da aufgrund der Topografie eine zukünftige Bebauung eingeschränkt ist.	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

ASB_005			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Herford ID: 2789			
ASB 007 Strotheide Die Darstellung der ASB Fläche im Regionalplan als Diagonale zur bestehenden Straßenstruktur macht keinen Sinn. Hier wird eine flächengleiche, aber für eine Neuerschließung sinnvoller geschnittene neue Grenzziehung vorgeschlagen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise. Die von Seiten der Stadt Herford vorgeschlagene Flächenabgrenzung ist bei Bedarf und im Einzelfall bauleitplanerisch umzusetzen und die flächenscharfe Abgrenzung im Rahmen des Anpassungsverfahrens nach § 34 LPIG zu beurteilen.	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird nicht entsprochen. Die Stadt Herford befürwortet weiterhin die Reduzierung der Fläche, da die vorgeschlagene Fläche eine Neuerschließung des geplanten Baugebietes begünstigt.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

### ASB 018 Östlich Elverdissen

Die Fläche ist im rechtskräftigen Regionalplan überwiegend als ASB bereits dargestellt. Der nordöstliche Bereich des Plangebietes liegt tlw. im bLSG "Speckenbachtal". Um Konflikte mit der Gewässer- und Auenentwicklung zu vermeiden, sollte die Darstellung ASB im Regionalplan OWL nach Osten reduziert werden.



Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Arrondierung der Ortslage Elverdissen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird nicht entsprochen. Die Stadt Herford befürwortet weiterhin die Reduzierung der Fläche, um die Belange des bLSG Speckenbachtals nicht stärker einzuschränken und der Gewässer- und Auenentwicklung Raum zu geben. Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

## Stellungnahme

# Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

# Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

## Abwägung

### Beteiligter: Stadt Herford ID: 2791

## ASB 031 Stedefreund

Im rechtkräftigen Regionalplan ist das gesamte Plangebiet als ASB dargestellt. Auf Grund der hohen Lärmwerte (Schienenverkehr) erachtet die Hansestadt Herford eine Flächenreduzierung für sinnvoll. Die Darstellung der ASB im Regionalplan OWL soll nur den Bereich östlich nahe der Straße "Im Obernholz" beinhalten, um Der Anregung wird nicht entsprochen.
Die zeichnerische Festlegung von
Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt
wie im Kapitel 3 des
Regionalplanentwurfs dargelegt
entsprechend dem überörtlichen
Planungsauftrag der Regionalplanung in
einer groben und arrondierenden Weise
und enthält ausreichende
Flexibilitätsspielräume für die

Die Stadt Herford stimmt dem Ausgleichsvorschlag zu im Rahmen des weiteren Verfahren die Fläche maßvoll <u>unter Berücksichtigung des</u> <u>Schienenlärms</u> zu reduzieren. Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

entlang der Straße "Im Obernholz langfristig eine beidseitige Bebauung zu ermöglichen.	bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Im Rahmen der bauleitplanerischen Konkretisierung können hier weniger immissionsempfindliche Nutzungen geplant werden. Die siedlungsräumliche ASB-Festlegung wird in Bezug auf die bestehende Festlegung im rechtswirksamen Regionalplan maßvoll zurückgenommen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Herford ID: 2792			
GIB 09 Laarer Straße Diese Fläche liegt tlw. im Landschaftsschutzgebiet und grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet "Asbeke-Kinsbachtal". Zudem liegt dieser Bereich im Kaltlufteinzugsgebiet. Um naturschutzfachliche Konflikte zu dezimieren, befürwortet die Hansestadt Herford eine Reduzierung der Fläche im nordöstlichen Bereich. Ziel der Verkleinerung ist es, zwischen dem Gewässer "Kinsbeke" und der neuen GIB- Fläche einen Abstand von mindestens 120 m zu erzielen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von GIB erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.	Fläche, um naturschutzfachliche Konflikte zu begrenzen.	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

GIB_009			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Herford ID: 2795			
GIB 010 Bielefelder Straße  Die umweltplanerischen Bedenken zum Plangebiet als Eingriff in die erweiterte Aa-Aue werden aus Sicht der Stadt in Teilen nachvollzogen. Daher wird eine Reduzierung der GIB Erweiterung auf eine kleine Teilfläche südlich bis zur Straße "Am Hainkamp" vorgeschlagen.	Der Anregung wird entsprochen.  Der GIB wird entsprechend der Anregung der Stadt Herford reduziert und die südlich anschließenden Flächen als AFAB mit der überlagernden Freiraumfunktion BSLE und regionaler Grünzug festgelegt.	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

### **ASB 19 Südwestlich Elverdissen**

Die Stadt Herford schlägt eine Konzentration der ASB-Flächen im östlichen Teil von Elverdissen zwischen Werler Straße und Elverdisser Straße vor. Auf die Darstellung des Gebietes im Westen zwischen Braker Straße und Elverdisser Straße als ASB soll daher verzichtet werden.





ID: 2797

HERFORDER SEPTEN OF BUXTEN OF BUXTEN

Der Anregung wird gefolgt. Die ASB-Festlegung wird entsprechend des Kartenauszuges zurückgenommen. Die zurückgenommen Flächen werden als AFAB mit der überlagernden Funktion als BSLE und regionaler Grünzug festgelegt. Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt. Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

## Stellungnahme

**Beteiligter: Stadt Herford** 

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

**Abwägung** 

#### AFA 035 und 036 Nördlich Elverdissen

Die Ausweisung der Fläche als Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sollte nach Ansicht der Stadt Herford bestehen bleiben. Mit dieser Darstellung würde der Zusammenschluss der nördlich (Altensenne) und südlich vorhandenen Siedlungen (Elverdissen) deutlich erschwert und dem Freiraum Entwicklungspotentiale ermöglicht werden. Die Hansestadt regt daher den Erhalt der Darstellung Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche an, mit der Absicht den Freiraum auch unter Berücksichtigung der nördlich

gelegenen Flächen weiter zu entwickeln.



Der Anregung wird entsprochen.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt. Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind ergänzend Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtfertigt die Schutzwürdigkeit der genannten Fläche die Festlegung als BSLE.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Herford ID: 2798			
ASB 037 Westlich Elverdissen Die Hansestadt beabsichtigt hier die Beibehaltung der bestehenden Darstellung "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" und befürwortet damit den Wegfall der geplanten ASB-Fläche im Regionalplan OWL.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Arrondierung der Ortslage Elverdissen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.	Regionalplanungsbehörde wird nicht entsprochen. Die Stadt Herford befürwortet die Darstellung der Fläche als "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche".	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

ASB\_037 Als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich darstellen



## **Gemeinde Hiddenhausen**

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Hiddenhausen	ID: 2811		
Der Rat der Gemeinde Hiddenhausen hat gem. § 60 GO NRW von der Möglichkeit der Delegation der Befugnisse und Entscheidungen auf den Haupt- und Finanzausschuss Gebrauch gemacht. Die Fraktionen haben in Zusammenarbeit mit der Verwaltung nachfolgenden Beschlussvorschlag zum Regionalplan erarbeitet: Die Wohnbauflächen (ASB) des Regionalplans OWL (Entwurf) werden als Möglichkeiten zur Kenntnis genommen. Im Einzelnen soll der Regionalplan OWL im Bereich der GemeindeHiddenhausen entsprechend der als Anlage beigefügten Karte folgendermaßen geändert werden:  1. Das Schweigsiek in Eilshausen, der Siekbereich zwischen Fasanenstraße und Pfauenweg in	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage in Eilshausen und Oetinghausen. Siekbereiche sind hier Bestandteile eines ASB. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.	Ausgleich wird nicht erreicht, Anregung wird aufrechterhalten.	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Oetinghausen, der Bereich neben dem Siek "Die Lind" in Oetinghausen und der Bereich neben dem Düstersiek in Oetinghausen sind aus dem allgemeinen Siedlungsbereich herauszunehmen.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Hiddenhausen	D: 2818		
Die allgemeinen Siedlungsbereiche sind wie folgt zu reduzieren: am Wittekindweg (Ortsteil Hiddenhausen), im Hintergelände am Siedlerweg (Ortsteil Eilshausen), an der Bauringstraße (Ortsteil Oetinghausen), zwischen Heidestraße und Ortsweg (Ortsteil Oetinghausen), westlich der Kirchstraße (Ortsteil Oetinghausen), teilweise der Bereich nördlich des Johannes-Falk-Hauses und des Stephanus-Hauses (Ortsteil Eilshausen), im Bereich Milchstraße, Osterkamp und Untere Ringstraße (Ortsteil Lippinghausen), der Bereich nördlich Herrendienstweg/westlich Feldstraße (Ortsteil Schweicheln-Bermbeck), Bereich beiderseits "Im oberen Sundern" (Ortsteil Sundern), Bereich zwischen Herringhauser Straße und Zum Haberland (Ortsteil Oetinghausen).	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der	Ausgleich wird nicht erreicht, Anregung wird aufrechterhalten.	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Die Erweiterung des Schulstandortes nördlich der Olof-Palme-Gesamtschule ist als allgemeiner Siedlungsbereich darzustellen.	Der Anregung wird entsprechend des regionalplanerischen Maßstabs gefolgt. Die Festlegung als AFAB wird zugunsten eines ASB zurückgenommen. Die überlagernde Festlegung Grundwasser und Gewässerschutz bleibt bestehen.	Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Beteiligter: Gemeinde Hiddenhausen	Regionalplanungsbehörde ID: 2819	Erörterung/Erörterungsergebnis	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der	Äußerung im Rahmen der	Abwägung
	nachfolgenden Bauleitplanung können weitere städtebauliche und/oder freiräumliche Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.		

Die Erweiterung des Sportplatzstandortes Oetinghausen ist als allgemeiner Siedlungsbereich darzustellen.	Der Anregung wird entsprechend des regionalplanerischen Maßstabs gefolgt. Die Festlegung als AFAB wird zugunsten eines ASB zurückgenommen. Die überlagernde Festlegung Grundwasser und Gewässerschutz bleibt bestehen.	Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Hiddenhausen	ID: 2823		
Der Eckbereich Gruftweg/Heidestraße ist allgemeiner Siedlungsbereich darzustellen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise. Die von Seiten der Gemeinde Hiddenhausen vorgeschlagene Flächenabgrenzung ist bei Bedarf und im Einzelfall bauleitplanerisch umzusetzen	Ausgleich wird nicht erreicht, Anregung wird aufrechterhalten.	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stellungnahme	und die flächenscharfe Abgrenzung im Rahmen des Anpassungsverfahrens nach § 34 LPIG zu beurteilen.  Ausgleichsvorschlag der	Äußerung im Rahmen der	Abwägung	
otenangnamme	Regionalplanungsbehörde	Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwagang	
Beteiligter: Gemeinde Hiddenhausen	ID: 2824			
Hinsichtlich der Wirtschaftsflächen (GIB-Bereiche), wird die Erweiterung des IKO-Oberbehme begrüßt bzw. zur Kenntnis genommen. Im Einzelnen soll der Regionalplan OWL (Entwurf) im Bereich der Gemeinde Hiddenhausen folgendermaßen geändert werden:  1. Betriebsstandort Peter-Lacke einschließlich Erweiterungsmöglichkeiten in "Fortführung" der IKO-Erweiterung als GIB darstellen, zumindest aus dem landwirtschaftlichen Kernraum herausnehmen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der landwirtschaftliche Kernraum wird im Bereich des vorhandenen Betriebsstandortes zurückgenommen.	Ausgleich wird nicht erreicht, Anregung wird aufrechterhalten.	Der Anregung wird teilweise entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung	
Beteiligter: Gemeinde Hiddenhausen ID: 2826				
2. Reduzierung der GIB-Fläche westlich Remmers um die hintere Grundstückshälfte und Herausnahme der	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Bereichen für gewerbliche und industrielle	Ausgleich wird nicht erreicht, Anregung wird aufrechterhalten.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine	

GIB-Flächen südlich der "Unteren Talstraße" gegenüber dem ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb.	Entwicklung erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise. Zur regionalplanerischen Sicherung des bestehenden gewerblich-industriellen Standorts verbleibt es bei einer zeichnerischen Festlegung als GIB. Falls erforderlich, ist mit Blick auf die bauleitplanerische Umsetzung eine planerische Konfliktbewältigung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen möglich.		ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Hiddenhausen	ID: 2828		
3. Reduzierung der GIB-Flächen südlich der Straße Lange Brede	Der Anregung wird nicht entsprochen. Auch hier verbleibt es zur regionalplanerischen Sicherung des bestehenden gewerblich-industriellen Standorts bei einer zeichnerischen Festlegung als GIB. Falls erforderlich, ist mit Blick auf die bauleitplanerische Umsetzung eine planerische Konfliktbewältigung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen möglich.	Ausgleich wird nicht erreicht, Anregung wird aufrechterhalten.	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Gemeinde Hiddenhausen ID: 2829				
Die Darstellung der B 239 neu als "Tunnel durch den Berg" wird begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung	
Beteiligter: Gemeinde Hiddenhausen	D: 2831			
Die Verwaltung wird beauftragt, diese Stellungnahme gegenüber der Bezirksregierung Detmold im Zuge der Aufstellung des Regionalplans OWL (Entwurf) abzugeben. Darüber hinaus werden für zukünftige Änderungen des Flächennutzungsplanes und Aufstellung von Bebauungsplänen folgende Vorgaben beschlossen:  Für Wohnbauflächen:  Bei neuen Wohngebieten im Außenbereich soziale und ökologische Punkteberücksichtigen Innenentwicklung forcieren Nachnutzung alter Wohnimmobilien durch junge Menschen ("Jung kauft Alt").	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
Der GIB-Bereich östlich der Herforder Straße (IKO-				

Stand: 31.07.2023

Erweiterung auf dem Gebiet der Gemeinde Hiddenhausen) ist als (Naturraum-) Korridor zwischen Schweichelner Wald/Reesberg und Werreaue vorzusehen.		
Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt nach kurzer Stellungnahme der einzelnen Fraktionen hierzu, den vorstehenden Beschlussvorschlag. Beschlussfassung: Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 6 Enthaltungen: -		

## Gemeinde Kirchlengern

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Kirchlengern ID	: 9743		
Der Rat der Gemeinde Kirchlengern hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende Anregungen beschlossen:  1. Die im Plan dargestellten, nicht übernommenem Vorschläge zu ASB (allgemeine Siedlungsbereiche) sollen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.	zugestimmt.  Die Gemeinde Kirchlengern hält an Ihren Stellungnahmen fest.	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Beteiligter: Gemeinde Kirchlengern ID: 3152			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
	Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist. Zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen stehen der Gemeinde Kirchlengern – neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen – ausreichend aktivierbare ASB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht.		

2. Die Gemeinde unterstützt ausdrücklich das Ziel, die Bahnstrecke von Bünde nach Rahden künftig über Sulingen bis nach Bassum wieder zu aktivieren. Diese Streckenreaktivierung sollte eine höhere Priorisierung erhalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Kirchlengern ID	: 9744		
3. Der Siedlungsschwerpunkt Nord ist als zASB (zentralörtlich bedeutsame allgemeine Siedlungsbereiche) in den Regionalplan aufzunehmen.	Der LEP NRW gibt im Satz 1 des Grundsatzes 6.2-1 (Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche) vor, dass die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (zASB) ausgerichtet werden soll. Der Siedlungsschwerpunkt Nord verfügt nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen, um eine Einstufung als zASB nach den Erläuterungen zum vorgenannten Grundsatz regionalplanerisch zu rechtfertigen.	Dem Ausgleichsvorschlag wird nicht zugestimmt.  Die Gemeinde Kirchlengern hält an Ihren Stellungnahmen fest.	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stand: 31.07.2023

## Stadt Löhne

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Löhne ID: 9661			
Stellungnahme Gesamttext Stadt Löhne, einzelne Teile des Gesamttextes folgen unter Nr. 2-5  Regionalplan OWL für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe, Entwurf 2020  Sehr geehrte Damen und Herren, bestätigt durch den Ratsbeschluss vom 24. Februar 2021 ergeht die nachfolgende Stellungnahme der Stadt Löhne zum Entwurf des Regionalplans OWL für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe. Die einzelnen Punkte sind in der als Anlage 1 beigefügten Planübersicht gekennzeichnet. Grundsätzlich führt die rechnerische Ermittlung des Flächenkontingents der Wirtschaftsflächen bis zum Jahr 2040 in Höhe von 64 Hektar Bruttobauland für die Stadt Löhne zu einem ausreichenden Ergebnis. Dieser Wert wurde ermittelt	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Löhne hält ihre Stellungnahme vollinhaltlich aufrecht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
über die Ergebnisse des Siedlungsflächenmonitorings zu Wirtschaftsflächen im Kreis Herford seit 2010 und aufgeteilt auf die			

kreisangehörigen Kommunen mit Hilfe eines Berechnungsschlüssels der sozialversicherungs-flichtig Beschäftigten und beinhaltet zusätzlich sogenannte Reservellächen der Unternehmen. Der rechnerische Wert von 64 Hektar Wintschaftsfläche wird nicht vollständig zeichnerisch dargestellt, da Flächendarstellung und Kontingente im Regionalplan-Entwurf entkoppelt sind. Wie im Gespräch zur Siedlungsflächenentwicklung der Stadt Löhne mit der Regionalplanungsbehörde 2018 und im Gewerbe- und Industriellächenkonzept der CIMA für den Kreis Herford (2018) dargestellt, benötigt die Stadt Löhne dieses Flächenkontingent zur Sicherung der Wirtschaftstruktur und für die weiteren Entwicklungsperspektiven. Standorterweiterungen in der mittelständisch geprägten Wirtschaftsstruktur Löhnes bleiben hier sehr von Bedeutung. Die Entwicklung von interkommunalen Gewerbepeiteten stellen für die beteiligten Kommunen in vielfacher Hinsicht Herausforderungen dar, der es sich in Zukunft zu stellen gilt. Durch die im Textteil des Regionalplan- Entwurfs formulienten Überprüfungen und Möglichkeiten zur Nachsteuerung der Flächenkontingente sieht die Stadt Löhne ausreichende Perspektiven für Wirtschaftstächen.	The state of the s		1
eines Berechnungsschlüssels der sozialversicherungs-pflichtig Beschäftigten und beinhaltet zusätzlich sogenannte Reserveflächen der Unternehmen. Der rechnerische Wert von 64 Hektar Wirtschaftsfäche wird nicht vollständig zeichnerisch dargestellt, da Flächendarstellung und Kontingente im Regionalplan-Entwurf entkoppelt sind. Wie im Gespräch zur Siedlungsflächenentwicklung der Stadt Löhne mit der Regionalplanungsbehörde 2018 und im Gewerbe- und Industrieflächenhenvizelt penötigt der Stadt Löhne mit der Regionalplanungsbehörde 2018 und im Gewerbe- und Industrieflächenkonzept der CIMA für den Kreis Herford (2018) dargestellt, benötigt die Stadt Löhne dieses Flächenkontingent zur Sicherung der Wirtschaftsstruktur und für die weiteren Entwicklungsperspektiven. Standorterweiterungen in der mittelständisch geprägten Wirtschaftsstruktur Löhnes bleiben hier sehr von Bedeutung. Die Entwicklung von interkommunalen Gewerbegebieten stellen für die beteiligten Kommunen in vielfacher Hinsicht Herausforderungen der, der es sich in Zukunft zu stellen gilt. Durch die im Textteil des Regionalplan-Entwurst formulierten überprüfungen und Möglichkeiten beit hier Stadt Löhne aussreichende Perspektiven für	kreisangehörigen Kommunen mit Hilfe		
Beschäftigten und beinhaltet zusätzlich sogenannte Reserveflächen der Unternehmen. Der rechnerische Wert von 64 Hektar Wirtschaftsfläche wird nicht vollständig zeichnerisch dargestellt, da Flächendarstellung und Kontingente im Regionalplan-Entwurf entkoppelt sind. Wie im Gespräch zur Siedlungsflächenentwicklung der Stadt Löhne mit der Regionalplanungsbehörde 2018 und im Gewerbe- und Industrieflächenkonzept der CIMA für den Kreis Herford (2018) dargestellt, benötigt die Stadt Löhne diesese Flächenkontingent zur Sicherung der Wirtschaftsstruktur und für die weiteren Entwicklungsperspektiven. Standorterweiterungen in der mittelständisch geprägten Wirtschaftsstruktur Löhnes bleiben hier sehr von Bedeutung. Die Entwicklung von interkommunalen Gewerbegebieten stellen für die beteiligten Kommunen in vielfacher Hinsicht Lerausforderungen dar, der es sich in Zukunft zu stellen gilt. Durch die im Textetil des Regionalplan-Entwurfs formülierten Überprüfungen und Möglichkelten zur Nachsteuerung der Flächenkontinigente sieht die Stadt Löhne ausreichende Perspektiven für			
sogenante Reservelfächen der Uhternehmen. Der rechnerische Wert von 64 Hektar Wirtschaftsfläche wird nicht vollständig zeichnerisch dargestellt, da Flächendarstellung und Kontingente im Regionalplan-Entwurf entkoppelt sind. Wie im Gespräch zur Siedlungsflächenentwicklung der Stadt Löhne mit der Regionalplanungsbehörde 2018 und im Gewerbe- und Industrieflächenkonzept der CIMA für den Kreis Herford (2018) dargestellt, benötigt die Stadt Löhne dieses Flächenkontingent zur Sicherung der Wirtschaftstruktur und für die weiteren Entwicklungsperspektiven. Standorterweiterungen in der mittelständisch geprägten Wirtschaftstruktur Löhnes bleiben hier sehr von Bedeutung. Die Entwicklung von interkommunalen Gewerbegebieten stellen für die beteiligten Kommunen in vielfacher Hinsicht Herausforderungen dar, der es sich in Zukunft zu stellen gilt. Durch die im Textteil des Regionalplan- Entwurfs formulierten Überprüfungen und Möglichkeiten zur Nachsteuerung der Flächenkontingente sieht die Stadt Löhne ausreichende Perspektiven für	sozialversicherungs-pflichtig		
Unternehmen. Der rechnerische Wert von 64 Hektar Wirtschaftsfläche wird nicht vollständig zeichnerisch dargestellt, da Flächendarstellung und Kontingente im Regionalplan-Entwurf entkoppelt sind. Wie im Gespräch zur Siedlungsflächenentwicklung der Stadt Löhne mit der Regionalplanungsbehörde 2018 und im Gewerbe- und Industrieflächenkonzept der CIMA für den Kreis Herford (2018) dargestellt, benötigt die Stadt Löhne dieses Flächenkontingent zur Sicherung der Wirtschaftsstruktur und für die weiteren Entwicklungsperspektiven. Standorterweiterungen in der mittelständisch geprägem Wirtschaftsstruktur Löhnes bleiben hier sehr von Bedeutung. Die Entwicklung von interkommunalen Gewerbegebieten stellen für die beteiligten Kommunen in vielfacher Hinsicht Herausforderungen dar, der es sich in Zukunft zu stellen gilt. Durch die im Textteil des Regionalplan-Entwurfs formulierten Überprüfungen und Möglichkeiten zur Nachsteuerung der Flächenkontingente sieht die Stadt Löhne ausreichende Perspektiven für	Beschäftigten und beinhaltet zusätzlich		
64 Hektar Wirtschaftsfläche wird nicht vollständig zeichnerisch dargestellt, da Flächendarstellung und Kontingente im Regionalplan-Entwurf entkoppelt sind. Wie im Gespräch zur Siedlungsflächenentwicklung der Stadt Löhne mit der Regionalplanungsbehörde 2018 und im Gewerbe- und Industrieflächenkonzept der CIMA für den Kreis Herford (2018) dargestellt, benötigt die Stadt Löhne dieses Flächenkontingent zur Sicherung der Wirtschaftsstruktur und für die weiteren Entwicklungsperspektiven. Standorterweiterungen in der mittelständisch geprägten Wirtschaftsstruktur Löhnes bleiben hier sehen von Bedeutung. Die Entwicklung von interkommunalen Gewerbegebieten stellen für die beteiligten Kommunen in vielfacher Hinsicht Herausforderungen und Möglichkeiten zur Nachsteuerung der Flächenkontingent und Möglichkeiten zur Nachsteuerung der Flächenkontingent eiseht die Stadt Löhne aussreichende Perspektiven für			
vollständig zeichnerisch dargestellt, da Flächendarstellung und Kontingente im Regionalplan-Entwurf entkoppelt sind. Wie im Gespräch zur Siedlungsflächenentwicklung der Stadt Löhne mit der Regionalplanungsbehörde 2018 und im Gewerbe- und Industrieflächenkonzept der CIMA für den Kreis Herford (2018) dargestellt, benötigt die Stadt Löhne dieses Flächenkontingent zur Sicherung der Wirtschaftsstruktur und für die weiteren Entwicklungsperspektiven. Standorterweiterungen in der mittelständisch geprägten Wirtschaftsstruktur Löhnes bleiben hier sehr von Bedeutung. Die Entwicklung von interkommunalen Gewerbegebieten stellen für die beteiligten Kommunen in vielfacher Hinsicht Herausforderungen dar, der es sich in Zukunft zu stellen gilt. Durch die im Textteil des Regionalplan- Entwurfs formulierten Überprüfungen und Möglichkeiten zur Nachsteuerung der Flächenkontingente sieht die Stadt Löhne ausreichende Perspektiven für	Unternehmen. Der rechnerische Wert von		
Flächendarstellung und Kontingente im Regionalplan-Entwurf entkoppelt sind. Wie im Gespräch zur Siedlungsflächenentwicklung der Stadt Löhne mit der Regionalplanungsbehörde 2018 und im Gewerbe- und Industrieflächenkonzept der CIMA für den Kreis Herford (2018) dargestellt, benötigt die Stadt Löhne dieses Flächenkontingent zur Sicherung der Wirtschaftsstruktur und für die weiteren Entwicklungsperspektiven. Standorterweiterungen in der mittelständisch geprägten Wirtschaftsstruktur Löhnes bleiben hier sehr von Bedeutung. Die Entwicklung von interkommunalen Gewerbegebieten stellen für die beteiligten Kommunen in vielfacher Hinsicht Herausforderungen dar, der es sich in Zukunft zu stellen gilt. Durch die im Textteil des Regionalplan- Entwurfs formulierten Überprüfungen und Möglichkeiten zur Nachsteuerung der Flächenkontingente sieht die Stadt Löhne ausreichende Perspektiven für	64 Hektar Wirtschaftsfläche wird nicht		
Regionalplan-Entwurf entkoppelt sind. Wie im Gespräch zur Siedlungsflächenentwicklung der Stadt Löhne mit der Regionalplanungsbehörde 2018 und im Gewerbe- und Industrieflächenkonzept der CIMA für den Kreis Herford (2018) dargestellt, benötigt die Stadt Löhne dieses Flächenkontingent zur Sicherung der Wirtschaftsstruktur und für die weiteren Entwicklungsperspektiven. Standorterweiterungen in der mittelständisch geprägten Wirtschaftsstruktur Löhnes bleiben hier sehr von Bedeutung. Die Entwicklung von interkommunalen Gewerbegebieten stellen für die beteiligten Kommunen in vielfacher Hinsicht Herausforderungen dar, der es sich in Zukunft zu stellen gilt. Durch die im Textteil des Regionalplan- Entwurfs formulierten Überprüfungen und Möglichkeiten zur Nachsteuerung der Flächenkontingente sieht die Stadt Löhne ausreichende Perspektiven für	vollständig zeichnerisch dargestellt, da		
Wie im Gespräch zur Siedlungsflächenentwicklung der Stadt Löhne mit der Regionalplanungsbehörde 2018 und im Gewerbe- und Industrieflächenkonzept der CIMA für den Kreis Herford (2018) dargestellt, benötigt die Stadt Löhne dieses Flächenkontingent zur Sicherung der Wirtschaftsstruktur und für die weiteren Entwicklungsperspektiven. Standorterweiterungen in der mittelständisch geprägten Wirtschaftsstruktur Löhnes bleiben hier sehr von Bedeutung. Die Entwicklung von interkommunalen Gewerbegebieten stellen für die beteiligten Kommunen in vielfacher Hinsicht Herausforderungen dar, der es sich in Zukunft zu stellen gilt. Durch die im Textteil des Regionalplan- Entwurfs formulierten Überprüfungen und Möglichkeiten zur Nachsteuerung der Flächenkontingente sieht die Stadt Löhne ausreichende Perspektiven für	Flächendarstellung und Kontingente im		
Siedlungsflächenentwicklung der Stadt Löhne mit der Regionalplanungsbehörde 2018 und im Gewerbe- und Industrieflächenkonzept der CIMA für den Kreis Herford (2018) dargestellt, benötigt die Stadt Löhne dieses Flächenkontingent zur Sicherung der Wirtschaftsstruktur und für die weiteren Entwicklungsperspektiven. Standorterweiterungen in der mittelständisch geprägten Wirtschaftsstruktur Löhnes bleiben hier sehr von Bedeutung. Die Entwicklung von interkommunalen Gewerbegebieten stellen für die beteiligten Kommunen in vielfacher Hinsicht Herausforderungen dar, der es sich in Zukunft zu stellen gilt. Durch die im Textteil des Regionalplan- Entwurfs formulierten Überprüfungen und Möglichkeiten zur Nachsteuerung der Flächenkontingente sieht die Stadt Löhne ausreichende Perspektiven für	Regionalplan-Entwurf entkoppelt sind.		
Löhne mit der Regionalplanungsbehörde 2018 und im Gewerbe- und Industrieflächenkonzept der CIMA für den Kreis Herford (2018) dargestellt, benötigt die Stadt Löhne dieses Flächenkontingent zur Sicherung der Wirtschaftsstruktur und für die weiteren Entwicklungsperspektiven. Standorterweiterungen in der mittelständisch geprägten Wirtschaftsstruktur Löhnes bleiben hier sehr von Bedeutung. Die Entwicklung von interkommunalen Gewerbegebieten stellen für die beteiligten Kommunen in vielfacher Hinsicht Herausforderungen dar, der es sich in Zukunft zu stellen gilt. Durch die im Textteil des Regionalplan- Entwurfs formulierten Überprüfungen und Möglichkeiten zur Nachsteuerung der Flächenkontingente sieht die Stadt Löhne ausreichende Perspektiven für			
2018 und im Gewerbe- und Industrieflächenkonzept der CIMA für den Kreis Herford (2018) dargestellt, benötigt die Stadt Löhne dieses Flächenkontingent zur Sicherung der Wirtschaftsstruktur und für die weiteren Entwicklungsperspektiven. Standorterweiterungen in der mittelständisch geprägten Wirtschaftsstruktur Löhnes bleiben hier sehr von Bedeutung. Die Entwicklung von interkommunalen Gewerbegebieten stellen für die beteiligten Kommunen in vielfacher Hinsicht Herausforderungen dar, der es sich in Zukunft zu stellen gilt. Durch die im Textteil des Regionalplan- Entwurfs formulierten Überprüfungen und Möglichkeiten zur Nachsteuerung der Flächenkontingente sieht die Stadt Löhne ausreichende Perspektiven für			
Industrieflächenkonzept der CIMA für den Kreis Herford (2018) dargestellt, benötigt die Stadt Löhne dieses Flächenkontingent zur Sicherung der Wirtschaftsstruktur und für die weiteren Entwicklungsperspektiven. Standorterweiterungen in der mittelständisch geprägten Wirtschaftsstruktur Löhnes bleiben hier sehr von Bedeutung. Die Entwicklung von interkommunalen Gewerbegebieten stellen für die beteiligten Kommunen in vielfacher Hinsicht Herausforderungen dar, der es sich in Zukunft zu stellen gilt. Durch die im Textteil des Regionalplan-Entwurfs formulierten Überprüfungen und Möglichkeiten zur Nachsteuerung der Flächenkontingente sieht die Stadt Löhne ausreichende Perspektiven für			
Kreis Herford (2018) dargestellt, benötigt die Stadt Löhne dieses Flächenkontingent zur Sicherung der Wirtschaftsstruktur und für die weiteren Entwicklungsperspektiven. Standorterweiterungen in der mittelständisch geprägten Wirtschaftsstruktur Löhnes bleiben hier sehr von Bedeutung. Die Entwicklung von interkommunalen Gewerbegebieten stellen für die beteiligten Kommunen in vielfacher Hinsicht Herausforderungen dar, der es sich in Zukunft zu stellen gilt. Durch die im Textteil des Regionalplan-Entwurfs formulierten Überprüfungen und Möglichkeiten zur Nachsteuerung der Flächenkontingente sieht die Stadt Löhne ausreichende Perspektiven für			
die Stadt Löhne dieses Flächenkontingent zur Sicherung der Wirtschaftsstruktur und für die weiteren Entwicklungsperspektiven. Standorterweiterungen in der mittelständisch geprägten Wirtschaftsstruktur Löhnes bleiben hier sehr von Bedeutung. Die Entwicklung von interkommunalen Gewerbegebieten stellen für die beteiligten Kommunen in vielfacher Hinsicht Herausforderungen dar, der es sich in Zukunft zu stellen gilt. Durch die im Textteil des Regionalplan-Entwurfs formulierten Überprüfungen und Möglichkeiten zur Nachsteuerung der Flächenkontingente sieht die Stadt Löhne ausreichende Perspektiven für			
zur Sicherung der Wirtschaftsstruktur und für die weiteren Entwicklungsperspektiven. Standorterweiterungen in der mittelständisch geprägten Wirtschaftsstruktur Löhnes bleiben hier sehr von Bedeutung. Die Entwicklung von interkommunalen Gewerbegebieten stellen für die beteiligten Kommunen in vielfacher Hinsicht Herausforderungen dar, der es sich in Zukunft zu stellen gilt. Durch die im Textteil des Regionalplan-Entwurfs formulierten Überprüfungen und Möglichkeiten zur Nachsteuerung der Flächenkontingente sieht die Stadt Löhne ausreichende Perspektiven für			
für die weiteren Entwicklungsperspektiven. Standorterweiterungen in der mittelständisch geprägten Wirtschaftsstruktur Löhnes bleiben hier sehr von Bedeutung. Die Entwicklung von interkommunalen Gewerbegebieten stellen für die beteiligten Kommunen in vielfacher Hinsicht Herausforderungen dar, der es sich in Zukunft zu stellen gilt. Durch die im Textteil des Regionalplan- Entwurfs formulierten Überprüfungen und Möglichkeiten zur Nachsteuerung der Flächenkontingente sieht die Stadt Löhne ausreichende Perspektiven für			
Entwicklungsperspektiven. Standorterweiterungen in der mittelständisch geprägten Wirtschaftsstruktur Löhnes bleiben hier sehr von Bedeutung. Die Entwicklung von interkommunalen Gewerbegebieten stellen für die beteiligten Kommunen in vielfacher Hinsicht Herausforderungen dar, der es sich in Zukunft zu stellen gilt. Durch die im Textteil des Regionalplan- Entwurfs formulierten Überprüfungen und Möglichkeiten zur Nachsteuerung der Flächenkontingente sieht die Stadt Löhne ausreichende Perspektiven für			
Standorterweiterungen in der mittelständisch geprägten Wirtschaftsstruktur Löhnes bleiben hier sehr von Bedeutung. Die Entwicklung von interkommunalen Gewerbegebieten stellen für die beteiligten Kommunen in vielfacher Hinsicht Herausforderungen dar, der es sich in Zukunft zu stellen gilt. Durch die im Textteil des Regionalplan- Entwurfs formulierten Überprüfungen und Möglichkeiten zur Nachsteuerung der Flächenkontingente sieht die Stadt Löhne ausreichende Perspektiven für			
mittelständisch geprägten Wirtschaftsstruktur Löhnes bleiben hier sehr von Bedeutung. Die Entwicklung von interkommunalen Gewerbegebieten stellen für die beteiligten Kommunen in vielfacher Hinsicht Herausforderungen dar, der es sich in Zukunft zu stellen gilt. Durch die im Textteil des Regionalplan- Entwurfs formulierten Überprüfungen und Möglichkeiten zur Nachsteuerung der Flächenkontingente sieht die Stadt Löhne ausreichende Perspektiven für			
Wirtschaftsstruktur Löhnes bleiben hier sehr von Bedeutung. Die Entwicklung von interkommunalen Gewerbegebieten stellen für die beteiligten Kommunen in vielfacher Hinsicht Herausforderungen dar, der es sich in Zukunft zu stellen gilt.  Durch die im Textteil des Regionalplan-Entwurfs formulierten Überprüfungen und Möglichkeiten zur Nachsteuerung der Flächenkontingente sieht die Stadt Löhne ausreichende Perspektiven für			
sehr von Bedeutung. Die Entwicklung von interkommunalen Gewerbegebieten stellen für die beteiligten Kommunen in vielfacher Hinsicht Herausforderungen dar, der es sich in Zukunft zu stellen gilt. Durch die im Textteil des Regionalplan-Entwurfs formulierten Überprüfungen und Möglichkeiten zur Nachsteuerung der Flächenkontingente sieht die Stadt Löhne ausreichende Perspektiven für			
interkommunalen Gewerbegebieten stellen für die beteiligten Kommunen in vielfacher Hinsicht Herausforderungen dar, der es sich in Zukunft zu stellen gilt. Durch die im Textteil des Regionalplan- Entwurfs formulierten Überprüfungen und Möglichkeiten zur Nachsteuerung der Flächenkontingente sieht die Stadt Löhne ausreichende Perspektiven für			
stellen für die beteiligten Kommunen in vielfacher Hinsicht Herausforderungen dar, der es sich in Zukunft zu stellen gilt. Durch die im Textteil des Regionalplan-Entwurfs formulierten Überprüfungen und Möglichkeiten zur Nachsteuerung der Flächenkontingente sieht die Stadt Löhne ausreichende Perspektiven für			
vielfacher Hinsicht Herausforderungen dar, der es sich in Zukunft zu stellen gilt. Durch die im Textteil des Regionalplan- Entwurfs formulierten Überprüfungen und Möglichkeiten zur Nachsteuerung der Flächenkontingente sieht die Stadt Löhne ausreichende Perspektiven für			
dar, der es sich in Zukunft zu stellen gilt.  Durch die im Textteil des Regionalplan- Entwurfs formulierten Überprüfungen und Möglichkeiten zur Nachsteuerung der Flächenkontingente sieht die Stadt Löhne ausreichende Perspektiven für			
Durch die im Textteil des Regionalplan- Entwurfs formulierten Überprüfungen und Möglichkeiten zur Nachsteuerung der Flächenkontingente sieht die Stadt Löhne ausreichende Perspektiven für			
Entwurfs formulierten Überprüfungen und Möglichkeiten zur Nachsteuerung der Flächenkontingente sieht die Stadt Löhne ausreichende Perspektiven für	1 '		
Möglichkeiten zur Nachsteuerung der Flächenkontingente sieht die Stadt Löhne ausreichende Perspektiven für			
Flächenkontingente sieht die Stadt Löhne ausreichende Perspektiven für			
ausreichende Perspektiven für			
WIRSCHARSHACHER.			
	winschaftshachen.		

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Löhne ID: 9662			
Die Entkoppelung der Flächendarstellung von den rechnerisch zugestandenen Kontingenten wird von der Stadt Löhne als zielführend für die flexible Anwendung des Regionalplans angesehen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Löhne hält ihre Stellungnahme vollinhaltlich aufrecht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Löhne ID: 9663			
Kritisch bewertet die Stadt Löhne das Ergebnis der rechnerischen Ermittlung des Flächenkontingentes für Wohnbauflächen in Höhe von 25 Hektar Bruttobauland bis zum Jahr 2040. Maßgeblich hierfür ist die Prognose der Bevölkerungsentwicklung bis in das Jahr 2040, die in der Vorausberechnung von IT NRW aus dem Jahre 2019 um 6,3 Prozent abnehmen soll. Das steht im Gegensatz zu den bisher für die Stadt Löhne ermittelten Zahlen der Bevölkerungsentwicklung bis 2018, die bisher kommuniziert wurden und auch Grundlage städtischer Vorarbeiten zum Regionalplan gewesen sind. So lag die Einwohnerzahl von 2008 bis 2018 in Löhne konstant um 40.000, die Geburtenrate und Anzahl der	Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Der Anregung in Bezug auf die Überprüfung der Prognose wird entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbauflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die	Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Löhne hält ihre Stellungnahme vollinhaltlich aufrecht. Des Weiteren verweist die Stadt Löhne darauf, dass die aktuelle und noch zu erwartende Flüchtlingssituation noch nicht berücksichtigt wurde. Hierdurch können weitere Flächenbedarfe ausgelöst werden, die bislang nicht beachtet sind.	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu dem Themenfeld Wohnbauflächenkontingente werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.

sozialversichert Beschäftigten stiegen in den letzten Jahren hier wieder an. Die Stadt Löhne erhebt Bedenken gegen die Heranziehung dieser Prognose von IT NRW aus dem Jahr 2019 als Grundlage für das zugestandene Wohnbaulandkontingent von nur 25 Hektar bis 2040. Aus städtischer Sicht ist das Potenzial zu gering, die Nachfrage nach Wohnbauland ist nach wie vor stetig hoch und entgegen der Prognosen IT NRW hat sich der Bevölkerungsrückgang bisher nicht bestätigt. Aufgrund der weiterhin ungebrochenen Nachfrage nach Wohnbauland sieht die Stadt Löhne hier keine Veranlassung, der besagten Prognose von IT NRW zu folgen. An dieser Stelle erwartet die Stadt Löhne darüber hinaus die Überprüfung der Prognosen und das Ergreifen der Möglichkeiten zur Nachsteuerung der Flächenkontingente für Wohnbauflächen.

genannten Siedlungsnutzungen Wohnen umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Die durch IT.NRW vorausberechneten Bevölkerungszahlen werden verwendet, um die aus der Haushaltsvorausberechnung - gemäß Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW gewonnenen Werte für den Neubedarf an Wohnungen auf die Ebene der kreisangehörigen Kommunen herunterzurechnen. Im Hinblick auf die Kritik an den Ergebnissen der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW ist darauf hinzuweisen, dass Prognosedaten, insbesondere, wenn sie für kleinräumige Gebietseinheiten wie Kommunen erstellt werden, mit Unsicherheiten behaftet sind. IT.NRW hat bei der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung aus dem Jahr 2022 methodische Änderungen vorgenommen, die insbesondere darauf zielen, die kleinräumigen Entwicklungen besser abzubilden. Dieses erfolgte dadurch, dass nun auch die Kreisbinnenwanderungen in der Methodik berücksichtigt werden. Um die Gleichbehandlung aller Kommunen in der Planungsregion OWL bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Eingangsdaten für die Berechnung nach

Stellungnahme  Beteiligter: Stadt Löhne ID: 9664	einem einheitlichen methodischen Ansatz und mit vergleichbaren Grundannahmen hinsichtlich der maßgeblichen Parameter für die gesamte Planungsregion verwendet werden. Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW sowie die darauf aufbauende Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte durch IT.NRW wird deshalb bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde verwendet. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.  Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Die Regionalplanungsbehörde hat im vorliegenden zeichnerischen Teil des Regionalplan-Entwurfs Siedlungsflächen in Löhne als Ergebnis des o.g. Kommunalgesprächs 2018 zurückgenommen. Dieses war seinerzeit	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB sind um ein vielfaches größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im	Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Löhne hält ihre Stellungnahme vollinhaltlich aufrecht.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den

mit der Stadt Löhne im Konsens erfolgt. Erst im Laufe der weiteren Entwurfserstellung ist eine methodische Entkoppelung der Flächendarstellung von den rechnerisch zugestandenen Kontingenten seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt. Aufgrund dieser neuen planerischen Voraussetzungen und der oben genannten Kritik an der Berechnungsgrundlage von IT NRW hält die Stadt Löhne diese Rücknahmen im Entwurf 2020 für nicht mehr zielführend. Die erforderliche Flexibilität der Kommune hinsichtlich Verfügbarkeit und Flächenentwicklung vor Ort wäre so kaum noch vorhanden. Entsprechend hält die Stadt Löhne in diesen Punkten an der Siedlungsflächendarstellung gemäß gültigem Regionalplan fest. Durch den Abbau der sogenannten Reserveflächen an dargestellten, aber nicht verfügbaren Flächen im gültigen Flächennutzungsplan besteht die Möglichkeit einer weiteren Flexibilisierung des zugestandenen Wohnbaulandkontingents.	Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen stehen der Stadt Löhne – neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen – ausreichend aktivierbare ASB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Auch hier wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.		Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Stadt Löhne ID: 9665				
Da über das seitens der Regionalplanungsbehörde initiierte Gespräch zur Siedlungsflächenentwicklung in 2018 wesentliche Flächenrücknahmen, Umwandlungen und potenzielle Suchräume seitens der Stadt Löhne konsensorientiert diskutiert wurden und weitere Abstimmungen erfolgten, reduziert sich die Eingabe der Stadt Löhne auf die folgenden Punkte, die nach Anregungen und Bedenken (I.) Hinweisen (II.) sowie Anmerkungen (III.) gegliedert sind:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung	

# Beteiligter: Stadt Löhne ID: 9666 1. Anregungen und Bedenken

#### Siedlung

B 1. GIB Löhne-Hüllhorst:
Regionalbedeutsames GIB,
Rücknahme auf Löhner Gebiet
Das Interkommunale Gewerbegebiet
Löhne/Hüllhorst soll auf der östlichen
Seite der L 773 durch die Darstellung von
GIB erweitert werden. Während der
überwiegende Teil der GIB-Darstellung
auf Hüllhorster Gebiet liegt, umfasst der



Dem Bedenken wird teilweise entsprochen.

Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Löhne hält ihre Stellungnahme vollinhaltlich aufrecht, begrüßt jedoch die Umwandlung des Standortes von "regionaler Bedeutung" in "lokale Bedeutung". Des Weiteren weist die Stadt Löhne darauf hin, dass mit dieser Ausweisung von GIB-Flächen hier Flächenkontingente gebunden werden, die angerechnet, aber nicht in Anspruch genommen werden. Damit einher geht eine Beschränkung der

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu dem Themenfeld Flächenkontingente Wirtschaftsflächen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.

Löhner GIB-Bereich die Fläche von der Stadtgrenze bis zum Bollbach. Die Erweiterung des Interkommunalen Gewerbegebietes Löhne/Hüllhorst wir sehr kritisch gesehen. Der gewerbliche Verkehr wird durch Mennighüffen über die L 773 Lübbecker Straße abgewickelt. Die L 773 weist schon jetzt eine hohe Verkehrsbelastung auf. Daher sollte von einer Erweiterung des Gewerbegebietes zu Lasten des Stadtteils Mennighüffen sowohl auf Löhner als auch auf Hüllhorster Kommunalgebiet abgesehen werden.

Zudem grenzt im Süden der GIB-Erweiterung der naturräumlich sensible Bereich eines Landschaftsschutzgebietes mit Wiesen und Bollbach an (s. auch A.5). Daher regt die Stadt Löhne an dieser Stelle grenzüberschreitend anstatt GIB die Darstellung als Freiraum mit der Schutzkategorie "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)" an.

Die zeichnerische Festlegung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Entwicklung erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der

"Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum

zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Minden-Lübbecke" aus dem Jahr 2018, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB auf dem Hüllhorster Gemeindegebiet vorschlägt. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbestandort Tengern und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die L 773 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz (A

30) angebunden werden kann. Zur regionalplanerischen Sicherung und

Möglichkeit der Inanspruchnahme von Bereichen an anderer Stelle im Stadtgebiet Löhne.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass bei der zeichnerischen Festlegung von GIB keine Flächenkontingente gebunden werden.

Stand: 31.07.2023

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
	Entwicklung des gewerblich-industriellen Standorts verbleibt es daher bei einer zeichnerischen Festlegung als GIB. Aufgrund weiterer Stellungnahmen wird ein Teilbereich im Osten des Gewerbegebietes wieder an den Freiraum zurückgegeben (ID 4350 Gemeinde Hüllhorst). Weiterhin wird dieser Standort, der im Entwurf des Regionalplans OWL (Stand 1. Beteiligung, Nov. 2020) als mit "regionaler Bedeutung" festgelegt war, in einen Standort mit "lokaler Bedeutung" umgewandelt. Falls erforderlich, ist mit Blick auf die bauleitplanerische Umsetzung eine planerische Konfliktbewältigung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen möglich.		

#### B 2. ASB Zeißstraße, Mennighüffen: Darstellung als GIB für nördlich des Klärwerks

Die Wirtschaftsflächen an der Zeißstraße wurden im Entwurf etwas nach Süden erweitert, aber statt GIB als ASB (-G) markiert. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet verhindert an dieser Stelle eine großzügige konfliktfreie Neuausweisung als Siedlungsfläche. Neben dem Überschwemmungsgebiet wurden weitere Teile im Süden als Freiraum belassen. Planungen von Straßen NRW sehen eine Ertüchtigung der L 773 zwischen der Abfahrt A 30 Löhne/Hüllhorst und der Kreuzung L 773 mit L 546 vor, die die verkehrliche Erreichbarkeit dieses Wirtschaftsstandortes zukünftig weiter

Um Entwicklungsmöglichkeiten für das Klärwerk und komplementäre Nutzungen zu ermöglichen, regt die Stadt Löhne die Darstellung von GIB vom Klärwerk aus nach Norden an. Der Grünbereich an der Gutenbergstraße bleibt erhalten.



Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Fläche liegt vollständig im Überschwemmungsgebiet und ist deshalb für siedlungsräumliche Nutzungen nicht geeignet.

Darüber hinaus muss der nördlich angrenzende ASB aufgrund der überarbeiteten Gebietskulisse der Überschwemmungsgebiete teilweise zurückgenommen werden. Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Löhne hält ihre Stellungnahme vollinhaltlich aufrecht. Außerdem weist die Stadt Löhne darauf hin, dass die rechtliche Grundlage der Heranziehung eines HQ extrem nicht hinreichend erläutert wurde und bittet um Klärung.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern Überschwemmungsgebiete und HQextrem werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021. Des Weiteren verweist die Regionalplanungsbehörde auf den Prüfauftrag des Regionalrates aus dem Jahre 2022, in dem eine gebotene stärkere Berücksichtigung des vorbeugenden Hochwasserschutzes infolge des Klimawandels erfolgen soll. Demzufolge sollen nicht nur Überschwemmungsbereiche geprüft, sondern auch die HQextrem infolge von Starkregenereignissen mit einer mittleren Überflutungstiefe von 0,5m - 2,0m Berücksichtigung finden. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.

#### Stellungnahme

verbessert.

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

#### **Abwägung**

Beteiligter: Stadt Löhne ID: 9668

B 3. ASB (-G) und GIB Gewerbegebiet Der Ausgleichsvorschlag der Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Anregung wird nicht entsprochen. Am Hellweg/Scheidkamp: Anpassen Auf den angeregten Flächen stehen die Regionalplanungsbehörde wird zur auf aktuelle Bebauungspläne Nr. 102 Belange der Landwirtschaft einer Kenntnis genommen. Die Stadt Löhne Die im Erörterungsverfahren zusätzlich A-D und Arrondierung von ASB (-G) hält ihre Stellungnahme vollinhaltlich Siedlungsentwicklung entgegen. Der vorgebrachten Anregungen bezieht sich Regionalplan sieht deshalb an dieser aufrecht. Ferner weist die Stadt Löhne nicht auf die hier beschriebene Fläche Zur Erweiterung des Gewerbegebietes Scheidkamp werden westlich der B 611 Stelle einen landwirtschaftlichen darauf hin, dass mit der Durchführung der östlich der B 611. und südlich der Straße Großer Kamp GIB-11. Änderung des Flächennutzungsplanes | Sie führen mit Blick auf den Kernraum vor. Flächen dargestellt. Östlich der B 611, Zur Deckung des Bedarfs an der Stadt Löhne die Fläche in Gänze von Ausgleichsvorschlag der zwischen Südbahn und Großer Kamp der Darstellung Fläche für Landwirtschaft Siedlungsflächen stehen der Stadt Löhne Regionalplanungsbehörde zu keiner in gewerbliche Baufläche geändert wurde. anderen regionalplanerischen Bewertung. wird ASB dargestellt, welcher in ca. 1. - neben den bereits im Bautiefe südlich des Großen Kamp Flächennutzungsplan dargestellten Insoweit wird auf die Begründung im Im Rahmen des Verfahrens wurde von fortgesetzt wird. Die Waldfläche wird Siedlungsflächen – ausreichend Seiten der Bezirksregierung Detmold mit Ausgleichsvorschlag verwiesen. aktivierbare Siedlungsflächen zur hierbei ausgespart und gesondert der Zustimmung zur erforderlichen dargestellt. Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf landesplanerischen Anfrage und der Die GIB- und ASB-Ausweisung wird besteht. Genehmigung der Flächennutzungsänderung Konsens mit begrüßt und vollzieht auf dem städtebaulichen Ziel erzielt. Die Stadt regionalplanerischer Ebene die kommunale Bauleitplanung Löhne hält an dem Planungsziel der Entwicklung eines Gewerbegebietes an (Bebauungspläne Nr. 102/C und D). Es wird angeregt, die ASB-Ausweisung diesem Standort fest. östlich der B 611 und südlich des großen Kamp bis zum südlichen Siedlungsbesatz zu erweitern. **Abwägung** Stellungnahme Ausgleichsvorschlag der Äußerung im Rahmen der Regionalplanungsbehörde Erörterung/Erörterungsergebnis Beteiligter: Stadt Löhne ID: 9669 Der Ausgleichsvorschlag der Der Anregung wird nicht entsprochen. B 4. ASB (-G) Mennighüffen, Standort Der Anregung wird nicht entsprochen. Fa. Denios: Erweiterungsflächen als Die angesprochenen und als ASB Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Löhne ASB (-G) vorgesehenen Flächen sind durch Die im Erörterungsverfahren zusätzlich Zur Standortsicherung bzw. umgebende Bebauung geprägt und hält ihre Stellungnahme vollinhaltlich vorgebrachten Anregungen zu diesem Betriebserweiterung der Fa. Denios in erscheinen aus der überörtlichen Sicht im aufrecht und verweist auf die politische Themenfeld werden im Abwägungsprozess Mennighüffen wird das ASB in östliche regionalplanerischen Maßstab als Teil der Beschlussfassung zu diesem Punkt (s. berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den

und südliche Richtung erweitert. Der Ausweisung von ASB in östliche und südliche Richtung zwecks Standortsicherung bzw. Betriebserweiterung der Firma Denios in Mennighüffen wird nicht zugestimmt.	Ortslage Mennighüffen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die städtebaulichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.	TOP 4.2.1:  Änderung zu B 4, ASB (-G) Mennighüffen,	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Löhne ID: 9670			
B 5. ASB Obernbeck, Vienhorst: Rücknahme Freiraum und Darstellung als ASB Diese Fläche ist im Entwurf teilweise als ASB zurückgenommen worden. Diese Fläche sollte als ASB wieder dargestellt werden und dient zur Flexibilität der Stadt Löhne hinsichtlich Verfügbarkeit und Entwicklung von Wohnbauflächen. Daher wird angeregt, hier an der Darstellung als ASB festzuhalten. Die	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden	Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Löhne hält ihre Stellungnahme vollinhaltlich aufrecht.	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Freiraumdarstellung im Entwurf soll im Gegenzug zur ASB-Darstellung wieder entfallen.	methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will.  Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Löhne die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. Dem Charakter der Siedlungsbereichsfestlegungen als Rahmenvorgabe entspricht es, dass sie für die nachfolgende Bauleitplanung	
	für die nachfolgende Bauleitplanung Flexibilitätsspielräume und damit Flächenzuschläge enthalten. In diesem Zusammenhang wird darauf	
	hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des	

	Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Löhne ID: 9671			
B 6. ASB Obernbeck, Eggeweg: Rücknahme Freiraum und Darstellung als ASB Diese Fläche ist im Entwurf teilweise als ASB zurückgenommen worden. Diese Fläche sollte als ASB wieder dargestellt werden und dient zur Flexibilität der Stadt Löhne hinsichtlich Verfügbarkeit und Entwicklung von Wohnbauflächen. Daher wird angeregt, hier an der Darstellung als ASB festzuhalten. Die Freiraumdarstellung im Entwurf soll im Gegenzug zur ASB-Darstellung wieder entfallen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will.  Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Löhne die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend	Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Löhne hält ihre Stellungnahme vollinhaltlich aufrecht.	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. Dem Charakter der Siedlungsbereichsfestlegungen als Rahmenvorgabe entspricht es, dass sie für die nachfolgende Bauleitplanung Flexibilitätsspielräume und damit Flächenzuschläge enthalten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Löhne ID: 9672			
B 7. ASB Löhne-Ort, Noltestraße: Rücknahme Freiraum und Darstellung als ASB Diese Fläche ist im Entwurf teilweise als ASB zurückgenommen worden. Diese Fläche sollte als ASB wieder dargestellt werden und dient zur Flexibilität der Stadt Löhne hinsichtlich Verfügbarkeit und Entwicklung von Wohnbauflächen. Eine	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten	Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Löhne hält ihre Stellungnahme vollinhaltlich aufrecht.	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Erschließung ist vorhanden.
Daher wird angeregt, hier an der
Darstellung als ASB festzuhalten. Die
Freiraumdarstellung im Entwurf soll im
Gegenzug zur ASB-Darstellung wieder
entfallen.

die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will.

Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Löhne die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. Dem Charakter der Siedlungsbereichsfestlegungen als Rahmenvorgabe entspricht es, dass sie für die nachfolgende Bauleitplanung Flexibilitätsspielräume und damit Flächenzuschläge enthalten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine

	Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Löhne ID: 9673			
B 8. ASB Löhne-Ort, nördlich Windmühlenweg/Ostensieker Weg: Rücknahme Freiraum und Darstellung als ASB Diese Fläche ist im Entwurf teilweise als ASB zurückgenommen worden. Diese Fläche sollte als ASB wieder dargestellt werden und dient zur Flexibilität der Stadt Löhne hinsichtlich Verfügbarkeit und Entwicklung von Wohnbauflächen. Daher wird angeregt, hier an der Darstellung als ASB festzuhalten. Die Freiraumdarstellung im Entwurf soll im Gegenzug zur ASB-Darstellung wieder entfallen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will.  Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Löhne die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der	Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Löhne hält ihre Stellungnahme vollinhaltlich aufrecht.	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. Dem Charakter der Siedlungsbereichsfestlegungen als Rahmenvorgabe entspricht es, dass sie für die nachfolgende Bauleitplanung Flexibilitätsspielräume und damit Flächenzuschläge enthalten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer				
Stellungnahme	Regionalplanänderung vorzunehmen ist.  Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung		
Beteiligter: Stadt Löhne ID: 9674					
B 9. GIB Gohfeld, Alter Postweg: Rücknahme Freiraum und Darstellung als GIB Diese Fläche ist im Entwurf als GIB zurückgenommen worden. Diese Fläche sollte als GIB wieder dargestellt werden und dient zur Flexibilität der Stadt Löhne hinsichtlich Verfügbarkeit und Entwicklung	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für	Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Löhne hält ihre Stellungnahme vollinhaltlich aufrecht.	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.		

von Gewerbeflächen. Durch die A 30-Nordumgehung und den Bau der B 611 hat sich der großräumliche Verkehrsanschluss der Gebiete am Scheidkamp und Alter Postweg wesentlich verbessert. Ein GIB Alter Postweg stellt auch weiterhin eine Entwicklungsperspektive für Gewerbeund Industriebauflächen in Löhne dar. Es wird angeregt, hier an der Darstellung als GIB festzuhalten. Die Freiraumdarstellung im Entwurf soll im Gegenzug wieder entfallen. Zur besseren Erkennbarkeit und Übersichtlichkeit an dieser Stelle wird zusätzlich die Anpassung an die geplante Verkehrsinfrastruktur aller B 611-Abfahrten (1. und 3. Quadrant) angeregt.

zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will.

Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Löhne die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. Dem Charakter der Siedlungsbereichsfestlegungen als Rahmenvorgabe entspricht es, dass sie für die nachfolgende Bauleitplanung Flexibilitätsspielräume und damit Flächenzuschläge enthalten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der

Oststraße" werden im Abwägungsprozess

diesem Bereich wird im Sinne der Anregung

Die siedlungsräumliche Festlegung in

berücksichtigt.

arrondiert.

	Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Löhne ID: 9675	,		
B 10. ASB Mennighüffen, Oststraße: Rücknahme Freiraum und Darstellung als ASB Aktuelle Flächenentwicklungen nach 2018 haben für die Stadt Löhne Perspektiven für eine Siedlungsarrondierung westlich der Oststraße ergeben. Neben der für Löhne notwendigen Flexibilisierung der Siedlungsflächendarstellung ist hinsichtlich der Verfügbarkeiten hier eine Entwicklung prioritär. Eine Darstellung als ASB würde den Siedlungszusammenhang in Ostscheid abrunden. Die Stadt Löhne regt die Darstellung als ASB an, Freiraum sollte an dieser Stelle entfallen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsputzungen Wohnen	Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Löhne hält ihre Stellungnahme vollinhaltlich aufrecht.	Der Anregung wird entsprochen.  Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu dem Themenfeld "Arrondierung des Siedlungsraumes westlich der

genannten Siedlungsnutzungen Wohnen

und Wirtschaft umgesetzt wissen will.

Siedlungsbereichsfestlegungen decken

für Löhne die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft

Die zeichnerischen

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
	sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. Dem Charakter der Siedlungsbereichsfestlegungen als Rahmenvorgabe entspricht es, dass sie für die nachfolgende Bauleitplanung Flexibilitätsspielräume und damit Flächenzuschläge enthalten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.		

#### B 11. ASB Gohfeld, Bültestraße: Berolina-Klinik als Einrichtung des Gesundheitswesens

Der Standort der Berolina-Klinik an der Bültestraße im Kurgebiet Löhne-Gohfeld ist nicht als Einrichtung des Gesundheitswesens im Kartenteil des vorliegenden Regionalplan-Entwurfs dargestellt. Diese Klink ist ein wichtiger Bestandteil der Kliniklandschaft von Bad Oeynhausen und Löhne und unterscheidet sich in der Funktion nicht von den im Entwurf dargestellten Kliniken auf dem Stadtgebiet Bad Oeynhausen. Auf den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 111 mit Festsetzung eines Sondergebietes (SO) für Kurklinik wird verwiesen.

Die Stadt Löhne regt daher die Darstellung der Berolina-Klinik als Einrichtung des Gesundheitswesens im Kartenteil des Regionalplans an. G LITT BRAD LA GEBORN G LITT BRAD LA GEBORN

Der Anregung wird entsprochen.
Der Standort der Berolina-Klinik wird in
den Erläuterungen zu Ziel S 18 (S.134)
unter Einrichtung des Gesundheitswesens
von regionaler Bedeutung aufgenommen
sowie in der Karte mit Symbol und in der
Erläuterungskarte 3 dargestellt.

Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen und diesem zugestimmt. Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

#### Stellungnahme

# Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

# Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

### Abwägung

Beteiligter: Stadt Löhne ID: 9677

# B 12 in Verbindung mit A 9. Freiraum Gohfeld: Parkplatz Aqua Magica und Randbereiche als ASB und Rücknahme Freiraum

Der nordöstlichen Teil des Aqua-Magica-Geländes wird als Parkplatz für Besucher Der Anregung wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Löhne hält ihre Stellungnahme vollinhaltlich aufrecht. Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den genutzt und ist somit naturschutzfachlich nicht relevant. Die Fläche des Parkplatzes ist vergleichsweise groß und war auf die Besucher der Landesgartenschau Agua Magica im Jahr 2000 ausgelegt. Aufgrund der Ecklage an Südbahntrasse und Bültestraße ist eine intensivere Nutzung durch eine Bebauung der Fläche für Anlagen des Gesundheitswesens vorstellbar, ohne die Funktion des Aqua-Magica-Geländes zu beeinträchtigen, jedoch das gemeinsame Kurgebiet Löhne und Bad Oeynhausen zu ergänzen. Die Stadt Löhne regt daher die Darstellung des Parkplatzes mit Arrondierung zu Bültestraße und Südbahntrasse als ASB statt Freiraum an.

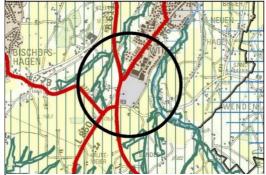
quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will.

Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Löhne die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. Dem Charakter der Siedlungsbereichsfestlegungen als Rahmenvorgabe entspricht es, dass sie für die nachfolgende Bauleitplanung Flexibilitätsspielräume und damit Flächenzuschläge enthalten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stellungnahme  Beteiligter: Stadt Löhne ID: 9679	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung		
um einen neuen Lagerplatz angrenzend an die A 30 vergrößert. Die Stadt Löhne regt an, nachrichtlich die Fläche entsprechend als GIB statt BSLE einzuzeichnen und so dem tatsächlichen Bestand anzupassen.	Der Anregung wird entsprochen. Die GIB-Festlegung wird gemäß der Anregung angepasst.	ä. Canana in Daharan dan	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.		
B 13. GIB Gohfeld, Betriebsstandort Fa. Lusit: Neuer Lagerplatz als GIB und Rücknahme Freiraum Der Betriebsstandort der Fa. Lusit hat sich		Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen und diesem zugestimmt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den		
Beteiligter: Stadt Löhne ID: 9678					
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung		
	Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.				

B 14. GIB Löhne-Wittel: GIB an Kreuzung B 611/K 9 arrondieren

Die Stadt Löhne begrüßt grundsätzlich den Ausweisungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde für GIB zwischen Wittel und Gohfeld entlang der B 611. Dieser Standort kann Perspektiven für die Neuansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben bieten und ist verkehrlich gut erreichbar. Jedoch wurde ein kleiner südwestlicher Eckbereich als GIB an der Straßenkreuzung B 611 und K 9 zu Gunsten von Freiraum ausgespart. Eine sinnvolle Freiraumentwicklung erscheint hier nicht möglich. Die Stadt Löhne regt an, diese Aussparung auch als GIB zu arrondieren.



Der Anregung wird entsprochen. Die GIB-Festlegung wird gemäß der Anregung angepasst. Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen und diesem zugestimmt. Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

Abwägung

Beteiligter: Stadt Löhne ID: 9680

**Natur und Landschaft** 

B 15. BSN der Werre in Löhne: Darstellung der Werre in der Innenstadt als BSLE statt BSN

Im vorliegenden Regionalplan-Entwurf ist die Werre zwischen Schützenbrücke (Schützenstraße) im Westen und der L 773-Brücke im Osten (Osttangente Albert-Schweitzer-Straße) als BSN dargestellt. Dieser Abschnitt der Werre ist kein FFH-Gebiet und ein wesentlicher Bestandteil

Der Anregung wird nicht entsprochen.
Die Abgrenzung der BSN erfolgte auf der
Grundlage des Fachbeitrages
Naturschutz und Landschaftspflege, der
vom LANUV erstellt worden ist.
Entsprechend der Empfehlung des
Fachbeitrages werden die Flächen der
Biotopverbundstufe 1 als BSN festgelegt.
Aus regionalplanerischer Sicht hat die
Sicherung und Entwicklung dieser
Bereiche Vorrang vor konkurrierenden
Planungen und Maßnahmen. Eine

Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Löhne hält ihre Stellungnahme vollinhaltlich aufrecht. Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

im vom Rat der Stadt Löhne beschlossenen Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept. Hier wird in naher Zukunft ein Werreauenpark entstehen, um dort mehr Aufenthaltsqualität zu erzeugen. Eine Darstellung als BSN widerspricht diesem kommunalen städtebaulichen Ziel. Daher ist aus Sicht der Stadt Löhne die Rücknahme als BSN zu Gunsten der Darstellung als BSLE gegeben.	pauschale Rücknahme der BSN in Ortsrandlagen, die dazu dient, optionale städtebauliche Entwicklungen nicht einzuschränken ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht sachgerecht. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Biotopverbund nicht nur auf den baulichen Außenbereich begrenzt ist, sondern auch die Verbundstrukturen angrenzend oder innerhalb von Ortsteilen oder Siedlungsbereichen umfasst. Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass für die städtebauliche Entwicklung genügend geeignete Alternativflächen zur Verfügung stehen.  Die Inanspruchnahme eines BSN für eine städtebauliche Entwicklung ist im Einzelfall unter den im Ziel F 10 (2) festgelegten Ausnahmevoraussetzungen möglich. Dies ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, insbesondere die Frage, ob zu der geplanten städtebaulichen Entwicklung keine zumutbaren Alternativen bestehen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Löhne ID: 9681			
B 16. BSN der Werre in Löhne-Ort, Obernbeck und Gohfeld: Städteübergreifende Darstellung mit	Der Anregung wird nicht entsprochen. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen	Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Löhne	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Die im Erörterungsverfahren zusätzlich

#### Bad Oeynhausen als BSLE, Berücksichtigung des Werre-Radweges als REGIONALE-Projekt

Im Regionalplan-Entwurf endet die BSN-Darstellung der Werre an der Stadtgrenze Bad Oeynhausens. Auf dem Stadtgebiet Bad Oeynhausens ist die Werre als BSLE dargestellt. Entlang der Werre ist das REGIONALE-Projekt Werre-Radweg geplant.

Daher regt die Stadt Löhne eine städteübergreifende Darstellung der Werre in Löhne und Bad Oeynhausen als BSLE an. der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und hält ihre Stellungnahme vollinhaltlich aufrecht. Die Stadt Löhne verweist auf die Interkommunale Kooperation Werre und das nach wie vor aktuelle Projekt "Werre-Radweg".

vorgebrachten Hinweise bzgl. der interkommunalen Kooperation Werre und dem Projekt "Werre-Radweg" werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.

	Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen. Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind ergänzend Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Löhne ID: 9682			
Mald, Natur und Landschaft Grundlage der Walddarstellungen im Bestand sowie der Ausweisungen der Schutzgebietskategorien Bereiche zum Schutz der Natur (BSN, i.d.R. Naturschutzgebiete) und Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE, i.d.R. Landschaftsschutzgebiete) im vorliegenden Regionalplan-Entwurf 2020 sind die Fachbeiträge des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW sowie des Landesbetriebs	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die nachfolgend im Einzelnen benannten Punkte werden überprüft und ggf. korrigiert.		Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.

Wald und Holz NRW aus dem Jahr 2018. Natürliche Entwicklungen in den dazwischen liegenden zwei Jahren sind nicht berücksichtigt und einige Darstellungen aufgrund dessen aus Sicht der Stadt Löhne unvollständig. Diese sind im Einzelnen:			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Löhne ID: 9683			
A 1. Wald in Mennighüffen: Darstellung als Wald statt Freiraum nördlich des Klärwerks Westlich angrenzend an den im Planentwurf dargestellten BSN befindet sich ein älterer Waldbestand nördlich des Klärwerks, der im Zusammenhang mit dem Umfeld als Erholungsraum genutzt wird. Die Stadt Löhne weist daher auf die Darstellung als Wald hin.	Der Anregung wird entsprochen. Im Regionalplan sind nach Empfehlung des Fachbeitrages alle Waldgebiete im Sinne des LFoG ab einer Größe von 2 ha als Waldbereiche dargestellt. Innerhalb des Siedlungsraumes ist auf die Festlegung von Waldbereichen verzichtet worden. Die Abgrenzung der Waldflächen ist dem Maßstab des Regionalplans angepasst.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und begrüßt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	Die angeführte Fläche ist nach der dargestellten Methodik als Waldbereich festzulegen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Löhne ID: 9684			
A 2. Wald im BSN in Mennighüffen: Darstellung als Wald statt Freiraum in Ostscheid Angrenzend an A 1 befinden sich als BSN im Bereich Ostscheid "In der Flage" und "Im Grasebruch" öffentliche und private Wandflächen. Die Stadt Löhne weist auf die Darstellung dieser zusammenhängenden bestehenden Waldflächen im Regionalplan OWL hin.	Der Anregung wird entsprochen. Im Regionalplan sind nach Empfehlung des Fachbeitrages alle Waldgebiete im Sinne des LFoG ab einer Größe von 2 ha als Waldbereiche dargestellt. Innerhalb des Siedlungsraumes ist auf die Festlegung von Waldbereichen verzichtet worden. Die Abgrenzung der Waldflächen ist dem Maßstab des Regionalplans angepasst. Die angeführte Fläche ist nach der dargestellten Methodik als Waldbereich festzulegen.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und begrüßt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Löhne ID: 9685			

#### A 3. Wald und BSN in Mennighüffen: Darstellung als Wald statt Freiraum in Grimminghausen

Diese Fläche im Norden Mennighüffens (Grimminghausen) ist ein kürzlich angepflanzter Waldbestand, der kommunal als Ökokonto fungiert und hohes Entwicklungspotenzial besitzt. Die Stadt Löhne weist daher auf die Darstellung als Wald und BSN hin.



Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Regionalplan sind nach Empfehlung des Fachbeitrages alle Waldgebiete im Sinne des LFoG ab einer Größe von 2 ha als Waldbereiche dargestellt. Innerhalb des Siedlungsraumes ist auf die Festlegung von Waldbereichen verzichtet worden. Die Abgrenzung der Waldflächen ist dem Maßstab des Regionalplans angepasst.

Die angeführte Fläche ist nach der dargestellten Methodik als Waldbereich festzulegen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der

Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und die Stellungnahme der Stadt Löhne aufrechterhalten. Die Wertigkeit der Fläche wird sich über die Zeit erhöhen. Dem Ausgleichsvorschlag zu ID:9681 folgend sollte auch hier das Entwicklungspotential mit der Festsetzung als BSN berücksichtigt werden (Ökokonto).

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise bzgl. des Entwicklungspotenzials der Ökokonto-Fläche werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.

Stand: 31.07.2023

Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert. Die Anregung weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) weder als Biotopverbundstufe 1 noch 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird dahingehend nicht

	entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Löhne ID: 9686			
A 4. Wald und BSLE in Obernbeck: Darstellung von Wald und BSLE statt Freiraum am Wassiek Die Bürgerwälder sind eine sehr gut angenommenen Initiative der Löhner Stadtverwaltung, die auf dem vergleichsweise waldarmen Stadtgebiet mit bürgerschaftlicher Mitwirkung neue Waldflächen schafft. Hier weisen wir auf den Nachtrag der Bürgerwaldflächen "Wassiek" (Nr. 140, 140 A des Waldkatasters der Stadt Löhne) als Wald hin, zusätzlich die Darstellung als BSLE. Weiterhin Teil dieses Hinweises ist der	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Regionalplan sind nach Empfehlung des Fachbeitrages alle Waldgebiete im		Der Anregung wird teilweise entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Bestandsnachtrag der Waldbereiche Nr. 141, 125 und 150 (Bürgerwald Wallücker Bahnweg) des Waldkatasters der Stadt Löhne.	Sinne des LFoG ab einer Größe von 2 ha als Waldbereiche dargestellt. Innerhalb des Siedlungsraumes ist auf die Festlegung von Waldbereichen verzichtet worden. Die Abgrenzung der Waldflächen ist dem Maßstab des Regionalplans angepasst.  Die angeführten Flächen sind nach der dargestellten Methodik als Waldbereich festzulegen.  Die angeführten Flächen sind bereits als BSN bzw. regionaler Grünzug gesichert.  Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.  Die Darstellung der regionalen Grünzüge sind auf Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge festgelegt worden.  Eine Festlegung der Flächen als BSLE ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde daher nicht sachgerecht.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Stadt Löhne ID: 9687

A 5. BSN in Mennighüffen: Darstellung von BSN nördlich und südlich des Bollbachs in Halstern statt Freiraum Nördlich und südlich des Bollbaches in Halstern hat die Stadt Löhne im Biotopverbund Kompensa-tionsflächen und Ökokontoflächen angelegt, die hohes naturräumliches Potenzial aufweisen. Die Stadt Löhne weist für diese Areale auf die Darstellung als BSN hin.

Der Anregung wird nicht entsprochen Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Löhne hält ihre Stellungnahme vollinhaltlich aufrecht. Dem Ausgleichsvorschlag zu ID:9681 folgend sollte auch hier das Entwicklungspotential mit der Festsetzung als BSN berücksichtigt werden (Ökokonto).

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise bzgl. des Entwicklungspotenzials der Kompensations- und Ökokonto-Flächen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.

Stellungnahme  Beteiligter: Stadt Löhne ID: 9688	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
	Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist.  Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.		

# A 7. BSN in Ulenburg: Darstellung von Ulenburger Wald und Ulenburger Heide als BSN

Die Waldflächen des Ulenburger Waldes und der Ulenburger Heide sind nicht als BSN, sondern als BSLE dargestellt. Aufgrund des geringen Bestandes an Wäldern im Stadtgebiet und der besonderen Bedeutung der Areale weist die Stadt hier auf eine naturräumliche Hochstufung und Darstellungen als BSN hin.



Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur. Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen nach der Methodik des Fachbeitrages u.a. alle Naturschutzgebiete und im wesentlichen NATURA 2000-Gebiete. Die entsprechende Einstufung der vorliegenden nicht erfassten Teilfläche des NSG Rehmerloh-Mennighueffer Mühlenbach ist allerdings nicht erfolgt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde

Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Löhne hält ihre Stellungnahme vollinhaltlich aufrecht. Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	ist es sachgerecht, die Fläche als BSN festzulegen.  Das LANUV wird gebeten, die Fläche des Naturschutzgebietes Rehmerloh-Mennighueffer Mühlenbach entsprechend der Methodik des Fachbeitrages der Biotopverbundstufe 1 zuzuordnen.  Die übrige angeregte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-HF-3718-005). Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.  Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der übrigen Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Löhne ID: 9689			
A 8. BSLE in Mennighüffen: Darstellung von BSLE an der Börstelstraße Die Stadt Löhne hat eine neue Ökokonto- Fläche an der Börstelstraße angelegt, die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche A8 ist bereits im Regionalplanentwurf als BSLE dargestellt.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Es wird aber angeregt, die Ökokonto- Fläche aufgrund der perspektivisch hohen naturräumlichen Wertigkeit als BSN darzustellen, s.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen bzgl. einer Darstellung der Ökokonto-Fläche als BSN

perspektivisch hohen naturräumlichen Wert erreichen kann. Die ökologische Wertigkeit ist noch nicht zu erkennen, aber zu erwarten. Daher weist die Stadt Löhne auf die Darstellung dieser Fläche als BSLE hin.		Ausgleichsvorschlag zu ID:9681, d.h. BSN aufgrund des hohen Entwicklungspotentials.	werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Löhne ID: 9690			
A 9. BSN in Gohfeld: Darstellung großer Teile des Aqua-Magica-Geländes als BSLE Im Vergleich zum gültigen Regionalplan ist der Bereich des Aqua-Magica-Geländes Löhne an der Bültestraße im neuen Entwurf weder als BSN noch als BSLE dargestellt, die BSN-Darstellung wurde auch um das südlich anschließende Mittelbachtal deutlich gekürzt. Eine schlüssige Begründung dafür ist nicht bekannt. Auf dem Gelände der Aqua Magica liegen weiterhin geschützte Biotope sowie Bereiche für Arten- und Biotopschutz, insgesamt hat das Gelände als Park eine landschaftliche Erholungsfunktion im Zusammenhang mit dem Kurgebiet Bad Oeynhausen. Die Bautiefen an der Bültestraße und am östlichen Teil der Südbahntrasse (weitgehend Parkplatz) sind perspektivisch als ASB für	Der Anregung wird entsprochen.  Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und begrüßt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.  Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Gesundheitseinrichtungen im Kurgebiet vorgesehen. Die Stadt Löhne weist demnach auf die Darstellung der übrigen Fläche des Aqua-Magica-Geländes mit den fachlich schützenswerten Bereichen als BSLE hin.	Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.  Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen. Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind ergänzend Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtfertigt die Schutzwürdigkeit der genannten Fläche die Festlegung als BSLE.		
Stellungnahme  Beteiligter: Stadt Löhne ID: 9691	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

## A 10. BSN in Gohfeld: Darstellung des Mittelbachtales als BSN statt Freiraum

Im Vergleich zum gültigen Regionalplan ist das gesamte Mittelbachtal im südlichen Anschluss an das Aqua-Magica-Gelände im neuen Entwurf nicht mehr als BSN dargestellt. Eine schlüssige Begründung ist nicht bekannt. Das Mittelbachtal verfügt weiterhin über hohe naturschutzräumliche Qualitäten. Die Stadt Löhne weist demnach auch hier auf die Darstellung des gesamten Mittelbachtales bis zum Aqua-Magica-Gelände als BSN hin.

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdiakeit zudem fachlich begründet und dokumentiert. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So

werden einzelne, aktuelle bestehende

Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und

BSN-Festlegungen nicht der

Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Löhne hält ihre Stellungnahme vollinhaltlich aufrecht. Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Beteiligter: Stadt Löhne ID:	Regionalplanungsbehörde	Erörterung/Erörterungsergebnis	Abadang
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der	Äußerung im Rahmen der	Abwägung
	dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.		
	Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind		
	Instrumente auf den nachfolgenden		
	der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche		
	Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen		
	1.000		
	entsprechend als BSLE festgelegt worden.		
	Biotopverbundstufe 2 zugeordnet (VB-DT-HF-3718-002), im Regionalplan ist sie		
	Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV der		
	Bielefeld.		
	Paderborn-Höxter und Oberbereich		
	auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten		
	einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht		
	festgelegten BSN im Regionalplanentwurf		
	entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch		
	Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und		
	entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere		

## A 11. BSN in Gohfeld: Darstellung des Naturschutzgebietes Sudbachtal als BSN

Im Vergleich zum gültigen Regionalplan ist die Darstellung des Naturschutzgebietes Sudbachtal als BSN im neuen Entwurf bis zur Hägerstraße verkürzt worden. Eine schlüssige Begründung ist nicht bekannt. Das gesamte Sudbachtal besitzt weiterhin Qualitäten für die Darstellung als Schutzkategorie BSN im Regionalplan. Entsprechend weist die Stadt Löhne auf diese Darstellung als BSN hin.

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und

Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende

Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und

BSN-Festlegungen nicht der

Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Löhne hält ihre Stellungnahme vollinhaltlich aufrecht. Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stand: 31.07.2023

Stellungnahme  Beteiligter: Stadt Löhne ID:	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
	einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.  Die konkret benannte Fläche südlich der Häger Straße wird im Fachbeitrag des LANUV keiner Biotopverbundstufe zugeordnet.  Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.		
	entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf		

#### A 13. Wald in Löhne-Ort: Ergänzende Darstellung von Wald statt Freiraum

Die Stadt Löhne weist auf die Darstellung dieser bestehenden Waldfläche hin. Es handelt sich hier um die Aufforstung in Löhne-Ort "In der Bente" mit standortgerechtem heimischen Laubwald in 2009 in einer Größe von 3,99 Hektar.

Der Anregung wird entsprochen. Im Regionalplan sind nach Empfehlung des Fachbeitrages alle Waldgebiete im Sinne des LFoG ab einer Größe von 2 ha als Waldbereiche dargestellt. Innerhalb des Siedlungsraumes ist auf die Festlegung von Waldbereichen verzichtet worden. Die Abgrenzung der Waldflächen ist dem Maßstab des Regionalplans angepasst.

angepasst.
Die angeführte Fläche ist nach der dargestellten Methodik als Waldfläche festzulegen.

Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und begrüßt.

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

#### Stellungnahme

### Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

### Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

#### **Abwägung**

Beteiligter: Stadt Löhne ID: 9694

#### A 14. Wald in Löhne-Ort: Ergänzende Darstellung von Wald in Löhne-Ort (Bürgerwald)

Die Stadt Löhne weist auf die Darstellung dieser bestehenden Waldfläche hin. Es handelt sich hier um die Neuanlage von Wald (Bürgerwaldfläche) in einer Größe von 1,12 Hektar.



Der Anregung wird entsprochen. Im Regionalplan sind nach Empfehlung des Fachbeitrages alle Waldgebiete im Sinne des LFoG ab einer Größe von 2 ha als Waldbereiche dargestellt. Innerhalb Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und begrüßt.

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	des Siedlungsraumes ist auf die Festlegung von Waldbereichen verzichtet worden. Die Abgrenzung der Waldflächen ist dem Maßstab des Regionalplans angepasst. Eine Darstellung der angeführten Fläche als Wald ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde trotz der geringen Größe aufgrund der westlich angrenzenden Waldfläche sachgerecht.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Löhne ID: 9695			
Wasser  A 15. Wasser und Überschwemmungsgebiete der Werre Das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Werre wurde zuletzt mit Verordnung des Dez. 54 der Bezirksregierung Detmold vom 27. Sept. 2005 festgesetzt und ist in den Entwurf des Regionalplans-OWL von 2020 eingeflossen. Diese Festsetzungen auf der Grundlage des HQ 100 (100-jährliches Hochwasser) entsprechen nicht mehr den tatsächlichen Wasserabflüssen im Jahr 2020. Durch zahlreiche Rückhaltemaßnahmen im gesamten Einzugsgebiet konnte die Hochwasserwelle deutlich reduziert werden. Das gilt dann auch für die	Der Anregung wird entsprochen. Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und begrüßt. Gleichzeitig weist die Stadt Löhne daraufhin, dass die rechtliche Grundlage zur Heranziehung der Überschwemmungsbereiche eines HQ extrem, wie es zwischenzeitlich berücksichtigt wird, nicht eindeutig ist und bittet um Klärung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Regelabgabe des Hochwasserrückhalbebeckens Löhne. Zudem wird die Werre in Löhne und Bad Oeynhausen zukünftig naturnah umgestaltet. Daher wird eine neue, noch folgende Festsetzung das Überschwemmungsgebiet deutlich reduzieren können. Die genauen Grenzen sind allerdings noch zu ermitteln und dann zum späteren Zeitpunkt entsprechend in den Regionalplan zu übernehmen.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Löhne ID: 9696			
Verkehrsinfrastruktur: zu reaktivierende Haltepunkte auf Schienenwegen in Löhne-Gohfeld Die Stadt Löhne begrüßt die Beibehaltung der Darstellung der beiden zu reaktivierenden bzw. neu einzurichtenden Haltepunkte des SPNV in Gohfeld (ehem. Bahnhof Gohfeld an der Nordbahn und Übergang Rüscherstraße an der Südbahn). Beide Punkte werden per Bus im ÖPNV bedient. Im kommunalen Mobilitätskonzept der Stadt Löhne 2021 wird der Stärkung des ÖPNV und des SPNV im Zuge der Verkehrswende Rechnung getragen. Insbesondere die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Einrichtung eines SPNV-Haltepunktes Rüscherstraße wird gutachterlich empfohlen.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Löhne ID: 9697			
A 17. Verkehrsinfrastruktur: Industriegleis am Scheidkamp Die Darstellung der das Industriegebiet am Scheidkamp erschließenden Schieneninfrastruktur ist aus Sicht der Stadt Löhne dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Der südliche Abzweig kann in der zeichnerischen Darstellung entfallen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung des RPlan entspricht weitestgehend der Darstellung im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Löhne mit Stand vom 24.09.2020. Die Ausführungen der Beteiligten lassen keine inhaltliche Begründung für die gewünschte Streichung des südl. Abzweigs erkennen.	Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Es wird darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Löhne seit dem 24.09.2004 wirksam ist.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Löhne ID: 9698			
A 18. BSN in Gohfeld: A 30-Kompensationsfläche Blutwiese Die im Zuge der A 30-Nordumgehung angelegte Kompensationsfläche für ökologische Aufwertung in der Blutweise ist im Regionalplan-Entwurf als BSN dargestellt. Die Stadt Löhne weist darauf hin, diese Darstellung als BSN zu belassen.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Löhne ID: 9699			
C 1. zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (zASB) Die Stadt Löhne begrüßt die Darstellung der beiden zASB Löhne- Zentrum/Ort/Bahnhof und Mennighüffen in der Erläuterungskarte 1. So wird der mehrpoligen Siedlungsstruktur Löhnes Rechnung getragen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Löhne ID: 9700			
C 2. Verkehrsinfrastruktur: Trasse der B 239n ohne räumliche Festlegung Die dargestellte Trasse der B 239n befindet nicht auf dem Stadtgebiet Löhnes, sondern westlich der Werre auf den Gemeindegebieten von Kirchlengern und Hiddenhausen. Planverfahren und räumliche Festlegung sind noch nicht erfolgt.	Die in der zeichnerischen Festlegung des vorliegenden Regionalplanentwurfs OWL als "Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung" in gestrichelter Liniensignatur dargestellte Trasse der B 239n befindet sich nicht auf dem Stadtgebiet der Stadt Löhne. Die Anmerkung der Beteiligten ist daher unverständlich.	Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Stadt Löhne ID: 9701				
C 3. ASB (-G) ehemaliger Verschiebebahnhof, Löhne-Ort/Löhne-Bahnhof Die Fläche des ehemaligen Verschiebebahnhofs zwischen Löhne-Ort und Löhne-Bahnhof, welche bisher dem Freiraum zugeordnet war, wird im Entwurf des Regionalplans OWL als ASB dargestellt. Unabhängig von der Bewertung der o.g. Fläche durch Bau.Land.Partner, welche die Fläche aufgrund wirtschaftlicher und technischer Restriktionen als ungeeignet für eine Wiedernutzung als Gewerbegebiet oder für eine extensive Nutzung bewerten, bietet die Darstellung als ASB die Möglichkeit hier in unbestimmter Zukunft evtl. eine Photovoltaikanlage zu installieren. Der Darstellung wird daher nicht widersprochen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	

### Gemeinde Rödinghausen

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Rödinghausen	ID: 2906		

der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Liegenschaften und Infrastruktur und der Rat der Gemeinde Rödinghausen haben in ihren Sitzungen am 26.01.2021/17.03.2021 bzw. 25.03.2021 den Entwurf Regionalplanes OWL u.a. in Bezug auf die angesetzten Bedarfe für Wohn- und Wirtschaftsflächen und die Kollision der Flächenkulisse der ASB- und GIB-Flächen mit natur- und landschaftsräumlichen Festsetzungen kontrovers beraten.  Aus den Reihen der Bürger der Gemeinde Rödinghausen gingen hier zahlreiche Stellungnahmen ein, die Ihnen zum Teil auch direkt über das Beteiligungsportal zugingen. Es gründete sich. die Bürgerinitiative "Regionalplan revidieren". Von dort haben Sie auch bereits entsprechende Eingaben direkt erhalten. Die Ihnen noch nicht vorliegenden Stellungnahmen der Bürger und Interessensgruppen werde ich	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Der Gemeinderat hat mehrheitlich beschlossen, die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Gemeinde Rödinghausen zum Entwurf Regionalplanes OWL abzugeben. Diese berücksichtigt eine u.a. eine Reduzierung		

der im Entwurf enthaltenen Flächenkulisse um rd. 19 ha. Ich bitte die Stellungnahme im weiteren Verfahren angemessen zu berücksichtigen, insbesondere die Flächenreduzierungen. Mit freundlichen Grüßen Siegrfried Lux			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Rödinghausen	ID: 2907		
Stellungnahme der Gemeinde Rödinghausen zum Entwurf des Regionalplans OWL  Die Bezirksplanungsbehörde wird aufgefordert, folgende Vorgaben im Entwurf des Regionalplanes OWL zu berücksichtigen:  - Gewährleistung angemessener Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Bereich  - Erhaltung des Planungsspielraums zur Erweiterung des Siedlungsraumes und Vorhaltung einer bedarfsgerechten Infrastruktur  - Ermöglichung bedarfsgerechter Flächenausweisung im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit. Verbleib kommunaler Planungs- und	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidungsspielräume zur Sicherung der Daseinsvorsorge - Vermeidung von Ortsteilsterben durch Schaffung von Ausnahmeregelungen zur Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten untergeordneter Ortsteile			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Rödinghausen	ID: 2908		
Die Gemeinde Rödinghausen hat zum Entwurf des Regionalplanes folgendes beschlossen:  1. Textteil Ziel S 1-Allgemeine Siedlungsbereiche 3.3.2 Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche  Die Gemeinde Rödinghausen lehnt die Darstellung nur eines zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiches im Ortsteil Schwenningdorf ab und fordert die Darstellung eines gleichwertigen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiches im Ortsteil Bruchmühlen  Erläuterung: Der LEP NRW Grundsatz 6.2-1 besagt,	Der LEP NRW gibt im Satz 1 des Grundsatzes 6.2-1 (Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche) vor, dass die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (zASB) ausgerichtet werden soll.  Die Infrastrukturausstattung des Ortsteils Bruchmühlen ist nicht ausreichend, um eine Einstufung als zASB nach den Erläuterungen zum vorgenannten Grundsatz regionalplanerisch zu rechtfertigen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

dass sich die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden auf die zentralörtlich bedeutsamen Allgemeine Siedlungsbereiche (zASB) ausgerichtet werden soll. Die Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Rödinghausen focussiert sich neben dem Ortsteil Schwenningdorf auch auf den Ortsteil Bruchmühlen. Beide Ortsteile weisen die erforderliche Bevölkerungsdichte und die für die Bildung und Versorgung der Bevölkerung erforderliche Infrastruktur auf. Dieser Fakt wurde auch bereits bei Aufstellung eines Einzelhandelsgutachtens für die Gemeinde Rödinghausen deutlich, indem dort auch zwei zentrale Versorgungsbereiche dargestellt wurden.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Rödinghausen	ID: 2911		
Grundsatz S 2 Kompakte     Siedlungsentwicklung     Grundsatz S 3     Flächensparende     Siedlungsentwicklung     Grundsatz S 4     Standortsicherung von     Betrieben innerhalb von ASB  Die Gemeinde Rödinghausen begrüßt	Der Anregung wird entsprochen. Für die nicht regionalplanerisch festgelegten Ortsteile und Betriebsstandorte im Freiraum gelten die Ziele 2.3 und 2.4 des LEP NRW, sodass hierüber eine angemessene Weiterentwicklung ermöglicht wird. Eine weitere Konkretisierung dieser Regelungen durch den Regionalplan OWL ist aus planerischer Sicht nicht erforderlich, da der Regelungsgehalt	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

grundsätzlich den Grundsatz des Regionalplanentwurfs zur flächensparenden Siedlungsentwicklung und zur Standortsicherung von Betrieben innerhalb von ASB. Allerdings werden ansässigen Betrieben die Entwicklungsmöglichkeiten genommen. Auch die Ansiedlung neuer Betriebe ist nicht mehr möglich. Bedarfsgerechte Erweiterungen sowie

Neuansiedlungen müssen durch eine Öffnungsklausel weiter möglich bleiben. Der Grundsatz der flächensparenden Siedlungsentwicklung ist dabei im Rahmen der Abwägung zu

berücksichtigen.

Die auf die Eigenentwicklung beschränkte Entwicklung einzelner Ortsteile darf nicht zum "Ortsteilsterben" führen. Hier ist die historisch entstandene Siedlungsstruktur zu berücksichtigen, um für diese Ortsteile Ausnahmen zu ermöglichen.

Der Regional- und Bauleitplanung ist ein größeres Maß an flexiblen Handlungsmöglichkeiten vor Ort einzuräumen um Wachstum und Entwicklung zu ermöglichen. Bei Inanspruchnahme betriebsgebundener Siedlungsraumerweit erungen sollten Regionalplanänderungen nicht schon bei 10 ha erforderlich werden.

dieser Festlegungen auch für die Umsetzung auf der kommunalen Ebene bestimmt und konkret ist. Der Grundsatz S 3 (Flächensparende Siedlungsentwicklung) des Regionalplanentwurfs ergänzt und konkretisiert das Ziel 6.1-1 LEP NRW, das u.a. eine flächensparende Siedlungsentwicklung vorgibt. bedarfsgerechte Erweiterungen und Neuansiedlungen von betrieben werden durch diese Vorgaben nicht verhindert. soweit sie in einer möglichst flächensparenden Weise geplant werden. Die Flächengröße, ab der in der Regel raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zeichnerisch im Regionalplan festzulegen sind, beträgt gemäß § 35 Abs. 2 LPIG DVO 10 Hektar. Diese Grenze kann durch den Regionalplan nicht verändert werden; von dieser sogenannten Darstellungsschwelle kann nur bei Vorliegen besonderer Fallgestaltungen abgewichen werden. Die beabsichtigten zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans bieten für die Gemeinde Rödinghausen ausreichend Flexibilität für die bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung. Für die Deckung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen stehen - soweit die bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Reserveflächen nicht ausreichen - die

vorgesehenen ASB (für wohnverträgliches

Der im Regionalplan ausgewiesene Siedlungsraum (ASB und GIB) soll nur unter engen Bedingungen ausgeweitet werden können. Dies führt zu einer geringeren Flexibilität bei der Entwicklung der Kommunen. Den Kommunen muss aber die Möglichkeit bleiben, für notwendige Betriebserweiterungen oder Ansiedlungen geeignete Gewerbeflächen auszuweisen.

In der Vergangenheit wurde in Rödinghausen schon strikt darauf geachtet, dass im Flächennutzungsplan nur die Flächen ausgewiesen wurden, die auch städtebaulich sinnvoll und realisierbar sind. Etliche Reserveflächen, die auch langfristig nicht nutzbar waren, wurden schon gestrichen. Diese Tatsache muss Berücksichtigung finden. Auch die Tatsache, dass derzeit faktisch in der Gemeinde Rödinghausen keine verfügbaren Flächen für eine gewerbliche Weiterentwicklung zur Verfügung stehen. Auch steht die Gemeinde Rödinghausen in Konkurrenz zum niedersächsischen Melle, in dem freie Gewerbeflächen im Überfluss vorhanden sind.

Die Grundsätze S 2 und S 3 legen die Voraussetzungen für die Erweiterung von Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums fest: Nachweis des Bedarfs an Gewerbe) und die vorgesehenen GIB mit lokaler und regionaler Bedeutung zur Verfügung.

Bereits in der Vergangenheit aus dem Flächennutzungsplan gestrichene (ehemalige) Reserveflächen werden bei der bedarfsgerechten Neuplanung von Baugebieten nach Rechtskraft des Regionalplans nicht als vorhandene Reserveflächen angerechnet. Die vorgesehenen Grundsätze S 3 und S 4 des Regionalplanentwurfs sind gemäß § 4 ROG bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und unterliegen der bauleitplanerischen Abwägung durch die Gemeinde. Einer Ausnahme bedarf es deshalb nicht. § 6 Abs. 1 ROG enthält nur für Ziele der Raumordnung die Möglichkeit, Ausnahmen im Raumordnungsplan festzulegen. Das vorgesehene Ziel S 9 des Regionalplanentwurfs enthält eine Ausnahme im Hinblick auf eine eventuell erforderliche Überschreitung der Obergrenzen der festgelegten Flächenkontingente. Insoweit sind mit den angesprochenen Entwurfsfestlegungen keine unzulässigen Einschränkungen der gemeindlichen Planungshoheit verbunden.

zusätzlichen Bauflächen, Rücknahme von Siedlungsflächenreserven gemäß Ziel 9, kein Vorhandensein geeigneter Flächen der Innenentwicklung im bisher festgelegten Siedlungsraum und keine Möglichkeit des Flächentauschs. Auch hierfür bedarf es einer Öffnungsklausel für notwendige Einzelfallentscheidungen.  Diese vorgesehene faktische Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit trifft in besonderem Maße schon den essentiellen Kern der gemeindlichen Selbstverwaltungsgarantie.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Rödinghausen	ID: 2912		
<ul> <li>Ziel S 5-Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)</li> <li>Grundsatz S 6         Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB</li> <li>Ziel S 7 Ergänzende         Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB</li> <li>Grundsatz S 8-         Flächensparende Realisierung der GIB</li> </ul>	Der Anregung wird entsprochen. Nach der für die Regionalplanung bindenden Vorschrift der Anlage 3 der LPIG DVO dienen die als Vorranggebiete festzulegenden GIB der Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen. Der Entwurf des Regionalpans setzt dies mit der textlichen Festlegung S 5 in Verbindung mit den Festlegungen des LEP NRW und den zeichnerischen Festlegungen um. Danach können ausnahmsweise auch Nutzungen in GIB	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

und nicht nur die dem Immissionsschutz unterliegenden Betriebe in den Bereichen für industrielle und gewerbliche Nutzungen (GIB) zulässig sein.

Die Gemeinde Rödinghausen begrüßt die Festlegung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen des Plangebietes als Vorranggebiet und stimmt der bedarfsgerechten und flächensparenden bauleitplanerischen Umsetzung der Reserven der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche grundsätzlich zu. Die bauleitplanerische Umsetzung muss unabhängig vom Bedarf aber auch dann möglich sein, wenn Reserveflächen tatsächlich nicht bauleitplanerisch umsetzbar sind.

In der Gemeinde Rödinghausen sind überwiegend Gewerbebetriebe ansässig, die nicht dem Immissionsschutz unterliegen. Dieses gilt auch für die vorliegenden Anfragen von Gewerbebetrieben zur Neuansiedlung in der Gemeinde Rödinghausen. Das Ziel S 5 sieht im Absatz 2 nur ausnahmsweise vor, dass nicht emittierende Gewerbebetriebe im GIB geplant werden können. Es ist zu beachten, dass auch von Gewerbebetrieben, die nicht dem Immissionsschutz unterliegen, erhebliche Beeinträchtigungen auf die Nachbarschaft ausgehen können. Es

geplant werden, die einen geringen Störgrad aufweisen. Eine Aufnahme in den Katalog der Vorrangnutzungen wäre für solche Nutzungen nicht mit der Vorgabe der DVO vereinbar. Die Anrechnung von Reserveflächen bei der Umsetzung der Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen ist erforderlich, um den Vorrang der Innenentwicklung umzusetzen. Dabei sind nur die planerisch verfügbaren Reserveflächen, die iährlich durch das Siedlungsflächenmonitoring unter Mitwirkung der Kommunen ermittelt werden, anzurechnen. Nutzungen durch emittierende Gewerbebetriebe gehören zu den Vorrangnutzungen in GIB und können deshalb - wie auch Nutzungen durch emittierende Industriebetriebe - ohne Beschränkungen geplant werden, soweit hierfür ein Bedarf nachgewiesen wird. Die bedarfsgerechte Neuplanung von Gewerbe- und Industriegebieten ist gemäß Ziel 2-3 LEP NRW nur in regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen möglich, soweit nicht die Ausnahmen des Ziels 2-3 LEP NRW angewendet werden können oder eine Siedlungsentwicklung in als Freiraum festgelegten Ortsteilen gemäß Ziel 2-4 LEP NRW möglich ist. Grundsätzlich ist deshalb eine Siedlungsentwicklung durch Darstellung von Bauflächen oder Baugebieten außerhalb der

sollte daher bei der bisherigen
Planungspraxis bleiben, dass in der Regel
Gewerbebetriebe in GIB-Flächen
angesiedelt werden sollen. Davon
unberührt bleibt die Zuordnung von
wohnverträglichem Gewerbe, für
Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche
und private Dienstleistungen, die auch
heute schon den
Allgemeinen Siedlungsbereichen
zugeordnet sind.

Die Gemeinde Rödinghausen verfügt derzeit über keine Reserven an bereits als GIB ausgewiesenen Flächen. Dennoch sollte eine bauleitplanerische Umsetzung zunächst immer in den Reserveflächen erfolgen. Da sich die bauliche Entwicklung einzelner Gewerbebetriebe aber immer an vorhandenen Standorten abzeichnet, werden selbstverständlich dort neue Gewerbeflächen benötigt. Dabei liegen mögliche Reserveflächen womöglich abseits der zur Erweiterung vorgesehenen Standorte und erfordern daher eine bauleitplanerische Umsetzung außerhalb der Reserveflächen.

Eine flächensparende Realisierung der GIB ist grundsätzlich wünschenswert, allerdings lassen sich die Obergrenzen der baulichen Nutzung (§ 17 BauNVO) betriebsbedingt nur schwer umsetzen. In der Gemeinde Rödinghausen sind viele Gewerbebetriebe aus

Siedlungsbereiche (GIB oder ASB) nicht möglich.

Die mit dem Grundsatz S 8 angestrebte möglichst hohe Bebauungsdichte unterliegt der bauleitplanerischen Abwägung mit den übrigen von der Bauleitplanung betroffenen städtebaulichen Belangen; es können insoweit auch Dichtewerte unterhalb der Orientierungswerte für Obergrenzen des § 17 BauNVO festgesetzt werden.

der Küchenmöbelindustrie und deren Zulieferern beheimatet. Die Produktionsabläufe erfordern dort grundsätzlich eine Produktions- und Versandebene. Allerdings wird die Gemeinde Rödinghausen zukünftig gemeinsam mit den Gewerbebetrieben die Umsetzung mehrerer Produktionsebenen in Teilbereichen bauleitplanerisch prüfen, um flächensparender zu planen.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Rödinghausen	D: 2913		
Ziel S 9 Flächenkontingente für Wohnbauflächen  Die Flächenkontingentierung mit der Entkoppelung von Standort- und Mengensteuerung ist sicherlich sinnvoll, da eine flexiblere bauleitplanerische Umsetzung möglich wird.  Die bedarfsgerechte Mengensteuerung der Siedlungsentwicklung ist sinnvoll und notwendig. Die bei der Ermittlung des Flächenbedarfs für Wohn- und Wirtschaftsflächen angewandte Methodik entspricht den Vorgaben des LEP NRW, ist allerdings aus Sicht der Gemeinde	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die durch IT.NRW vorausberechneten Bevölkerungszahlen werden verwendet, um die aus der Haushaltsvorausberechnung gemäß Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW gewonnenen Werte für den Neubedarf an Wohnungen auf die Ebene der kreisangehörigen Kommunen herunterzurechnen. Im Hinblick auf die Kritik an den Ergebnissen der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW ist darauf hinzuweisen, dass Prognosedaten, insbesondere wenn sie für kleinräumige Gebietseinheiten wie Kommunen erstellt werden, mit Unsicherheiten behaftet sind. IT.NRW hat bei der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung aus dem	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Rödinghausen bez. auf die Wohnflächen nicht nachvollziehbar. Die Bedarfsermittlung weist im Planungszeitraum einen aufgrund der IT-NRW Berechnungen anhand der negativen Bevölkerungsprognose ermittelten Haushaltsrückgang von 232 Haushalten auf. Letztlich führt dies durch Umrechnung auf die Fläche zu einem Flächenbedarf im Planungszeitraum von 7 ha Bruttobauland auf FNP-Ebene. Als Wohnsiedlungsflächenreserven werden allerdings auch 7 ha ausgewiesen, so dass sich ein Spielraum von 0 % ergibt, faktisch keine Umsetzung neuer Wohnsiedlungsflächen in der Gemeinde Rödinghausen möglich wäre.

In der Gemeinde Rödinghausen sind faktisch keine freien Bauflächen vorhanden. Die vorgesehenen Maßnahmen werden bzw. wurden bislang schon berücksichtigt mit dem Ergebnis, dass diese Vorgaben einem familienfreundlichen Wohnbauumfeld zuwider laufen. Der als familienfreundlich zertifizierten Gemeinde Rödinghausen stehen keine für Familien mit Kindern bezahlbare Bauflächen für eben diese Bevölkerungsgruppen zur Verfügung, da Austauschflächen im Sinne der Null-Summen-Theorie nicht darstellbar bzw. städtebaulich sinnvoll wären. Eine weitere restriktive Vorgehensweise

Jahr 2022 methodische Änderungen vorgenommen, die insbesondere darauf zielen, die kleinräumigen Entwicklungen besser abzubilden. Dieses erfolgte dadurch, dass nun auch die Kreisbinnenwanderungen in der Methodik berücksichtigt werden. Neben der Ermittlung der Wohnungsbedarfe wird die Gemeindemodellrechnung auch bei der Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe verwendet. Um die Gleichbehandlung aller Kommunen in der Planungsregion OWL bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Eingangsdaten für die Berechnung nach einem einheitlichen methodischen Ansatz und mit vergleichbaren Grundannahmen hinsichtlich der maßgeblichen Parameter für die gesamte Planungsregion verwendet werden. Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW sowie die darauf aufbauende Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte durch IT.NRW wird deshalb bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde verwendet. Die Regionalplanungsbehörde begrüßt es darüber hinaus sehr, dass die Reserveflächen aus unserem Siedlungsflächenmonitoring nochmals

ohne Öffnungsklausel würde der gelebten familienfreundlichen Entwicklung zuwider laufen und die diesbezügliche Politik der Landesregierung und die langjährigen Bemühungen der Gemeinde Rödinghausen der demographischen Entwicklung gegenzusteuern, ad absurdum führen. Eine Öffnungsklausel ist unumgänglich; eine Angebotsplanung muss weiterhin möglich sein.

Die genannten 7 ha Reserveflächen sind nicht nachvollziehbar und werden im Rahmen des anstehenden Siedlungsflächenmonitorings zum 01.01.2021 eingehend überprüft und korrigiert, um auch weiterhin eine Wohnflächenentwicklung sichern zu können.

Reserveflächen die bauleitplanerisch nicht umsetzbar sind, da die Eigentümer dauerhaft Ihre Flächen nicht zur Verfügung stellen, sollten als Reserveflächen nicht angerechnet werden. Dazu könnte man beim Siedlungsflächenmonitoring entsprechende Kennzeichnungen einführen und darstellen. Alternativ kann die 0,2 ha Grenze angehoben werden um größere Baulücken regionalplanerisch aus der Reservekulisse zu nehmen.

zum jeweiligen Stichtag eingehend überprüft und korrigiert werden. Dafür sind die jährlichen Abfragen vorgesehen. Sollten Reserveflächen bauleitplanerisch nicht umsetzbar sein, ist auch dieses unter Angabe der konkreten Verhinderungsgründe anzugeben. Gerne steht die RPIB auch für konstruktive Beratungen zur Verfügung. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Rödinghausen	ID: 2914		
Ziel S 11 Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Festlegung von Flächenkontingenten für Wirtschaftsflächen wird zusammen mit der Entkoppelung von Mengen und Standorten als sinnvoll angesehen. Die in der Tabelle gemäß Anlage 1 genannte Obergrenze ermöglicht eine maßvolle und flexible Entwicklung von Wirtschaftsflächen, bietet den Gewerbebetrieben in der Gemeinde Perspektiven und ermöglicht weitere wirtschaftliche Entwicklung. Außerdem wird begrüßt, dass begründete Ausnahmen von der Obergrenze unter den Voraussetzungen möglich sind.  Das in der Tabelle gemäß Anlage 1 festgesetzte Flächenkontingent von 22 ha Wirtschaftsflächenbedarf orientiert sich an dem erstellten Gewerbeflächenentwicklun gskonzept des Kreises und der Kommunen des Kreises Herford. Die dort gewählten Verteilschlüssel benachteiligen die kleineren Kommunen, da die ausgewiesenen Mittelzentren durch den Ansatz 03 "Berücksichtigung			

der zentralörtlichen Gliederung" pauschal je 15,1 ha Gewerbefläche erhalten. Dieser Verteilansatz wurde zudem mit 30 % gewichtet. Der Ansatz 04 "Förderung interkommunaler Kooperationen", sollte entfallen und diese Flächenanteile über die verbleibenden Ansätze in die Zuweisung der Flächen eingehen, da die interkommunale Kooperation bereits im LEP NRW verankert ist. Jede Kommune könnte aus den ihr zugewiesenen Flächenkontingenten jeweils ihre Anteile in eine Kooperation einbringen. Die Gemeinde Rödinghausen hat bereits jetzt mit nur 92 ha Gewerbeflächenund Industrieflächen (GIF) im GIB, den geringsten Anteil im Kreis Herford. Aufgrund der guten wirtschaftsfreundlichen Rahmenbedingungen besteht allerdings ein hohes Interesse seitens der Unternehmen an der Neuausweisung von Wirtschaftsflächen. Aufgrund veränderter betrieblicher Entwicklungen der ortsansässigen Gewerbebetriebe seit Erstellung des Gewerbeflächenkonzeptes wird die festgelegte Obergrenze dennoch als ausreichend bemessen angesehen, um eine maßvolle, bedarfsgerechte und flexible Entwicklung der Rödinghauser

Wirtschaft sicherzustellen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Rödinghausen	ID: 2915		
Ziel F 6 Regionale Grünzüge     Grundsatz F 7 Innerörtliche Freiraumsysteme     Grundsatz F 8 Biotopverbund im Siedlungsbereich  Die Gemeinde Rödinghausen fordert die Ausweitung des dargestellten Regionalen Grünzugs über das BSN Darmühlenbach hinaus bis zum BSN Kilverbachtal  Die Regionalen Grünzüge sollen ein Zusammenwachse von Siedlungen verhindern und zielen darauf ab Freiraumbereiche zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren. Sie sind zudem für den Biotopverbund als klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume und im siedlungsnahen Bereich für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen vorgesehen. Ebenso sind innerörtliche Freiraumsysteme zur Auflockerung und Gliederung zusammenhängender ökologisch	Der Anregung wird entsprochen. Der regionale Grünzug wird gem. der Anregung ausgeweitet.		Der Anregung wird entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
wirksamer Freiraumsysteme wichtig.  Flächen innerhalb der Siedlungsbereiche, die eine hohe Bedeutung für den			

Biotopverbund aufweisen sollen möglichst mit den Bereichen zum Schutz der Natur vernetzt werden.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Rödinghausen	ID: 2916	1	
Grundsatz F 9     Kompensationsmaßnahmen	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen; eine Änderung des Plans ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, die Gemeinde Rödinghausen hält an ihrer	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen; eine Änderung des Plans ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde
Die Gemeinde Rödinghausen stimmt der Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft bei durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen zu. Die Art und räumliche Verortung von Kompensationsmaßnahmen in Landschaftsplänen wird kritisch gesehen.	nicht erforderlich. Die Landschaftspläne bieten verschiedene Möglichkeiten, auf die Art und Lage von Naturschutzmaßnahmen und Neuaufforstungen steuernd hinzuwirken. Zu nennen sind insbesondere die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. §13 LNatSchG. Durch das Aufstellungsverfahren der	Stellungnahme fest.	nicht erforderlich.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Die derzeitige Praxis bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen führt zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die der Bewirtschaftung zugunsten des Naturund Landschaftsschutzes entzogen werden. Als denkbarer Weg wäre auch die Umgestaltung von Gewässern und die Begrünung und Bepflanzung von Wegeseitenrändem als Kompensationsmaßnahmen denkbar. Diese würde die landwirtschaftlichen Flächen erhalten und einen weitaus	Landschaftspläne ist eine frühzeitige konzeptionelle Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer, der Forstbehörde und auch der Kommune gewährleistet. Die Festlegung entsprechender Maßnahmen stellt für die Kommune eine wichtige konzeptionelle Grundlage für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen dar. Die Kommune ist aber nicht verpflichtet, diese Maßnahmen umzusetzen.		

positiveren Nutzen erzielen.  Die Festlegung von Art und Verortung von Kompensationsmaßnahmen in Landschaftsplänen raubt den Kommunen die Flexibilität auf Besonderheiten geeigneter Flächen einzugehen. Ebenso ist Flächenerwerb schwieriger und kostenintensiver (Spekulation). Bei den oben vorgeschlagenen Maßnahmen erübrigt sich ohnehin eine Festlegung von Art und Ort der Kompensationsmaßnahme.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Rödinghausen	ID: 2917		
Ziel F 10 Bereiche für den Schutz der Natur     Ziel F 11 Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur  Die Gemeinde Rödinghausen fordert den Erhalt der verkleinerten Bereiche für den Schutz der Natur und begrüßt die Sicherung und Entwicklung dieser Bereiche	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, die Gemeinde Rödinghausen hält an ihrer Stellungnahme fest.	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Im Regionalplanentwurf wurden Bereiche für den Schutz der Natur verkleinert (z.B. Teile des Wiehengebirges, des	Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer		

Kilverbachtals und des Darmühlenbachs (Wald bei Gut Böckel)). Diese Gebiete sollen zum Erhalt und zur Entwicklung des Biotopverbundes in der bisherigen Darstellung BSN belassen werden. Die Erweiterung des dargestellten Grünzugs in westlicher Richtung über das BSN Darmühlenbach hinaus bis zum BSN Kilverbachtal wird für zwingend erforderlich gehalten.

Das Ziel F 11 erlaubt es den zuständigen Naturschutzbehörden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die entsprechenden Festsetzungen (z.B. Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet) zu treffen um ein Biotopverbundsystem aufbauen zu können.

einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) entlang des Bachlaufs (VB-DT-HF-3717-001) und folgend (VB-DT-HF-3716-003) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Die übrigen Flächen werden bislang nicht mit einer Biotopverbundstufe bewertet.

Sie sind naturschutzrechtlich als LSG gesichert.

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft,

	dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.  Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.  Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung	
Beteiligter: Gemeinde Rödinghausen ID: 2918				
Grundsatz F 16 Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Siedlungsbereichen (ASB und GIB). Auch die im Regionalplanentwurf enthaltene Flächenkulisse der neu dargestellten ASB und GIB Bereiche für in diesen Flächen zu einer Reduzierung der BSLE Gebiete. Daher wurden die in dem Fachbeitrag der Gemeinde Rödinghausen enthaltenen ASB und GIB Flächen nochmals auf Ihre Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz und dem Landschaftsbild und ggfls. weiteren konkurrierenden Darstellungen überprüft.			
Der Erhalt der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientieren Erholung ist sehr wichtig. Er konkurriert natürlich immer mit der Ausweisung von			
Die Gemeinde Rödinghausen begrüßt die Erweiterung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung und die Sicherung und Entwicklung dieser Bereiche			
<ul> <li>Grundsatz F 17 Sicherung der BSLE durch Schutzausweisung</li> </ul>			

Grundsatz F 18 Kur- und Erholungsorte  Die Gemeinde Rödinghausen begrüßt als Luftkurort die Sicherung und Entwicklung der Kur- und Erholungsorte  Die Gemeinde Rödinghausen ist in der Erläuterungskarte 8 (Heilquellenschutzgebiete, Kur- und Erholungsorte, Naturparke) als Luftkurort aufgeführt. Die Berücksichtigung der Belange der Kur— und Erholungsorte bei der Festlegung von ASB, GIB und der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze ist für Sicherung und Entwicklung wichtig. Von einer Festlegung von Einrichtungen regionaler Bedeutung ist die Gemeinde Rödinghausen nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Rödinghausen	ID: 2920		
<ul> <li>Grundsatz F 22         Waldvermehrung</li> <li>Grundsatz F 23 Erhalt kleiner         Waldparzellen im Freiraum</li> <li>Grundsatz F 24 Wald innerhalb         des Siedlungsraums</li> </ul>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Rödinghausen wird sich bei Ihren Planungen für die Waldvermehrung und den Erhalt von Wald im Freiraum und Siedlungsraum einsetzen  Die bauleitplanerische Umsetzung von Bauvorhaben führt unter Umständen auch zur Beeinträchtigung von vorhandenen Waldflächen auch im Freiraum und Siedlungsbereichen. Die Gemeinde Rödinghausen wird zukünftig verstärkt auf die Belange des Waldes eingehen und Wert auf den Erhalt und die Vermehrung des für das Ökosystems und das Klima wichtigen Bausteins legen. Die in den Erläuterungen zum Grundsatz F 24 vorgeschlagenen Waldvermehrungsbereiche sollen dabei berücksichtigt werden.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Rödinghausen	ID: 2921		
<ul> <li>Ziel F 27 Oberflächengewässer</li> <li>Grundsatz F 28 Entwicklung von Fließgewässern</li> <li>Die Gemeinde Rödinghausen begrüßt bei Überlagerung der als Vorranggebiete festgelegten Siedlungsbereiche und Oberflächengewässer, den Vorrang der</li> </ul>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

für Oberflächengewässer vorgesehenen Nutzungen und Funktionen  Die Beseitigung des Oberflächenwassers hat als Folge des Klimawandels eine große Bedeutung erlangt (Stichwort Starkregenereignisse). Die Oberflächengewässer spielen also auch für die Siedlungsentwicklung eine entscheidende Rolle. Daher ist die Einräumung des Vorrangs richtig und wichtig.  Auch die naturnahe Entwicklung der Fließgewässer dient dem Hochwasserschutz. Dort ist die Gemeinde Rödinghausen bereits seit vielen Jahren in der kommunalen Kooperation Weser-Werre-Else-Projekt mit allen anderen Kommunen der Kreise Herford und Minden-Lübbecke erfolgreich unterwegs. Die weitere Verbesserung des ökologischen Gewässerzustandes wird daher ausdrücklich begrüßt.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Rödinghausen	D: 2922		
Grundsatz F 34 Ökologischer Landbau	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Förderung des ökologischen Landhaus aufgrund seiner Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Gewässerschutz, die Kulturlandschaften sowie die Nahrungsmittelproduktion wird begrüßt			
Wie in den Erläuterungen zu Grundsatz F 34 dargestellt entspricht der ökologische Landbau in besonderer Weise den Prinzipien einer nachhaltigen und umweltschonenden Landbewirtschaftung. Dieses ist auch im Hinblick auf die nachfolgenden Generationen begrüßenswert, da durch den Verzicht auf mineralischen Stickstoffdünger und chemischsynthetischer Pflanzenschutzmittel Ressourcen geschont werden und die Artenvielfalt erhalten und ggfls. erweitert wird.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Rödinghausen	ID: 2923		
Grundsatz F 39 Bauleitplanung und Klimaanpassung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Gemeinde Rödinghausen fördert im Rahmen der Bauleitplanung die räumlichen Voraussetzungen für			

die Schaffung klimaökologisch bedeutsamer Freiräume sowie den Luftaustausch.  Die Bauleitplanung ermöglicht es stadt(gemeinde-)klimatische Aspekte zu berücksichtigen. Dabei erhalten innerörtliche Grün- und Freiflächen eine wesentliche Bedeutung für den Temperatur- und Luftaustausch. Das regionalplanerisch festgelegte Freiraumsystem wird dadurch konkretisiert und ergänzt.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Rödinghausen	ID: 2924		
<ul> <li>Grundsatz V 4 Attraktiver ÖPNV</li> <li>Grundsatz V 5 Anbindung von Siedlungsbereich an den ÖPNV</li> <li>Ziel V6 Sicherung des Schienennetzes</li> <li>Die Gemeinde Rödinghausen setzt sich für einen attraktiven ÖPNV ein, der die vorhandenen und neu zu entwickelnden Siedlungsbereiche miteinander vernetzt.</li> <li>Des Weiteren wird die Sicherung des Schienennetzes mit Darstellung der Bahnverbindung Richtung Norden</li> </ul>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Gemeinde Rödinghausen ID: 2925				
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung	
Damit die gute Vernetzung des ÖPNV mit den Siedlungsflächen gelingt, ist der Erhalt kleiner Bahnlinien essentiell für die Gemeinde Rödinghausen.				
Der neu errichtete Bildungscampus Schwenningdorf, der nur unweit des Bahnhofes Rödinghausen-Bieren liegt leistet dabei einen erheblichen Anteil. Die Ausweisung des zentralen ASB im Ortsteil Schwenningdorf wird dabei äußerst positiv gesehen, da sich die überwiegende Siedlungsentwicklung dort vollziehen wird.				
Bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen wird stets darauf geachtet, dass Sie gut an den ÖPNV angebunden sind. Dazu gehört eine gute Vernetzung der Bus- mit den Bahnlinien mit einer ausreichenden Taktung gerade auch im ländlichen Raum.				
bis nach Bassum im Regionalplan ausdrücklich begrüßt.				

Ziel R 7 Rekultivierung und Nachfolgenutzung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Gemeinde Rödinghausen begrüßt die Darstellung des bisherigen Tonabbaugebietes als Bereich für den Schutz der Natur			
Das ehemalige Tonabbaugebiet befindet sich im Südwesten des Gemeindegebietes und liegt in unmittelbarer Nähe zu Naturschutzgebiet "Kilverbachtal". Dort wurde über viele Jahre der Bodenschatz abgebaut bis nun der Abbau eingestellt werden musste. Das dabei zurück gelassene Gelände wird zu einem Großteil im Rahmen der verpflichtenden Kompensation als naturnahe Fläche umgestaltet. Die Natur hat sich das Gelände schon bereits selbst entwickelt.			
Daher macht es nur Sinn, dass das ehemalige Tonabbaugebiet aufgrund der Nähe zum Naturschutzgebiet "Kilverbachtal" aus Gründen der Biotopvemetzung und -erweiterung als Bereich für den Schutz der Natur im Regionalplan dargestellt wird.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Rödinghausen	D: 2926		

Grundsatz E 1     Windenergienutzung durch     Repowering	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Die Gemeinde Rödinghausen unterstützt soweit möglich und verträglich die Windenergienutzung durch Repowering			
Die Ausweisung von Windvorrangflächen im Flächennutzungsplan hat die Gemeinde Rödinghausen vor wenigen Jahren geprüft. Dabei kam es aufgrund vorhandener Restriktionen in Bezug auf die zu Wohnnutzungen einzuhaltende Mindestabstände zur Einstellung des Flächennutzungsplanänderungsverfahren s. Dennoch gibt es eine ausgewiesene Windvorrangfläche, die durch Repowering eine effizientere Windenergienutzung erfahren könnte. Die Gemeinde Rödinghausen wird Bestrebungen zum Repowering dieser Standorte unterstützen soweit möglich und verträglich mit Wohnnutzungen			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Rödinghausen	ID: 2927		,

Grundsatz E 2     Solarenergienutzung im besiedelten Bereich  Die Gemeinde Rödinghausen unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energienutzung zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum  Die Potenziale der gebäudebezogenen Solarenergienutzung sind bisher nicht ausgeschöpft werden. In der Gemeinde Rödinghausen gibt es die Freirauminanspruchnahme in der Form noch nicht. Dennoch ist die gebäudebezogene Solarenergienutzung den Freiflächenanlagen im Freiraum vorzuziehen. Daher hat die Gemeinde Rödinghausen auch ein entsprechendes Förderprogramm erlassen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Rödinghausen	ID: 2928		
2. Kartenteil  2.1 Fachbeitrag ASB 04 "Bünder Straße-Ost"  Der Kreis Herford hat zur Vorbereitung des Landschaftsplans Kreis Herford einen Fachbeitrag "Biotopverbundplanung	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Schwenningdorf. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<u></u>	·	
des Kreises Herford für den Landschaftsplan Kreis Herford" erstellen lassen. Darin werden auf der Grundlage einer systematischen Analyse des Kreisgebietes (unter Auswertung der ebenfalls in Auftrag gegebenen kreisweiten Biotoptypenkartierung) Biotopverbundflächen unterschiedlicher Wertigkeit ermittelt. In den folgenden Fällen gibt es mit diesem Fachbeitrag Überschneidungen  Durch die Fläche ASB 04 "Bünder Straße—Ost" fließt ein Nebengewässer des Nordbachs, der als Gewässer "Biotopverbund Feuchtlebensräume Funktionsraum 1" eingestuft wird.  Des Weiteren befindet sich in dieser Fläche ein schützenswertes Siek, das Teil des Siek- und Talsystem des Ravensberger Hügellandes und des östlichen Wiehengebirges (3.2.3.1 des Landschaftsplanes Bünde-Rödinghausen)	Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.	
ist.		
Die Gemeinde Rödinghausen wünscht die Herausnahme dieser Fläche aus dem ASB und Darstellung der Biotopverbundfunktion im Regionalplan		

Regionalplanentwurf  Signature  Auszug Biotopverbundkarte Kreis Herford			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Rödinghausen	D: 2929		
2.2 HF_RÖD_ASB_009 (Fachbeitrag ASB 06 .,Studieker Weg")  Der Kreis Herford hat zur Vorbereitung des Landschaftsplans Kreis Herford einen Fachbeitrag "Biotopverbundplanung des Kreises Herford für den	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Bruchmühlen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den

Landschaftsplan Kreis Herford" erstellen lassen. Darin werden auf der Grundlage einer systematischen Analyse des Kreisgebietes (unter Auswertung der ebenfalls in Auftrag gegebenen kreisweiten Biotoptypenkartierung) Biotopverbundflächen unterschiedlicher Wertigkeit ermittelt. In den folgenden Fällen gibt es mit diesem Fachbeitrag Überschneidungen

Durch die Fläche HF\_RÖD\_ASB\_009 fließt ein namenloser Bach, der als Gewässer "Biotopverbund Feuchtlebensräume Funktionsraum 1" eingestuft wird. Die Gemeinde Rödinghausen wünscht die Darstellung der Biotopverbundfunktion im Regionalplan bzw. wird diese bei der möglichen Umsetzung einer Bauleitplanung entsprechend berücksichtigen.



Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Rödinghausen	D: 2930		
2.3 HF_RÖD_GIB_004 (Fachbeitrag GIB 04 "Gewerbegebiet Hansastraße")  Die Fläche HF_RÖD_GIB_004 besitzt lt. Anhang C zum Umweltbericht eine Größe von ca. 37,9 ha. Sie liegt im Landschaftsschutzgebiet, beeinträchtigt das Landschaftsbild und es liegt in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum. Zudem beeinträchtigt sie mit 14 % die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche - K.3.07-Ostkilver-Gut Böckel (Landschaftskultur) (5. Seite Ziff. 2.16, 2.18, 2.19 und 2.22 im Anhang C zum Umweltbericht). Die Beeinträchtigungen werden im Ergebnis schutzgutübergreifend als erheblich eingestuft.  Die Teilfläche südlich der Bahnhofstraße in einer Größe von ca. 8,7 ha sollte daher aus der GIB-Flächenkulisse gestrichen und die bisherigen Darstellungen so beibehalten werden. Die Darstellung der Teilfläche nördlich der Bahnhofstraße und westlich der Hansastraße in Größe von ca. 29,2 ha ist als Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Schwenningdorf sinnvoll und aus der Perspektive der Siedlungsentwicklung	Der Anregung wird entsprochen.		Der Anregung wird entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

notwendig. Dort sind auch bereits kleinere bestehende Gewerbeansätze vorhanden, die miteinander vernetzt werden können.  Durch die Flächenreduzierung werden die erheblichen Umweltauswirkungen deutlich abgemildert und dürften damit als nicht erheblich einzustufen sein. Der Eingriff in ein bestehendes Landschaftsschutzgebiet und in das Landschaftsbild wird um ca. 8,7 ha verringert, ebenso entfällt die Beeinträchtigung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches -K.3.07-Ostkilver-Gut Böckel (Landschaftskultur) vollständig.			
Regionalplanentwurf Änderung			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Rödinghausen	ID: 2931		

## 2.4 HF\_RÖD\_GIB\_006 (Fachbeitrag GIB 03 "Gewerbegebiet Bruchstraße- Erweiterung")

Die Fläche HF RÖD GIB 006 besitzt It. Anhang C zum Umweltbericht eine Größe von ca. 11,6 ha. Die Fläche nördlich der Bruchstraße grenzt It. Regionalplanentwurf direkt an die vorhandene GIB-Fläche im gültigen Regionalplan an. Allerdings befinden sich in diesem Bereich mit dem Bruchbach bestehende Gewässerstrukturen, die das Gelände von Nord nach Süd beeinflussen. Nördlich und südlich angrenzend befinden sich größere Waldstrukturen. Der Gewässerbereich sollte als Grünverbindung erhalten bleiben, um die Entwicklung des Biotopverbundes zu ermöglichen. Daher ist dort statt der GIB-Darstellung die Darstellung als BSLE und Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich wünschenswert (ca. 0.7 ha). Diese Tatsache wurde auch in den Kommunalgesprächen ausführlich thematisiert und es wurde eine Grünzugverbindung befürwortet.

Die Fläche HF\_RÖD\_GIB\_006 liegt im Landschaftsschutzgebiet, beeinträchtigt das Landschaftsbild und es liegt in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum (5. Seite Ziff. 2.16, 2.18 u. 2.19 im Anhang C zum Umweltbericht). Die



Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der GIB südlich der Bruchstraße wird wie angeregt zurückgenommen, mit Ausnahme einer Festlegung als regionaler Grünzug.

Die angesprochenen und als GIB vorgesehenen Flächen nördlich der Bruchstraße bleiben bestehen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung, können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Beteiligter: Gemeinde Rödinghausen	ID: 2932		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
9 GIB 03  GIB 03  Auf del GIB 03  Regionalplanentwurf  Anderung			
Beeinträchtigungen werden im Ergebnis allerdings schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingestuft.  Die Teilfläche südlich der Bruchstraße in einer Größe von ca. 5,8 ha sollte daher aus der GIB—Flächenkulisse gestrichen und die bisherigen Darstellungen so beibehalten werden. Die Darstellung der Teilfläche nördlich der Bruchstraße in Größe von ca. 5,1 ha ist als Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes sinnvoll und aus der Perspektive der Siedlungsentwicklung notwendig. Dort sind auch bereits kleinere bestehende Gewerbeansätze vorhanden, die miteinander vernetzt werden können.			

3.1 Karte 11 Schien-ÖPNV-Rad  Die Gemeinde Rödinghausen bittet die Darstellung des neu gebauten ZOB "Bildungscampus Schwenningdorf" in der Erläuterungskarte 11 zu prüfen. Eine direkte Schienen/Busverknüpfung besteht dort allerdings nicht, allerdings beträgt die Entfernung zum Bahnhof Rödinghausen-Bieren nur 1,6 km, mit dem Rad ca. 9 min Fahrtzeit.	Der Anregung wird durch eine Aktualisierung der Erläuterungskarte 11 entsprochen. In der aktualisierten Erläuterungskarte 11 werden nunmehr für das gesamte Planungsgebiet alle Zentralen Omnibusbahnhöfen (ZOB) sowie ferner Bushaltestellen mit vergleichbarer Funktion unabhängig von der Nähe zu einem Schienenhaltepunkt abgebildet. Dementsprechend wird auch der ZOB "Bildungscampus" in der neuen Erläuterungskarte 11 dargestellt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Hüllhorst Schiene/Busverknüpfung (z. Z. ohne Schienenbedienung)			

## Stadt Spenge

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Spenge ID: 606			
Neuaufstellung des Regionalplanes OWL	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligungsverfahren gem. § 13 Abs. 1 LPIG i.V.m. ROG		Im Erörterungsverfahren sind keine
Ihr Schreiben vom: 19.10.2020 Az: 32.RPlan OWL		ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den
Sehr geehrte Damen und Herren,		Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
der Rat der Stadt Spenge hat sich in seiner Sitzung am 25.03.2021 mit dem Entwurf des Regionalplanes OWL befasst. Im Zuge der Erörterung wurde die nachstehende Stellungnahme beschlossen:		
Die im Entwurf des Regionalplanes OWL dargestellten zeichnerischen Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) werden grundsätzlich von der Stadt Spenge unterstützt.		
Die Stadt Spenge weist darauf hin, dass der vorgelegte Entwurf für Spenge ein deutliches Missverhältnis zwischen der aufgrund des zu erwartenden Arbeitsplatzbedarfes bis 2040 zugestandenen GIB-Fläche (20 ha) und der aufgezeigten Potenzialfläche (14 ha) aufweist. Die Stadt Spenge hat eine für ihre Einwohnerzahl unterdurchschnittliche Anzahl an Gewerbe- und Industriearbeitsplätzen vor Ort, was sich		

begrenzt. Wir erwarten deshalb, dass die Bezirksregierung diese besondere Situation bei potenziellen künftigen Entwicklungsanfragen im Umfeld des bestehenden Industriegebiets wohlwollend berücksichtigen wird.
--

## **Stadt Vlotho**

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Vlotho ID: 2965			
Stellungnahme zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans OWL  A Grundsätzliches  Diese Stellungnahme erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses des zuständigen Fachausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Vlotho. Sie steht noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 13.04.2021. Entwurf der Bezirksregierung	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Einverstanden	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Detmold des Regionalplans OWL beinhaltet die dringend erforderlichen Veränderungen im Bereich der Flächenentwicklung der Kommunen.  Insbesondere die Vorgehensweise GE und ASW Auswahlflächen vorzusehen, wird ausdrücklich begrüßt.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Vlotho ID: 2967			
Allerdings beinhaltet der Regionalplan in einem Aspekt auch Vorgaben für sicherlich viele Kommunen, zumindest aber für die Stadt Vlotho im Bereich Wohnbauflächenbedarfsermittlung, die den tatsächlichen Erfordernissen nicht entspricht.  Die vom Landesentwicklungsplan vorgegebene Ermittlungsmethode für die Erstellung der Bevölkerungsprognosen auf der Grundlage der statistischen Erhebungen durch IT-NRW sind grundlegend falsch und können zu einer Entwicklung führen, die einer "selbsterfüllenden Prophezeiung" gleichkommt.  Auf Einzelheiten wird im Rahmen der Stellungnahme später eingegangen.  Grundsätzlich ist noch festzustellen, dass die Vorgaben für die Ansiedlung von	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anregungen zur Änderung der Landesentwicklungsplanung sind in den dafür vorgesehenen Beteiligungsverfahren vorzutragen.	Einverstanden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gewerbeflächen angrenzend an vorhandene Gewerbegebiete in ihrer Absicht verständlich sind, jedoch in der Realität aufgrund der geltenden Gesetzesvorgaben und der Rechtsprechung in der Realität zu erheblichen Problemen in der zersiedelten Landschaft des Kreises Herford führen. Es wird angeregt, auf Ebene des Landes zukünftig noch einmal zu klären, wie der Konflikt zwischen Immissionsschutz und der Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes erfolgversprechender abgewogen werden kann. Auch hier wäre es möglich und denkbar diese Abwägung auf die Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung zu verschieben ohne in diesem Umfang den Rahmen auf LEP Ebene so eng ohne Berücksichtigung der regionalen Erfordernisse so eng festzulegen.  Der grundsätzliche Ausschluss auf LEPbzw. Regionalplanebene kann den Einzelfällen vor Ort nicht gerecht werden.				
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung	
Beteiligter: Stadt Vlotho ID: 2969				
B Gewerbeflächen  I. Nachgewiesener Flächenbedarf und Flächenausweisung	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Einverstanden	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	

deutlich verlängern und die Kommunen wieder bei Verhandlungen erpressbar werden. Dies würde den Erfordernissen der Gewerbetreibenden nicht gerecht.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Vlotho ID: 2970			
C Wohnen  I. Berechnung des Bedarfs an	Dem Bedenken wird teilweise entsprochen. Die durch IT.NRW vorausberechneten	Die Bedenken werden aufrechterhalten, da die Gründe für eine bisherige schwache Entwicklung nicht ausreichend	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Die im Erörterungsverfahren zusätzlich
Nohnbauflächen  1. Bevölkerungsprognose Die Bevölkerungsprognose von IT-NRW ist falsch und auch nicht akzeptabel. Auf der Grundlage der Bevölkerungsprognose vom Jahr 2018 kommt IT-NRW zu zwei zentralen Aussagen:  Die Bevölkerung im Jahr 2018 beträgt in Vlotho 18.500 Einwohner. Als Prognose für 2039 werden die Entwicklungen fortgeschrieben mit dem Ergebnis, dass Vlotho in 2039 noch ca. 14.950 Einwohner haben werde. Diese Prognose führt im Ergebnis dann zu einem erheblichen Minderbedarf An Wohnbauflächen, der nur durch die Berechnungsansätze der Bezirksregierung Detmold gemildert wird.	Bevölkerungszahlen werden verwendet, um die aus der Haushaltsvorausberechnung gemäß Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW gewonnenen Werte für den Neubedarf an Wohnungen auf die Ebene der kreisangehörigen Kommunen herunterzurechnen. Im Hinblick auf die Kritik an den Ergebnissen der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW ist darauf hinzuweisen, dass Prognosedaten, insbesondere, wenn sie für kleinräumige Gebietseinheiten wie Kommunen erstellt werden, mit Unsicherheiten behaftet sind. IT.NRW hat bei der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung aus dem Jahr 2022 methodische Änderungen vorgenommen, die insbesondere darauf zielen, die kleinräumigen Entwicklungen besser abzubilden. Dieses erfolgte dadurch, dass nun auch die	gewürdigt werden im gewählten Verfahren. Außerdem wird bereits nach 2 Jahren zumindest im Bereich Vlotho die erhebliche Fehlerquote offensichtlich die es verbietet ohne weitere Gewichtung diesen Ansatz bei der Fortschreibung bis 2040 zu wählen. Es bleibt bei der Aussage, dass es sich um eine selbst erfüllende Prophezeiung handelt. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme verwiesen.	vorgebrachten Bedenken zu dem Themenfeld Bevölkerungsprognose und Flächenbedarf werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.

Die Stadt Vlotho wurde im Rahmen einer Kreisbinnenwanderungen in der Methodik Neuaufstellung des berücksichtigt werden. Flächennutzungsplanes vor ca.10 Jahren Um die Gleichbehandlung aller aufgrund von vorhandenen Kommunen in der Planungsregion OWL Reserveflächen im Siedlungsbereich dazu bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sicherzustellen. verpflichtet, ca. 24 Hektar Wohnbauflächen aufzuheben. ist es erforderlich, dass die Dieser Forderung kam die Stadt unter Eingangsdaten für die Berechnung nach einem einheitlichen methodischen Ansatz schwierigsten Abwägungsbedingungen und einem großen Unmut der betroffenen und mit vergleichbaren Grundannahmen hinsichtlich der maßgeblichen Parameter Bevölkerung nach. In der Zeit zwischen 2010 und 2020 für die gesamte Planungsregion verwendet werden. führten dieser Aspekt und die Tatsache, dass die Eigentümer von Flächen über Die aktuelle 2000 m² aus durchaus verständlichen Bevölkerungsvorausberechnung von Gründen nicht daran interessiert waren. IT.NRW sowie die darauf aufbauende ihre Flächen zu vermarkten, dazu, dass Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte durch IT.NRW wird auch unter Berücksichtigung der nur sehr geringen Ausweisung von deshalb bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe durch die Wohnbauflächen im neuen Regionalplanungsbehörde verwendet. Flächennutzungsplan die stetig steigende Nachfrage durch die Stadt nicht mehr In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im befriedigt werden konnte. Regionalplanentwurf formulierten In den letzten Jahren gehen täglich mehrere Anfragen ein. Es sind auch in der regionalplanerischen Leitgedanken Verwaltung mehrere Fälle bekannt, die (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. seit mehr als einem Jahr ein fünf Jahre nach Rechtskraft eine Baugrundstück oder ein Wohngebäude Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung suchen, aber nicht finden. des Regionalplans im Wege einer Die Stadt Vlotho führt alle 5 Jahre ein Regionalplanänderung vorzunehmen ist. sehr aufwändiges Leerstandsmonitoring durch. Dabei wurde in den bisher zwei durchgeführten Erhebungen festgestellt, dass nur ca. 15 - 20 % tatsächlich marktfähig bzw. auf dem Markt verfügbar

	<del></del>	
sind.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
All diese Einschränkungen trugen dazu	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
bei, dass es der Stadt Vlotho nicht	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
möglich war, dem Fortzug von Familien	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
und insbesondere auch älteren Menschen	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
durch adäquate Angebote	<u>'</u>	
entgegenzuwirken. All diese Aspekte	<u>'</u>	
selbstverständlich unter Anerkennung des	<u>'</u>	
demografischen Wandels trugen dazu bei,	<u> </u>	
dass sich die Bevölkerung in den letzten	<u>'</u>	
10 Jahren deutlich verringert hat. Die	<u>'</u>	
Fortschreibung dieses Trends durch IT-	<u> </u>	
NRW ist jedoch nicht korrekt und auch	<u>'</u>	
nicht akzeptabel.	<u> </u>	
Die Berechnungen werden bereits 2 Jahre	<u> </u>	
nach Erstellung der Prognosen ad	<u> </u>	
absurdum geführt. 2018 wird die Vlothoer	<u> </u>	
Bevölkerung mit 18.429 Einwohnern	<u> </u>	
angegeben. Für 2020 wurde binnen 2	<u> </u>	
Jahren ein Rückgang auf ca.18.250	<u>'</u>	
Einwohner prognostiziert. Tatsächlich sind	<u> </u>	
in der Stadt Vlotho laut	<u>'</u>	
Einwohnermeldeamt jedoch ca.18.600	<u>'</u>	
Einwohner mit Erstwohnsitz gemeldet.	<u>'</u>	
Das bedeutet, dass bereits in den ersten	<u> </u>	
2 Jahren die Bevölkerung Vlothos um	<u> </u>	
über 350 Einwohner zu niedrig	<u> </u>	
eingeschätzt wird. Wenn dies bis 2039	<u> </u>	
fortgeschrieben wird, ergibt sich	<u> </u>	
selbstverständlich ein komplett falsches	 	
Bild.	1	
Bestätigt wird diese Sichtweise dadurch,	 	
dass zurzeit die der Stadt Vlotho nur zur		
Verfügung stehenden zusätzlich	 	

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Die Berechnungsgrundlagen im Landesentwicklungsplan grundsätzlich geändert werden müssen bzw. der Regionalbehörde gemeinsam mit den Kommunen die Möglichkeit zu einer viel realistischeren Festlegung vor Ort gegeben werden muss.			
Die Flächenreserven in den Plänen für Wohnbauflächen auf der Grundlage der oben angegebenen Aspekte auf keinen Fall zurückgenommen werden dürfen			
Die der Stadt Vlotho zur Verfügung gestellten 13 Hektar Entwicklungsflächen bis 2039 nicht ausreichen und auch nicht den im Jahr 2020/2021 erkennbaren Erfordernissen entsprechen			
die Bevölkerungsprognose für die Stadt Vlotho von IT-NRW in groben Maße falsch ist			
Als Fazit ergibt sich hieraus, dass			
zugestandenen Wohnbauflächen durch Investoren gekauft sind und die Überplanung dieser Gebiete kurzfristig beginnt. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache sind alle Entwicklungsflächen für neue Siedlungsbereiche verplant.			

Beteiligter: Stadt Vlotho ID: 2971				
II. Einzelaspekte  1. Die Möglichkeit zur Herausnahme von Innenbereichsflächen aus den bebaubaren Flächen wird ausdrücklich begrüßt, insbesondere aufgrund der dargestellten positiven Entwicklungen im Bereich Klimaschutz.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Einverstanden	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung	
Beteiligter: Stadt Vlotho ID: 2972				
2. Siedlungsbereich Bonneberg Die Ortslage Bonneberg (Anlage 1) ist im Regionalplan als Siedlungsbereich darzustellen. Es sind sowohl Grundschule und Kindergarten als auch eine Kirchengemeinde im Ort vorhanden. Außerdem ist auch die Nahversorgung / Grundversorgung ortsnah gesichert, da die zentralen Bereiche für die Grundversorgung in Vlotho weniger als einen Kilometer entfernt liegen.  Da Bonneberg im direkten Umfeld der zentralen Ortslage Vlotho liegt, ist sowohl kurz- als auch mittelfristig damit zu rechnen, dass dieser Ortsteil als Siedlungsbereich für den Ortsteil Vlotho sinnvoll genutzt werden könnte. Eine Entwicklung der Siedlungsmöglichkeiten in der zentralen Ortslage Vlotho sind sehr	Der Anregung wird nicht entsprochen. Gemäß Ziel 2.4 des LEP NRW ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines Ortsteils im Freiraum zu einem ASB möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird. Dies ist bei dem Ortsteil Bonneberg insbesondere im Hinblick auf die Nahversorgung nicht der Fall.	Die Ablehnung wird nicht zugestimmt und dringend dafür geworben, dass unserer Anregung doch noch gefolgt wird. Ergänzend zur bisherigen Stellungnahme wird ausdrücklich auf die Bedeutung des Siedlungsbereiches bei der zukünftigen Entwicklung im Zusammenhang mit dem Ortsteil Vlotho hingewiesen. Eine moderne Weiterentwicklung im Bereich Wohnen, durch die Familien Singles und ältere Menschen in Vlotho bleiben oder zurückkommen können, wird im Talbereich und auf dem Winterberg nicht möglich sein. Der Siedlungsansatz Bonneberg drängt sich durch seine relativ ebene Lage und Nähe zur Tallage geradezu auf, zukünftig diese Aufgabe für die Kernstadt im Tal und den Ortsteil Vlotho zu übernehmen. Dadurch würde	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu dem Themenfeld "Siedlungsansatz Bonneberg" werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.	

begrenzt aufgrund der Tallage und der Zerschneidung der im Tal liegenden Bereiche durch die autogerecht ausgebaute L778 in Richtung Weserbrücke. Die Möglichkeiten zur derzeitigen Weiterentwicklung im Bereich Winterberg und Amtshausberg sind sehr begrenzt.

Der Ortsteil Bonneberg liegt zu einem erheblichen Teil auf einem Plateau. Die Erreichbarkeit für die Nahmobilität hat sich durch die neuen Möglichkeiten, z.B. durch E-Bikes deutlich verbessert. Daher sieht die Stadt Vlotho für diesen Bereich alle Voraussetzungen gegeben von der angedachten Mindestgröße von 2000 Einwohnern abzuweichen und den Wohnbereich auf dem Bonneberg entsprechend der Anlage eine positive zukünftige Entwicklung zu ermöglichen. Es ist durchaus anzudenken, spätestens zum Zeitpunkt eines ersten Monitorings Anpassungen bei den Wohnflächen vorzunehmen die dazu führen würden den Bonneberg weiter zu entwickeln.

sowohl das Zentrum als auch die Gesamtstadt erheblich profitieren. Die Aussage einer fehlenden Nahversorgung kann nicht nachvollzogen werden.

Das Einkaufszentrum Minskemarkt mit Vollsortimentern und Diskountern und der Edekamarkt liegen vom Bonneberg nur gut 1km Luftlinie entfernt und sind in Zeiten der E Mobilität optimal und schneller als aus vielen anderen Bereichen des Ortsteils Vlotho zu erreichen

Sollte unserem Begehren nicht gefolgt werden, wird der Stadt einer der wichtigen Bausteine im Bereich Wohnentwicklung genommen Daher wird nochmals dringend darum gebeten, die Darstellung zuzulassen.

Bonneberg    Notes   Stellungnahme   Stellungn	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Vlotho ID: 2973			
3.Rücknahme einer Darstellung Die Ausweisung der Parzelle Gemarkung Valdorf, Flur5, Flurstück 318 ist zurückzunehmen. Diese Fläche erfüllt bereits heute nicht mehr die Voraussetzungen für diese Darstellung. Sie ist von der Stadt Vlotho gekauft und stillgelegt worden, um bereits jetzt die Abmagerung zu beschleunigen. Teilflächen sind bereits als Ausgleichs- und Ersatzflächen für den Bebauungsplan V20 in Anspruch genommen worden. Auch für die weiteren Flächen wird kurzfristig eine dem Artenschutz von Freilandarten entsprechende Gestaltung umgesetzt. Dementsprechend liegen die	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL. Dabei werden großflächige Bereiche (in der Regel ab 50 ha), die eine hohe agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen, als Kernräume abgegrenzt. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.	Entscheidung wird zur Kenntnis genommen	Den Bedenken wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Voraussetzungen für die Darstellung als landwirtschaftliche Kernzone bereits jetzt und damit erst recht bei Inkrafttreten des Regionalplans OWL nicht vor.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Landwirtschaftliche Kernräume sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Dies schließt eine Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Kernräume durch konkurrierende Nutzungen nicht generell aus, weist den agrarstrukturellen Belangen in der Abwägung aber ein erhöhtes Gewicht zu. Insbesondere ergeben sich aus der Festlegung als landwirtschaftlicher Kernraum keine negativen Auswirkungen auf bestehende Kompensationsflächen. Allein aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans und der großflächig abgegrenzten landwirtschaftlichen Kernräume werden auch Flächen oder Strukturen überlagert, bei denen die landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt ist oder wird. Eine Ausgrenzung entsprechender Flächen ist aufgrund des

	Maßstabs in der Regel nicht möglich und auch planerisch nicht erforderlich.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Vlotho ID: 2974			
D Verkehr I. Ortsteil Exter Durch die zentrale Lage des Ortsteils Exter und die Fertigstellung der B611 ist von einer erhöhten Verkehrsbelastung im Ortsteil Exter auszugehen. Im Rahmen der Umsetzung des Regionalplans ist zu prüfen, ob es Alternativen im Bereich der Verkehrsführung geben sollte, die zu einer Konzentrierung des Verkehrs über die L778 zur Autobahnanschlussstelle Vlotho-West führen und damit den Ortsteil entlasten. Grundsätzlich wird unterhalb der Regionalplanebene ein schlüssiges Verkehrskonzept des Kreises Herford unter Mitwirkung der Stadt Vlotho für sinnvoll gehalten um eine einvernehmliche Entwicklung voranzutreiben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einverstanden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Vlotho ID: 2975			
II. Bau einer ICE-Trasse Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einverstanden	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

angedachte ICE-Trasse im Bereich Vlotho sich im Regionalplanentwurf nicht wiederfindet.  Die Stadt Vlotho einschließlich vieler anderer Kommunen und Einwohner/innen halten dies für einen wichtigen Beitrag um die umfassende nicht im Verhältnis zum Vorteil stehende Zerstörung von Natur und Landschaft sowie die intensive Belastung der Bevölkerung zu vermeiden. Die von der Deutschen Bahn angedachte Trasse führt zu einer Ersparnis auf der Strecke Hannover-Bielefeld von etwa 17 Minuten. Auf eine weitere konkrete Darstellung der Argumente wird hier verzichtet, da diese in lobenswerter und sehr professioneller Weise auf der Internetseite der Bürgerinitiative (Aktionsgemeinschaft) WiduLand eingesehen werden können.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Vlotho ID: 2977			
III Radverkehr und ÖPNV  1.Radverkehr Die Anbindung der Ortsteile und Siedlungsschwerpunkte untereinander und an das überregionale Netz muss durch ein durchgehendes und sicheres Radwegenetz ermöglicht werden. Dieses muss bei den zukünftigen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einverstanden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Entscheidungen des Landes NRW und beim Bund eine zentrale Rolle spielen.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Vlotho ID: 2978			
2. ÖPNV Dasselbe gilt auch für einen leistungsfähigen ÖPNV der auch im ländlichen Raum eine gute Mobilität ohne dass die Inanspruchnahme des motorisierten Individualverkehrs möglich macht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einverstanden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Vlotho ID: 2980			
F. Umweltschutz  Auf der Regionalplanebene ist, wie oben dargestellt, die gewählte Vorgehensweise im Entwurf nur zu begrüßen.  Bei den Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung sind anschließend die Aspekte des Flächenverbrauchs, des schonenden Umgangs mit den Außenbereichsflächen und die weiteren Aspekte des Klimaschutzes und des Schutzes von Natur und Landschaft mit zu berücksichtigen.  Deshalb ist die bereits oben beschriebene Vorgehensweise, sich um die Aktivierung von bereits zur Verfügung stehender	Der Anregung wird nicht entsprochen. In der Einwendung wird angeregt, die Flächen, die in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn- Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld als BSN ausgewiesen sind, im Regionalplanentwurf grundsätzlich beizubehalten.  Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des	Wird zur Kenntnis genommen	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Flächen zu bemühen, bevor neue ausgewiesen, eine wichtige Grundlage des Handelns. Dies gilt grundsätzlich sowohl bei der Ausweisung von Wohnbauflächen als auch für gewerbliche Flächen.

Die Entwicklungsmöglichkeit bestehender Betriebe ist und bleibt von besonderer Bedeutung

Auch flächensparendes Bauen und nachhaltige Bauweisen sollen bestmöglich unterstützt und gefördert werden damit durch einen sparsamen Umgang mit Boden und Ressourcen die Bemühungen im Umwelt- und Klimaschutz bei den Abwägungen bestmöglich unterstützt werden.

Parallel zur Ausweitung von Siedlungs-(ASB) und Gewerbegebieten (GIB) werden entsprechend auch Gebiete zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen, um eine Chancengleichheit herzustellen. Auf keinen Fall sollten die heute bereits im geltenden Regionalplan als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellten Bereiche aufgehoben werden. Im Rahmen der zukünftigen Gesetzgebung und beim Handeln vor Ort im Rahmen des Ermessens sollte zum Schutz einer nachhaltigen positiven Entwicklung der Gewässer sichergestellt werden, dass ausreichen breite Uferrandstreifen und Retentionsräume

Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den

aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopyerbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf

ausgewiesen werden.  Zum Schutz besonders wertvoller Landschaftsbestandteile durch sind auch in der Zukunft ausreichende Abstände der bebauten Flächen zu gewährleisten.	einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Vlotho ID: 2981			
G Frist zur Stellungnahme Auch wenn es der Stadt Vlotho gelungen ist, die Stellungnahme fristgerecht vorzulegen, ist nachvollziehbar, dass insbesondere die ehrenamtlich Aktiven damit ein Problem haben. Deshalb wird von uns eine Verlängerung um 3 Monate unterstützt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Beteiligten, wurde gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG NRW, § 3 Abs.1 PlanSiG deckungsgleich zur Auslegungsfrist der Planungsunterlagen vom 01. November 2020 bis einschließlich zum 31. März 2021 festgesetzt. In der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW, betrug die gesetzlich vorgegebene Auslegungsfrist zwei Monate. Die Regionalplanungsbehörde hat hier einen Zeitraum von insgesamt fünf Monaten gewählt, sodass den gesetzlichen Anforderungen entsprochen worden ist.	Wird zur Kenntnis genommen	Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.